



DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Kontexte transkultureller Eheschließungen

Einfluss von Recht und sozialem Umfeld

auf Ehen

zwischen Österreicherinnen

und Männern aus dem Maghreb

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Verfasserin

Andrea Ben Lassoued

Wien, 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A307

Studienrichtung lt. Studienblatt: Kultur- und Sozialanthropologie

Betreuerin / Betreuer: Univ. Doz. Dr. Sabine Strasser

DANKSAGUNG

Eine wissenschaftliche Arbeit, und damit auch eine Diplomarbeit, wird nicht durch eine einzige Person vollbracht, die sich in einer Bibliothek vergräbt und nach unzähligen Stunden schweißtreibender Arbeit endlich mit ihrem Meisterstück wieder ans Tageslicht tritt. Vielmehr bedarf es für eine gute Arbeit auch vieler Anregungen und Fingerzeige, die – und das ist eigentlich die angenehmere Art des Ideenaustausches – oft bei einem Kaffee in den Pausen gegeben werden und dann in die Arbeit einfließen. Ohne diese Geistesblitze so mancher KollegIn, die sich in angeregter Diskussion entluden, wäre meine Arbeit um einiges ärmer. Abgesehen von solch fachlichen Anregungen, gab es in meinem Umfeld Menschen die mich durch ihr Da-Sein und Zuhören persönlich sehr unterstützten. Ihnen allen und natürlich meinen Interviewpartnerinnen sowie meiner Betreuerin Univ.-Doz. Dr. Sabine Strasser möchte ich an dieser Stelle danken. *Barrak allahu fikum!*

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	5
1.1. Einführung in die Fragestellung	5
1.2. Forschungsstand	6
1.2.1. Die Anfänge der Forschung	6
1.2.2. Das Standardwerk von Thode-Arora.....	7
1.2.3. Ethnologische Publikationen	8
1.2.4. Forschungen die die Genderdimensionen miteinbeziehen.....	12
1.2.5. Publikationen zu transkulturellen Paaren in Österreich	13
1.3. Begriffsklärung und Abgrenzung	15
1.4. Aufbau der Arbeit	19
2. Thematischer Kontext	20
2.1. Aktuelle Situation transkultureller Paare in Österreich	20
2.1.1. Das „Fremdenrechtspaket“ 2005.....	20
2.1.2. Transkulturelle Ehen im öffentlichen Diskurs	22
2.1.3. Behördenwege vor der Hochzeit	23
2.1.4. Behördenwege in Österreich nach der Hochzeit.....	31
2.1.4.1. Erstantrag auf Aufenthaltstitel.....	32
2.1.4.2. Kosten	37
2.1.5. Daueraufenthalt Familienangehöriger.....	38
2.1.6. „Integrationsvereinbarung“	38
2.1.7. Familienangehörige freizügigkeitsberechtigter EU-BürgerInnen	42
2.1.8. NGO-Diskussion am Beispiel der Initiative Ehe ohne Grenzen	43
3. Empirischer Teil	46
3.1. Methode	46
3.1.1. Autoethnographisches.....	46
3.1.2. Forschungseinstieg – Zugang zum Feld	49
3.1.2.1. Vertrauen bilden.....	52
3.1.3. Multi-sited Ethnography.....	55
3.1.4. Datenerhebung.....	57
3.1.5. Verantwortlicher Umgang mit Feldforschungsdaten	58
3.1.6. Auswertung.....	59

3.2.	Fallstudien – Fünf transkulturell verheiratete Frauen erzählen.....	60
3.2.1.	Ghalia	61
3.2.2.	Silvia	65
3.2.3.	Monika	70
3.2.4.	Nora.....	75
3.2.5.	Kathrin	81
3.3.	Zusammenfassende Analyse.....	89
3.3.1.	<i>Biznīs</i> – ein kurzer Einblick	89
3.3.1.1.	<i>Biznīs</i> in den Medien.....	90
3.3.1.2.	Der <i>Biznīs</i> -Vorwurf gegen transkulturelle Ehen.....	92
3.3.1.3.	Gegenstrategien der Frauen.....	95
3.3.2.	Informationsstrategien.....	97
3.3.2.1.	Professionelle Netzwerke	98
3.3.2.2.	Informelle Netzwerke	98
3.3.2.3.	Behörden	99
3.3.3.	Heirat als strategie	100
4.	Conclusio.....	102
5.	Literaturverzeichnis.....	104

Abkürzungsverzeichnis

AB	Aufenthaltsbewilligung
ABGB	ALLGEMEINES BÜRGERLICHES GESETZBUCH (1812) Bundesgesetz vom 1. 6. 1811 (JGS Nr. 946/1811) Inkrafttreten am: 1.1.1812 Letzte Änderung durch: BGBl. I Nr. 120/2005 Inkrafttreten der letzten Änderung: 1.1.2007
Abs	Absatz
Art	Artikel
ASVG	ALLGEMEINES SOZIALVERSICHERUNGSGESETZ (1995) Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung Wien.
BMI	BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
EHEG	EHEGESETZ (1938) vom 6. Juli 1938, Deutsches RGBl. I S. 807/1938, zuletzt geändert BGBl. 25/1995, BGBl. I 125/1999 und BGBl. I 135/2000 Wien.
FPG	FREMDENPOLIZEIGESETZ (2005) Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetitel Wien.
NB	Niederlassungsbewilligung
NAG	NIEDERLASSUNGS- UND AUFENTHALTSGESETZ (2005) Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich Wien.
PStG	PERSONENSTANDSGESETZ (1983) Bundesgesetz vom 19. Jänner 1983 über die Regelung der Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens Wien.
RGBl	Reichsgesetzblatt
UN	United Nations, Vereinte Nationen

1. EINLEITUNG

1.1. EINFÜHRUNG IN DIE FRAGESTELLUNG

Österreich ist ein Einwanderungsland. Mit Anfang 2008 lebten hier mehr als 850.000 ausländische StaatsbürgerInnen¹ (vgl. Statistik Austria: 2008). Obwohl Menschen aus allen möglichen Ländern nach Österreich kommen um hier zu leben, stellt sich die österreichische Migrationspolitik kaum dieser Tatsache. Sie besteht vor allem aus der Einschränkung der Rechte von MigrantInnen; Zuwanderungsbestimmungen und Einbürgerungsvoraussetzungen werden konstant verschärft. Zuletzt geschah dies bei der Reform des Fremdenwesens im Jahr 2005. Doch diese Verschärfungen im Fremdenrecht wirken sich nicht nur auf viele der in Österreich lebenden MigrantInnen aus, sondern betreffen auch die Lebenssituation transkultureller Paare.

Im Gegensatz zur Gesamtzahl an jährlichen Eheschließungen, die seit bald 40 Jahre kontinuierlich sinkt, gibt es bei transkulturellen Eheschließungen schon seit den 1970ern einen stetigen Anstieg. 2004 belief sich die Zahl der transkulturellen Eheschließungen auf mehr als 10.000 Ehen, das sind ein Viertel aller insgesamt geschlossenen Ehen in diesem Jahr. Erst ab dem Jahr 2005 wurde diese Entwicklung durch das Fremdenrechtspaket gestoppt (vgl. Statistik Austria: 2008).

Die ständig steigende Zahl an transkulturellen Paarbeziehungen ist nicht zuletzt auf verbesserte Kommunikations- und Transportmittel zurückzuführen. Heute ist es relative einfach und billig in andere Länder zu fahren und mit Menschen in aller Welt zu kommunizieren. Welche Auswirkungen hat die oben erwähnte, restriktive Migrationspolitik dieses Landes nun auf transkulturelle Paare?

Durch die Heirat mit einem Österreicher oder eine Österreicherin vor dem Inkrafttreten der neuen Gesetze am 1.1.2006 erlangte einE ausländischeR StaatsbürgerIn automatisch das Arbeitsrecht und war vor einer Abschiebung gefeit. Heute ist die Situation grundverschieden, denn das Zusammenleben des transkulturellen Paares in

¹ Wegen ihrer negativen Konnotation werden in dieser Arbeit die Begriffe „Ausländer“ bzw. „Ausländerin“ und „Fremder“ bzw. „Fremde“ konsequent durch den Terminus „ausländischer Staatsbürger“ bzw. „ausländische Staatsbürgerin“ ersetzt.

Österreich ist durch eine Heirat noch lange nicht gesichert. Vielmehr sind die Rechte des Ehepartners/der Ehepartnerin eines Österreicher/einer Österreicherin von vielen weiteren Umständen abhängig: Ein gesichertes Grundeinkommen muss zum Beispiel ebenso nachgewiesen werden wie „ausreichend Wohnraum“ (vgl. Kapitel 2.1.4.1.).

Anhand von Fallstudien wird in dieser Arbeit aufgezeigt, welche Auswirkungen dieses neue Gesetz auf transkulturelle Paare hat. Die Interviews, die ich mit fünf transkulturell verheirateten Frauen führte, liefern aber nicht nur einen Einblick in die Folgen der komplexen rechtlichen Situation, sondern thematisieren auch die (positiven wie auch negativen) Reaktionen, denen diese Frauen in ihrem persönlichen Umfelds begegneten. Welche Strategien diese Frauen in Bezug auf diese Umfeldreaktionen entwickelten, und wie sie mit der komplexen rechtlichen Situation zu Rande kamen, ist der Fokus dieser Arbeit.

1.2. FORSCHUNGSSTAND

Im Folgenden gebe ich einen Überblick über den Forschungsstand zum Thema der transkulturellen Ehen und Partnerschaften. Nachdem ich die Anfänge der Forschung kurz umreiße, gehe ich nur auf rezente Literatur ein, denn eine Gesamtschau aller relevanten Publikationen findet sich schon bei Thode-Arora (1999).² Ich werde einerseits sozialanthropologische Publikationen zusammenfassen, andererseits beschreibe ich Forschungsbeiträge, die sich dezidiert mit der Situation der österreichischen transkultureller Paare beschäftigen.

1.2.1. DIE ANFÄNGE DER FORSCHUNG

Der Beginn der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema der transkulturellen Partnerschaften wird meist mit den beiden Beiträgen des amerikanischen Soziologen Drachsler (1920, 1921) datiert. In den 50er Jahren finden sich viele britische und französische Publikationen, Mitte der 70er Jahre dann auch Arbeiten aus dem deutschsprachigen Raum, wobei diese Publikationen vor allem von

² THODE-ARORA, Hilke (1999) Interethnische Ehen. Theoretische und methodische Grundlagen ihrer Erforschung. Berlin: Dietrich Reimer Verlag.

betroffenen Frauen stammen, die selbst eine transkulturelle Partnerschaft führ(t)en.³ In den 80er Jahren wurden viele deutsche Examensarbeiten zu diesem Thema geschrieben.⁴ Ein Großteil der Arbeiten entstammt der Soziologie aber auch der Psychologie und Ethnologie. Abgesehen von diesen länderspezifischen Forschungstraditionen, kann man die Literatur der *intermarriage*⁵ auch im Hinblick auf die verwendeten Methoden einteilen. Diesen Weg geht unter anderem Thode-Arora (1999) in ihrer Arbeit.⁶

1.2.2. DAS STANDARDWERK VON THODE-ARORA

Im Folgenden fasse ich die sehr umfangreiche Darstellung der Literatur zu „Interethnischen Ehen“ in Thode-Aoras Dissertation kurz zusammen. Der Schwerpunkt von Thode-Aoras' Arbeit liegt vor allem auf der Prüfung der (ergänzenden oder widersprüchlichen) Konzepte bisheriger Literatur (sie dokumentiert insgesamt 420 Werke) und der Hinterfragung der methodischen Begründung der jeweiligen Publikationen.

Laut ihrer Zusammenfassung waren viele der älteren, amerikanischen Arbeiten über transkulturelle Partnerschaften vor allem statistischer Natur, wobei Heiratsurkunden oder -lizenzen ausgewertet wurden. Das Ziel dieser Untersuchungen war es, festzustellen wie oft Heiraten zwischen bestimmten Gruppen stattfanden (vgl. Thode-Arora 1999: 37-56).

Die soziale Bewertung von „Zwischenheiraten“ und die eheliche Dyade wurden meist mittels Fragebogen erforscht. Ebenso verwendete man Fragebogen-Untersuchungen um soziale Merkmale von transkulturell Verheirateten zu erheben. Von PsychiaterInnen

³ Beispiele hierfür sind: Hecht-El Minshawi (1988), Pandey (1988) oder auch Shams (1983).

⁴ Eine kommentierte Bibliographie unveröffentlichter Diplom- und Examensarbeiten zum Thema transkulturelle Ehen und Partnerschaften wurde von Ulrike Pala erstellt und ist unter dem Titel „Binationale im Blickpunkt von Fachhochschule und Universität“ vom Verband binationaler Familien und Partnerschaften 2001 herausgegeben worden (Pala: 2001). Auch in einer der Publikationen der deutschen Ethnologin Thode-Arora (1999) finden sich viele Hinweise auf und Kritik an Abschlussarbeiten zum selben Thema. Für österreichische Forschungsarbeiten siehe Fußnote 20.

⁵ Für Begriffsklärungen siehe Kapitel 1.3.

⁶ Weitere umfassende Literaturhinweise finden sich bei Scheibler (2000), Cottrell (1990) und Bensimon/Lautman (1974). Für neuere Publikationen siehe: Kapella/Pfleglerl (2003: 90-92).

durchgeführte klinische Fallstudien beruhen vor allem auf PatientInnengesprächen.⁷ Problematisch bei diesen Forschungen ist, dass ohne „gesunde“ Vergleichsgruppen gearbeitet wurde und damit transkulturelle Ehen automatisch mit psychischer Krankheit verknüpft wurden.

Die am häufigsten verwendeten Methoden zur Erforschung von interethnischen Ehen sind Befragungen, Tiefeninterviews und biographische Erhebungen. Sie werden deshalb so häufig angewandt um die Paarbeziehung und die Relation des Paares zu seiner sozialen Umgebung zu erforschen, weil die eheliche Dyade nur in den öffentlicheren Aspekten beobachtet werden kann und so die Interaktion mit der sozialen Umwelt nur teilweise systematisch erforscht werden kann. Oft werden intensive, mehrstündige Tiefeninterviews durchgeführt, die sich auf einen Gesprächsleitfaden stützen.

1.2.3. ETHNOLOGISCHE PUBLIKATIONEN

Ethnologische Arbeiten zum Thema transkultureller Ehen wurden aus den unterschiedlichsten Beweggründen durchgeführt: Manche EthnologInnen hatten *interethnische Beziehungen* als zentrales Gebiet ihrer Forschung definiert.⁸ Andere kamen über *verwandte Forschungsbereiche* zum Forschungsgebiet interethnische Ehen.⁹ Wiederum andere beschäftigten sich mit *Einheiten*¹⁰, die aus früherer *Zwischenheirat entstanden* sind.¹¹ Teilweise wurden auch in den typischen *Dorfmonographien* Angaben zu interethnischen Ehen erhoben. Unter diesen Studien finden sich Arbeiten zu Europa¹² und den Vereinigten Staaten¹³ ebenso wie zu Zentralbrasilien¹⁴. Zwischenheiraten stellten aber in jedem Fall nur einen Teilbereich dieser Forschungen dar. Schließlich gibt es aber, wie erwähnt, auch ethnologische Arbeiten, bei denen interethnische Ehen das *zentrale Forschungsgebiet* sind. Die wichtigsten dieser Forschungen stelle ich im Folgenden kurz vor.

⁷ Für einen Überblick zu klinischen Studien siehe Thode-Arora (1999: 78-9).

⁸ Barth (1971), Arens/Arens (1978), Cohen (1969) und Jensen (1987).

⁹ So zum Beispiel Aginsky/Aginsky (1949).

¹⁰ Mit dem Begriff „Einheiten“ meint Thode-Arora wohl ethnische Gruppen.

¹¹ Thode-Arora führt hier die zwei Arbeiten von Gist (1975) und Yalman (1962) an.

¹² Banton (1955) forschte zum Beispiel in Stepney, einem Stadtteil von London.

¹³ Siehe Loewen (1971) oder auch Weiss (1979)

Benson (1981) führte eine 22 Monate lange Feldforschung in London durch. Brixton, der Stadtteil in dem sie forschte, war zur Zeit ihrer Studie von hoher Arbeitslosigkeit und Armut geprägt.¹⁵ Da sie anfänglich große Schwierigkeiten hatte, das Vertrauen ihrer künftigen InterviewpartnerInnen zu erlangen, verbrachte sie einen Großteil ihrer Zeit mit teilnehmender Beobachtung. Dadurch gelang es ihr schließlich eine von Offenheit und Respekt geprägte Basis zwischen ihr und den späteren GesprächspartnerInnen aufzubauen. Schließlich führte sie Intensivinterviews mit zwanzig sogenannten „interracial“ Paaren durch. Nach den Interviews war sie mit vielen ihrer InformantInnen noch längere Zeit – über die eigentliche Feldforschungsphase hinaus – in Kontakt.

Kienecker (1993) beschäftigte sich in ihrer Arbeit mit deutschen Frauen, die einen ausländischen Mann geheiratet hatten. Sie arbeitete einerseits mit der vorhandenen Literatur, die sich mit der Situation deutsch-ausländischer Ehen beschäftigte (statistische und juristische Publikationen, einige theoretische Arbeiten und die Publikationen der IAF), erhob aber auch eigene Daten zu den Erfahrungen deutscher Frauen in interethnischen Paarbeziehungen in Hamburg (Kienecker, 1993: 7). Mittels nichtstandardisierter Leitfaden-Interviews befragte sie Anfang 1987 15 Akademikerinnen und Studentinnen. Ihre Studie beschreibt also ausschließlich die Situation aus der Lebensperspektive von Frauen mit hohem Bildungsgrad. Grundlegende Fragen ihrer Arbeit sind: das Partnerwahlmotiv, der Grund warum mehr deutsche Frauen als deutsche Männer einen ausländischen Partner wählen, die Generalisierbarkeit und andere Einflüsse die diese Ehen begünstigen.

Beer (1996) beschäftigt sich in ihrer Arbeit mit Ehen zwischen philippinischen Frauen und deutschen Männern v.a. in Hamburg aber auch auf den Philippinen. Im Speziellen interessiert sie der Einfluss der kulturellen Herkunft und ethnischen Zugehörigkeit im Alltag der Ehe. Sie befragte Ehepaare und Spezialinformanten, besuchte Familien in den Philippinen und erhob die Grunddaten von über 167 Paaren. Sie sammelte die Daten des Gesamtnetzwerkes der philippinischen Gemeinde in Hamburg und fand dabei vier Ehepaare, die für eine Intensivuntersuchung bereit waren. Von diesen Paaren erstellte sie jeweils die Genealogie, machte Interviews mit ihnen, zeichnete deren persönliches Netzwerk auf, besuchte sie und traf sie des Öfteren zu gemeinsamen Aktivitäten. Beer

¹⁴ Gregor (1977).

¹⁵ Die Situation in Brixton ist auch heute noch prekär. Statistische Informationen finden sich auf der Website des „Office for National Statistics“: <https://www.nomisweb.co.uk/reports/lmp/la/2038431867/report.aspx?c1=2092957698&c2=2013265927> (20.5.2008).

stellt die Einbettung der Ehen in das kulturelle und soziale Umfeld dar. Ihre Ergebnisse beziehen sich auf die Heirat als Migrationsstrategie und den Einfluss von Stereotypen auf den Binnenbereich der Beziehung.

Die bisher in diesem Unterkapitel beschriebenen Arbeiten wurden von Thode-Arora in ihrer Dissertation beschrieben, Publikationen neueren Datums, die in ihrer Arbeit nicht mehr enthalten sind, stelle ich im Folgenden vor.

Lauser (2004) beschäftigt sich mit philippinischen Heiratsmigrantinnen in Deutschland und auf den Philippinen. Sie arbeitet mittels teilnehmender Beobachtung und informellen Gesprächen. Die grundlegenden Fragestellungen ihrer Arbeit zentrieren sich um Genderaspekte und Migrationsursachen. So fragt sie unter anderem: „Welche Auswirkungen haben die Migrationsprozesse auf die jeweiligen Genderarrangements, Genderpraxen und –identitäten?“ Oder auch: „Welche Veränderungen sind wahrnehmbar bezüglich der Geschlechterverhältnisse und Vorstellungen davon, was Frau-Sein bzw. Mann-Sein ausmacht?“ (ebd. 17)

Waldis (1998) beschäftigt sich in ihrer Dissertation mit der Frage „Was lässt sich von transkulturellen Paaren und ihrem alltäglichen Umgang mit kulturellen Unterschieden über interkulturelle Kommunikation lernen?“ (ebd. 12) Sie führte ihre Untersuchung mittels teilnehmender Beobachtung und Gesprächen in der Schweiz und in Tunesien durch. Sie befragte ihre InterviewpartnerInnen über das eigene und das fremde Land, die "Herkunfts- und die Schwiegerfamilie, die Faszination für und den Widerstand gegen die fremde Kultur" (ebd. 13) und versuchte auf diese Weise Details über den Umgang mit *dem Fremden* herauszufinden. In ihrer Untersuchung stehen "die Modi des Fremdverstehens, die Bedeutung der kulturellen Differenz [...] sowie die Zusammenhänge individueller Lebensgeschichten und nationaler Gesellschaft zur Diskussion." (ebd. 13)

Das Schweizer Forschungsprojekt „Binationale Paare: Migrationswege und -muster, Netzwerke und interkulturelle Beziehungen“ untersuchte zwischen 1996 und 1999 ca. 80 transkulturelle Paare in den Kantonen Bern, Freiburg und Neuenburg. Die Interviews wurden von Sozial- und KulturanthropologInnen der Universitätsinstitute Neuenburg und Freiburg durchgeführt. Die EhepartnerInnen der SchweizerInnen kamen aus den Ländern Kamerun, Kongo, Marokko, Polen und der Türkei. Die Ergebnisse des Projekts sind im Sammelband „Grenzüberschreitend heiraten“ von Alber et. al. (2000) zusammengefasst. Ein Spezifikum, das diese Publikation von anderen abhebt, ist die

Einbeziehung alltagspraktischer Fragestellungen und aktueller politischer Diskussionen. Ein jeweils eigenes Kapitel des Bandes ist ausschließlich diesen Themen gewidmet.¹⁶ Die Sicht der Ausländerbehörden (vgl. Dieffenbacher 2000) wird hier ebenso dargestellt wie „Die Rolle binationaler Paare in der Gestaltung einer multikulturellen Gesellschaft“ (ter Meer 2000).

Ein weiterer Sammelband entstand aus einem Workshop, von Reginald Byron und Lena Gerholm, der im Rahmen der achten EASA-Konferenz¹⁷ stattfand. Die Fragen die dieser Sammelband, der von Waldis und Byron (2006) herausgegeben wurde, beantworten will, lauten unter anderem: Welche neuen Erkenntnisse und relevanten Theorien können Sozial- und KulturanthropologInnen zu den Themen Homo- und Heterogamie beitragen? Was sagen ihre Ergebnisse über Prozesse der Grenzziehungen aus? Welche Effekte haben individuelle, staatliche oder ethnische Grenzen im Kontext von Heirat und Migration?

Acht Kapitel des Buches stammen von den Workshop-TeilnehmerInnen, ein zusätzlicher Beitrag von Betty de Hart (2006) bildet zusammen mit einem Artikel von Reginald Byron (2006) den Teil des Buches der sich vor allem mit den rechtlichen Aspekten transkultureller Ehen beschäftigt. Die anderen beiden Teile thematisieren einerseits „the transformation, the relativity and the construction of ethnic group boundaries“ sowie andererseits „individual [...] agency as a process of transgression and reconstruction of family boundaries“ (Waldis 2006: 10f). Interessant an dem Sammelband von Waldis und Byron ist vor allem der spezifisch ethnologische Zugang. Klassische Themen der Sozial- und Kulturanthropologie (wie zum Beispiel Ethnizität oder Kinship) wurden von den AutorInnen mit denen von Migration und Globalisierung kombiniert. Das Zusammenspiel dieser theoretischen Hintergründe ermöglichte somit einen neuen Blick auf transkulturelle Ehen. „Klassische“, oft gestellte Fragestellungen in der Forschung über transkulturelle Ehen sind im Gegensatz dazu: Partnerwahltheorien bzw. die Partnerwahlmotivation, die Häufigkeit und Stabilität dieser Ehen, Fragen der Assimilation

¹⁶ „Table ronde: quel rôle pour les couples binationaux dans une société multiculturelle?“ In: Alber et. al. (2000: 265-310).

¹⁷ Das Akronym EASA steht für die: „European Association of Social Anthropologists“. Die Konferenzen finden zweimal jährlich statt. Die achte EASA-Konferenz fand vom 8. bis 12. September 2004 in Wien statt.

und des Kulturwandels, sowie der Binnen- und Außenbereich der Ehe (vgl. Thode-Arora 1999: 87f).¹⁸

1.2.4. FORSCHUNGEN DIE DIE GENDERDIMENSIONEN MITEINBEZIEHEN

In letzter Zeit mehren sich die Forschungen zu Genderdimensionen in transkulturellen Paarbeziehungen, was als Auswirkung der Genderstudies auf die Migrationsforschung gewertet werden kann. Erwähnen möchte ich hier die Arbeiten von Lauth Bacas (2001) zu deutsch-griechischen Paaren in Athen sowie jene von Schlehe (2001) zu Beziehungsstrukturen zwischen westlichen Frauen und indonesischen Männern im Umfeld des Tourismus. Auch die oben erwähnte Arbeit von Lauser (2004) kann man zu jenen Arbeiten rechnen, denen ein spezieller Fokus auf die Genderdimensionen in der Paarbeziehung zueigen ist. Etwas näher ausführen möchte ich allerdings den Sammelband von Breger und Hill (1998a). Besonders interessant scheint mir dieser, da er sowohl die Genderdimension als auch den Einfluss des Staates und dessen Immigrationsbestimmungen behandelt. Die AutorInnen betonen, dass der Staat einen ganz wesentlichen Einfluss auf die Wahlmöglichkeiten einer Person hat, indem er bestimmt, was eine Heirat darstellt. Mindestens ebenso bestimmend ist allerdings auch der öffentliche Diskurs. Die Rolle dieser zwei Faktoren wird oft unterschätzt – stellen die AutorInnen fest (vgl. Breger und Hill 1998b: 4). Wie im Sammelband von Waldis (2006) werden auch hier wichtige praktische Informationen von den AutorInnen zur Verfügung gestellt, die jenen dienlich sein könn(t)en, die in ihrem Arbeitsleben (sei es in NROs¹⁹ oder auf der bürokratischen Ebene) mit transkulturellen Paaren und deren Lebenswelten befasst sind. Das Miteinschließen praktischer Informationen in unterschiedlichen Publikationen verweist wohl auch darauf, dass die Diskussion zu transkulturellen Paaren nicht immer und nicht nur eine akademische war/ist: gerade im Bereich von Nichtregierungsorganisationen wird auch in Österreich intensives Lobbying diesbezüglich betrieben und so das Thema in den öffentlichen Diskurs eingebracht (vgl. Waldis 2006: 9f).

¹⁸ Diese ersten drei Fragestellungen werden bevorzugt in der amerikanischen Forschungslandschaft behandelt.

1.2.5. PUBLIKATIONEN ZU TRANSKULTURELLEN PAAREN IN ÖSTERREICH

Wissenschaftliche Arbeiten die sich dezidiert mit der spezifisch österreichischen Situation transkultureller Paare befassen sind rar. Es gibt zwar Diplomarbeiten in den Fächern Soziologie, Psychologie und Kultur- und Sozialanthropologie, deren Wissenschaftlichkeit ist aber nicht immer gegeben.²⁰ Die rechtliche Situation ändert sich laufend, sodass die wenigen Arbeiten, die dazu existieren, schon fast zum Zeitpunkt der Publikation wieder überholt sind.²¹

Übrig bleiben die Publikationen von Strobl (1997), Larcher (2000) und Parsian (2008). Die Arbeit von Strobl (1997) stützt sich in ihren Ausführungen zu „religionsverschiedenen Ehen“ vor allem auf Literatur, die einen seelsorgerischen Zugang aufweist. Aus heutiger Sicht ist sie überholt und wird daher hier nicht näher ausgeführt.²² Im Gegensatz zu Strobl, die vor den Unterschieden innerhalb des Paares mit erhobenem Zeigefinger warnt, preist Larcher (2000) die Differenz an und sieht sie durch die Liebe des Paares fast mühelos überbrückt. Die „Brücken des Verstehens zwischen Religionen und Kulturen“ sind ihm ein besonderes Anliegen. Mit seinem Forschungsteam hat er 27 Menschen interviewt die sich in einer transkulturellen Beziehung befinden. Der Fokus seiner Forschung sind die Geschlechterbeziehungen im „globalen Dorf“. Er stellt Fragen nach der Rollenverteilung im Alltag des transkulturellen Paares, mit dem Ziel zu zeigen wie kulturelle Unterschiede im täglichen Zusammenleben überbrückt werden (können). Theoretisch entwickelt er ein an Derrida angelehntes Modell kultureller Differenz: Transkulturelle Paare stellen für ihn ein Modell der Globalisierung dar, das ohne Herrschaft auskommt – die Balance darin muss von den AktuerInnen täglich neu verhandelt werden. Die Fremdheit des „Anderen“ wird durch die Liebe zu ihm/ihr hinterfragt und dadurch kommt es zu einer tieferen Akzeptanz des Gegenübers.

¹⁹ NRO steht für Nichtregierungsorganisation, ist also die deutsche Version der Abkürzung NGO (Non-Governmental-Organisation).

²⁰ Burian (1999), Eckert (2001), Knopp (1997), Steffek (2000), Sternat (2004) und Zaravella (1998).

²¹ Die rechtliche Situation wird in Caroni (1999) behandelt. Das Werk ist aber heute nicht mehr aktuell. Eine einzige Publikation die sich u.a. der derzeitigen rechtlichen Situation transkultureller Paare in Österreich widmet ist die Diplomarbeit von Pribasnig (2009). Weitere Arbeiten gibt es meiner Recherche nach nicht.

²² Für eine Kritik an Strobl (1997) siehe Parsian (2008: 27).

Larchers theoretische Exkurse referieren schulmeisterhaft fast alle postmodernen und globalisierungskritischen AutorInnen, manchmal vermutet man zwischen den Zeilen zu lesen, dass die Ergebnisse seiner Forschung – nämlich dass die transkulturellen Paare die Lösung schlechthin für den Alltag in einer globalisierten Welt liefern – schon vor Beginn der Interviews festgestanden haben. Dennoch ist die Publikation wesentlich – schon allein wegen des Ausgleichs gegen allzu große Schwarzmalerei in manch anderen Büchern und den spannenden Interviewpassagen, die einen guten Einblick in den Alltag der Paare liefern.

Eine der rezentesten Arbeiten, deren Themengebiet sich mit jenem der hier vorgelegten Arbeit überschneidet, ist eine Abschlussarbeit des Lehrganges für akademische Orientstudien universitären Charakters von Parsian (2008). Er beschäftigt sich mit der rechtlichen und gesellschaftspolitischen Bedeutung von Ehen zwischen MuslimInnen und Nicht-MuslimInnen in Österreich. Parsians Arbeit ist für meine eigene Forschung deshalb relevant, weil meine Interviewpartnerinnen alle mit einem Mann aus dem Maghreb verheiratet, und diese Männer zugleich auch alle Muslime sind. Sie führen also alle muslimisch-nichtmuslimische Ehen. Mittels Analyse statistischer Daten wagt Parsian eine vorsichtige Schätzung der Gesamtzahl der muslimisch-nichtmuslimischen Ehen in Österreich und beziffert 15.000 bis 18.000 Paare von denen jeweils einer der PartnerInnen muslimischen Glaubens ist. Diese Zahl entspricht in etwa einem Prozent aller in Österreich lebenden Ehepaare.

Nach dem ersten Kapitel, das vor allem den statistischen Details gewidmet ist, widmet sich Parsian den rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich sowie den familienrechtlichen Rahmenbedingungen aus islamischem Blickwinkel. Wegen der oben erwähnten Tatsache, dass viele muslimisch-nichtmuslimische Ehen oft auch transnational sind, geht er in weiterer Folge auf die „Problematik des neuen österreichischen Fremdenrechts“ ein (vgl. ebd. 26-30).

Der letzte Teil von Parsians Arbeit thematisiert „die soziale Rolle der muslimisch-nichtmuslimischen Ehen und Familien in Österreich“ (vgl. ebd. 31-43). Hier geht der Autor auf verschiedene Blickwinkel auf gemischt-religiöse Ehen ein: die der islamischen Religionsgemeinschaft(en) einerseits und jene der christlichen Religionsgemeinschaften andererseits. Parsian fasst zusammen, dass die verschiedenen Glaubensgemeinschaften in ihrer Literatur zum Thema gemischt-konfessioneller Ehen oft vor solchen Ehen warnen. Vorbehalte gegen die Ehe eines Muslims mit einer christlichen oder jüdischen Ehefrau rühren unter anderem daher, dass diese „nicht

verpflichtet ist, nach islamischen Vorstellungen ritueller Reinheit zu leben und somit für ihre (islamische) Familie die Schwierigkeit erwachsen kann, im eigenen Haushalt etwa rituell unreine Speisen und Getränke“ vorzufinden (ebd. 32). Auf die Vorbehalte von christlicher Seite gegen transkulturelle Ehen geht der Autor insofern ein, als dass er verschiedene Stellungnahmen zitiert, in denen die ablehnende Haltung der Kirche klar zu Tage tritt (er erwähnt vor allem Papst Benedikt XVI). Parsian führt aus, dass die evangelische Kirche zwar eine etwas liberalere Haltung gegenüber muslimisch-christlichen Ehen pflegt, dennoch wird aus den angeführten Zitaten klar ersichtlich, dass man noch weit von einer neutralen oder gar positiven Einstellung entfernt ist.

Schließlich stellt er sich die Frage, ob „muslimisch-nichtmuslimische Ehen als gelebter Beitrag zur Integration und zu einer offeneren Gesellschaft“ gesehen werden können. Interessant ist hier die Miteinbeziehung „naturgemäß subjektiv geprägter Beispiele“ (ebd. 39f) aus seinem persönlichem Umfeld. Anhand von fünf Beispielen versucht er einen „realitätsnahen Blick auf die vielfältigen Lebensentwürfe muslimisch-nichtmuslimischer Familien zu ermöglichen“, (ebd. 40) was ihm auch gut gelingt. Positiv hebt der Autor Möglichkeiten hervor, die gemischt-religiöse Paare seiner Ansicht nach für die Gesellschaft bieten. So bewertet er die Berührungspunkte zwischen MigrantInnencommunities und der „christlich/atheistischen Mehrheit“, die durch gemischt-religiöse Ehen entstehen, als äußerst wichtig. Er argumentiert: „In Zeiten der wachsenden Islamophobie und des postulierten „Kampfes der Kulturen“ sind die Vorbildwirkung, die Lebensrealitäten und die Antworten dieser Paare ein wichtiger authentischer und persönlicher Beitrag zum interkulturellen Dialog.“ (ebd. 39)

1.3. BEGRIFFSKLÄRUNG UND ABGRENZUNG

Im Fokus dieser Arbeit stehen Ehen zwischen einem Drittstaatsangehörigen aus dem Maghreb und Österreicherinnen. Trotz gezielter Suche zu Beginn meiner Datenerhebung konnte ich keine Paare finden, bei denen die Frau aus dem Maghreb nach Österreich migriert war. Die Seltenheit dieser Art der Ehen liegt wohl auch in religiösen Vorschriften begründet (vgl. Parsian 2008). Auf Ehen mit Drittstaatsangehörigen beschränkte ich meine Recherche mit dem Hintergedanken, dass die gesetzliche Kategorie „DrittstaatsangehörigeR“ auch unterschiedliche rechtliche Folgen hat. Die Beschränkung auf den Maghreb erfolgt aus Gründen der Vergleichbarkeit zu anderen Studien, für die ich mit dieser Arbeit Grundlagen schaffen will. Im Gegensatz zu transkulturellen Paaren entstehen durch eine transkulturelle Ehe aufenthaltsrechtliche und arbeitsrechtliche

Verbesserungen für den/die DrittstaatsangehörigeN. Daher beschränke ich mich in dieser Arbeit auf diese Gruppe.

Die Literatur zu transkulturellen Ehen²³ ist durch eine Vielfalt von Begriffen geprägt, die oft beliebig austauschbar verwendet werden. Oft kommentiert wird, dass alle Begriffe entweder „zu ungenau, zu spezifisch oder zu negativ konnotiert sind“ (Waldis 1998: 43). Im Folgenden differenziere und kläre ich die Termini für diese Arbeit. Ich orientiere mich dabei grob an den Publikationsjahren der *wissenschaftlichen*²⁴ Arbeiten in denen die Begrifflichkeiten verwendet wurden.

Der wahrscheinlich älteste Terminus, ist die „*Mischehe*“. Er ist eine jener deutschen Bezeichnungen von kulturell, national oder religiös gemischten Ehen, der heutzutage im wissenschaftlichen Diskurs kaum mehr gebräuchlich ist. Viel eher gebräuchlich sind Adjektive wie: **binational**, **bikulturell**, **interkulturell**, **interreligiös** oder **interethnisch**. Die Präfixe bi- und inter- plus die jeweiligen Erweiterungen durch –religiös, -ethnisch, -kulturell,... definieren schon etwas genauer von welcher Art der „Zwischenheirat“ man spricht. Die Abwendung vom Begriff „Mischehe“ entspringt seiner Geschichte²⁵. Nachdem er anfangs vor allem sozial nicht erwünschte interreligiöse Ehen zwischen ProtestantInnen und KatholikInnen meinte, wurde er später im nationalsozialistischen Kontext für Ehen zwischen „ArierInnen“ und „JüdInnen“ vereinnahmt (vgl. Scheibler 1992: 22). Im Gegensatz zur Abwendung vom deutschen Begriff der Mischehe, wird das französische Equivalent „*mariage mixte*“ laut Waldis (1998: 43) sehr häufig verwendet.

Zwei weitere deutsche Begriffe die sich kaum durchgesetzt haben sind „Zwischenheirat“ und „heterogame Ehe“. Thode-Arora (1999) entwickelte den Terminus der „*Zwischenheirat*“ als „allgemeine Bezeichnung für Heiraten zwischen Menschen zunächst nicht näher präzisierter Kategorien“ (Thode-Arora 1999: 27) – und gleichzeitig als Übersetzung des englischen „*intermarriage*“. Nähere definiert werden diese dann

²³ Ethnologisch relevante Ausführungen zum Begriff der „Ehe“ finden sich z.B.: bei Beer (1996: 16f), Breger/Hill (1998: 5f), Waldis (1998: 39) und Thode-Arora (1999: 21f).

²⁴ Ich stelle den Begriff „wissenschaftlich“ hier kursiv, um damit darauf hinzuweisen, dass die Wissenschaftlichkeit mancher dieser Arbeiten etwas fragwürdig scheint. Thode-Arora (1999) weist in ihrer Dissertations-Arbeit auch schon auf diese Problematik hin und kritisiert vor allem die fragwürdige Methodik mancher Publikationen.

²⁵ In manchen Übersetzungen oder Fachartikeln wird der Begriff dennoch verwendet. Aufgrund seiner negativen Konnotation und Begriffsgeschichte erscheint mir dies problematisch, zumal es eine Fülle an Alternativbegriffen gibt, die das Gleiche meinen.

durch die Nennung der jeweiligen Kategorie – also: „ethnisch“, „religiös“, „konfessionell“, „national“ usw. „gemischte“ oder „verschiedene Heiraten“ oder Ehen“ (Thode Arora 1999: 27). In der deutschsprachigen ForscherInnengemeinschaft hat der Begriff „intermarriage“ allerdings für einige Verwirrung gesorgt: er wurde nämlich fälschlicher Weise mit „Mischehe“ übersetzt und folglich nur auf negativ bewertete Ehen angewendet. Richtiger wäre wohl die Bezeichnung heterogame Ehe (vgl. Müller-Dincu 1981: 60 nach Beer 1996: 19).

Es gibt also schon im Deutschen mehrere allgemeine, übergreifende Begriffe die Ehen zwischen Mitgliedern unterschiedlicher Herkunftsgruppen bezeichnen: Mischehe, Zwischenheirat und heterogame Ehe. Im Englischen lautet der allgemeine Begriff, wie erwähnt, „intermarriage“; im Französischen spricht man von einer „marriage mixte“; im Arabischen von der „az-zaug al-muhtalit“. Das bedeutet übersetzt „Mischehe“.²⁶ Unter dem Schirm dieses sehr allgemeinen arabischen Begriffes, der im Gegensatz zum Deutschen keine negative Konnotation aufweist, werden religiöse, nationale, ethnische oder kulturelle Differenzen subsumiert.²⁷

Der Begriff „interkulturelle Ehe“ bzw. das englische Gegenstück „intercultural marriage“ wird auch von einigen AutorInnen (zB.: Hardach-Pinke 1988, Romano 1988) gebraucht. Problematisch ist er allerdings, weil hier zwei Ebenen vermischt werden: einerseits werden die Unterschiede zwischen den PartnerInnen oft über die „unterschiedliche Kultur“ erklärt, andererseits werden die verschiedenen Herkunftsgruppen der PartnerInnen als „Kulturen“ bezeichnet. Es stellt sich also die Frage: Sind es die Herkunftsgruppen oder die Unterschiede zwischen den PartnerInnen, die zB. auch religiös oder schichtspezifisch sein können, die mit dem Begriff bezeichnet werden? (vgl. Beer 1996: 19)

Die deutsche Ethnologin Bettina Beer verwendet in ihrer Forschung den Begriff interethnische Ehe (Beer 1996). Nach Orywal/Hackstein (1993: 598) definiert sie ethnische Gruppen als „*[e]ndogame Gruppen, die mittels selektierter Traditionen ein sie abgrenzendes Selbstverständnis postulieren.*“ In ihrer Forschung stehen „kulturelle Unterschiede innerhalb der Ehen“ ebenso im Vordergrund wie „ethnische Abgrenzungen“ – daher entschließt sie sich (ebenso wie zB. auch Kienecker (1993) und

²⁶ „muhtalit“ kommt von der arabischen Wurzel für „vermischen“, „zaug“ bedeutet „Ehe“.

²⁷ Weitere Anmerkungen zur arabischen Terminologie finden sich in Waldis' (1998: 44) Arbeit über „maghrebinisch-europäische Paarbeziehungen“.

Morokvasic-Müller (2001)) gegen den Begriff binationale Ehe und für die Bezeichnung „interethnische Ehe“.

Stammen die EhepartnerInnen aus unterschiedlichen Nationen, wird ihre Ehe oft als „binational“ bezeichnet. Der Begriff wird von NGOs wie zum Beispiel der IAF²⁸ in Deutschland, der „Interessengemeinschaft Binational“ in der Schweiz oder dem Verein FIBEL²⁹ in Österreich verwendet. Barbara Waldis (2000) gebraucht diesen Begriff in ihrer Publikation zu transkulturellen Ehen zwischen SchweizerInnen und TürkInnen.³⁰ Die Schwierigkeit, die vielfältige soziale Realität mit einem sozialwissenschaftlichem Terminus treffend zu beschreiben, zeigt sich hier sehr klar, denn diese Ehen sind dann „zwar aufgrund der Staatsangehörigkeit binational, jedoch nicht aufgrund des Herkunftslandes oder der Sozialisation“ (vgl. Waldis 2000: 21). Ein häufig anzutreffendes Heiratsmuster von TürkInnen in der Schweiz besteht darin, nach der Einbürgerung eineN EhepartnerIn aus dem Heimatland nachzuholen. Ebenso gibt es natürlich auch Paare die zwar „mononational“ sind, also dieselbe Staatsangehörigkeit aufweisen, sich aber hinsichtlich ihres Sozialisations- und Herkunftsortes unterscheiden. In diesem Zusammenhang verweist die Autorin auf Gaby Straßburger, die diese Ungenauigkeit des Begriffes „binational“ schon dargelegt hat (Straßburger 1999 zit. nach Waldis 2000: 21). Zu unterscheiden sind lt. Waldis drei verschiedene Dimension des Terminus „binational“: Staatsangehörigkeit, Herkunftsort und Residenzgesellschaft. Waldis verwendet den Begriff in ihrer Arbeit (Waldis 2000) sowohl für die Staatsangehörigkeit als auch den Herkunftsort.

Zwei weitere Termini, die fast synonym füreinander verwendet werden, sind „*transkulturelle Paarbeziehung*“ (Schlehe 2001) und „*cross-cultural marriage*“ (Breger/Hill 1998). Sie werden vor allem von AutorInnen verwendet, die „Kritik an essentialisierenden Kulturkonzepten“ (Lauser 2004: 239) üben.

²⁸ So bezeichnet sich der „Verband binationaler Familien und Partnerschaften iaf e.V.“ Das Kürzel bezieht sich auf den früheren Namen "Interessengemeinschaft mit Ausländern verheirateter Frauen".

²⁹ Fraueninitiative bikulturelle Ehen und Lebensgemeinschaften

³⁰ Sie thematisiert dabei die Verbindungen zwischen Migrationsbiographie, transkultureller Partnerwahl und dem rechtlichem Status der ausländischen EhepartnerInnen. Dieses Thema wählte die Autorin in Reaktion auf die Diskussion um Scheinehen (v.a. in Bezug auf Asylwerber) in der Schweiz in den 1990er-Jahren (vgl. Waldis 2000: 19).

Straßburger³¹ (2004) spricht schließlich von „*transnational marriages*“ (2004) bzw. „*transnationalen Ehen*“ (2001). „Der Begriff „Transnationale Ehe“ bezeichnet Ehen, die Migrant(inn)en mit Personen eingehen, die vor der Heirat im Herkunftsland leben.“ (Straßburger 2002b: 4) Sie differenziert zwischen drei verschiedenen Heiratsmöglichkeiten der zweiten Generation türkischer MigrantInnen: Einerseits die Möglichkeit einer interethnischen Ehe, die Heirat innerhalb der zweiten Migrantengeneration oder eine transnationale Ehe mit einem Türken/einer Türkin (vgl. Straßburger 2004: 214).

1.4. AUFBAU DER ARBEIT

Während meiner Recherchen für diese Diplomarbeit musste ich feststellen, dass es keine Arbeit gab, die sich mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen für transkulturelle Paare in Österreich beschäftigt.³² Der theoretische Teil dieser Arbeit liefert daher einen Überblick über die fremdenrechtlichen Bestimmungen die transkulturelle Paare in Österreich betreffen und stellt anschließend kurz die Initiative „Ehe ohne Grenzen“ vor. Der empirische Teil widmet sich neben methodischen Ausführungen zu Beginn vor allem fünf Fallgeschichten transkultureller Paare. In der darauf folgenden Analyse gehe ich vor allem auf die von den Frauen entwickelten Strategien ein, die sie im Umgang mit dem Biznis-Vorwurf und der komplexen rechtlichen Situation entwickelten. Das abschließende Kapitel fasst die Ergebnisse der Arbeit kurz zusammen.

³¹ Straßburger beschäftigte sich in ihren Forschungen zu MigrantInnen in Deutschland unter anderem mit dem Heiratsverhalten der zweiten türkischen MigrantInnen-Generation (vgl. Straßburger 1998, 1999, 2001, 2002a, b; 2003a,b,c; 2004).

³² Erst kurz vor dem Fertigstellen meiner Arbeit, wurde mir eine Diplomarbeit aus dem Fach Soziologie von Pribasnik (2009) mit dem Titel: „Ehe mit Hindernissen: Die Auswirkungen des Fremdenrechts auf die Lebenssituation binationaler Ehepaare in Österreich“ zugänglich.

2. THEMATISCHER KONTEXT

2.1. AKTUELLE SITUATION TRANSKULTURELLER PAARE IN ÖSTERREICH

Dieses Kapitel thematisiert die rechtliche Situation transkultureller Paare in Österreich. Die vor der Hochzeit notwendigen Behördengänge werden ebenso dargestellt wie jene, die notwendig sind, um einen rechtlich abgesicherten Aufenthalt in Österreich zu erreichen. Die rechtliche Lage transkultureller Paare in diesem Land hat sich durch die Umsetzung des „Fremdenrechtspaketes“ 2005³³ mit Inkrafttreten am 1.1.2006 drastisch verschlechtert. Als Folge dieser neuen Gesetzeslage entwickelte sich die Initiative „Ehe ohne Grenzen“, deren Aktivitäten und Ziele ich ebenfalls kurz umreißen werde. Des Weiteren gehe ich kurz auf den Diskurs um transkulturelle Paare ein, der im Verlauf der Begutachtung relevanter Gesetzesvorlagen in Medien und zwischen politischen Lagern geführt wurde. Die Ausführungen in diesem Kapitel stellen den Hintergrund zu meiner eigentlichen empirischen Arbeit dar. Sie beruhen vor allem auf Recherchen in Gesetzestexten, Pressemeldungen, Zeitungen, dem Internet und einem zweistündigem ExpertInnen-Interview mit Angela Magenheimer, der Sprecherin der Initiative „Ehe ohne Grenzen“.

2.1.1. DAS „FREMDENRECHTSPAKET“ 2005

Mit Jänner 2006 trat in Österreich ein Gesetzespaket in Kraft, dessen offizielles Ziel es war, eine Beschleunigung aufenthaltsrechtlicher Verfahren zu erreichen, den Asylmissbrauch zu verhindern, sowie Fremdenrechts- und Arbeitsmarktverfahren

³³ FREMDENRECHTSPAKET (2005) Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, ein Asylgesetz 2005, ein Fremdenpolizeigesetz 2005 und ein Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erlassen, das Bundesbetreuungsgesetz, das Personenstandsgesetz, das Bundesgesetz über den unabhängigen Bundesasylsenat, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, das Sicherheitspolizeigesetz, das Gebührengesetz 1957, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Kinderbetreuungsgeldgesetz und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden sowie das Fremdengesetz 1997 aufgehoben wird. Wien.

miteinander in Übereinstimmung zu bringen. Mit Inkrafttreten des „Fremdenrechtspakets“ 2005 wurden außerdem verschiedene EU-Richtlinien umgesetzt.³⁴ Im Asylverfahren wurden Antragsprozeduren wesentlich weniger flexibel gestaltet als in den EU-Richtlinien angelegt, bzw. die Beachtung der Bedürfnisse besonders schutzwürdiger Personengruppen (z.B. Traumatisierte, Familien, Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge) eingeschränkt. Es wurden „Gebietsbeschränkungen“³⁵ für AsylwerberInnen eingeführt, die zulässige Maximaldauer der Schubhaft wurde von sechs auf zehn Monate ausgedehnt: Das Ausmaß der in der „Integrationsvereinbarung“³⁶ festgeschriebenen verpflichtend zu besuchenden Deutschstunden wurde verdreifacht und die gesetzlichen Bestimmungen für „Schlepperei“³⁷ und „Aufenthaltsehen“³⁸ verschärft bzw. deren Strafrahmen erhöht.

Die Veränderungen in den verschiedenen Gesetzen waren (auch innerparteilich³⁹) sehr heftig diskutiert worden. Zum Ministerialentwurf, vor Beschluss des Gesetzes gab es zahlreiche Stellungnahmen.⁴⁰ Schließlich wurde mit einer Mehrheit der Sozialdemokratischen Partei, der Volkspartei und der Freiheitlichen Partei das Gesetz im österreichischen Nationalrat am 7.7.2005 beschlossen.

³⁴ Art. 20 der RL 2003/86/EG (Recht auf Familienzusammenführung); Art. 26 der RL 2003/109/EG (Rechtsstellung langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger); Art. 40 Abs. 1 der RL 2004/38/EG (Recht der EU-Bürger und ihrer Familienangehörigen auf Bewegungsfreiheit); Art. 17 der RL 2004/81/EG (Erteilung von Aufenthaltstiteln für Opfer des Menschenhandels); Art. 22 der RL 2004/114/EG (Zulassung Drittstaatsangehöriger zu Hochschulen, Schüleraustausch, Freiwilligendienst u. ä.).

³⁵ Eine Gebietsbeschränkung wird per Bescheid einem Asylwerber/einer Asylwerberin ausgestellt. Der Bewegungsradius der betreffenden Person wird dabei auf einen Verwaltungsbezirk eingeschränkt (vgl. FPG § 47).

³⁶ Die Integrationsvereinbarung ist im Gegensatz zu ihrem Namen, der eigentlich auf eine zweiseitige Abmachung hindeutet, keine Vereinbarung im eigentlichen Sinne des Wortes. Vielmehr ist sie eine Verpflichtung, die ZuwanderInnen unter Androhung von Strafe erfüllen müssen.

³⁷ Vgl. FPG § 114.

³⁸ Vgl. FPG § 109, 110 & 117.

³⁹ siehe z.B.: Lascsak-Kerec 2005: 2.

⁴⁰ Insgesamt 39, unter anderem folgende Institutionen: Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz; Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten; Völkerrechtsbüro; Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, Verfassungsdienst; Caritas; Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen. Eine Auflistung aller Stellungnahmen samt Inhalt findet sich unter:

2.1.2. TRANSKULTURELLE EHEN IM ÖFFENTLICHEN DISKURS

Das Thema transkulturelle Ehen war in der Zeit der Erstellung des Gesetzespaketes immer wieder Teil des öffentlichen Diskurses. Die FP-Chefverhandlerin und ehemalige Justizministerin Karin Gastinger, die mit der damaligen Innenministerin Liese Prokop wesentlich an der Entstehung dieses Gesetzes beteiligt war, hatte Anfang Jänner 2005 in einer Presseaussendung eine Änderung des Personenstandsgesetzes vorgeschlagen, da „nach seriösen Schätzungen [...] bereits mehrere Tausend Scheinehen pro Jahr in Österreich geschlossen [werden].“ (Bundesministerium für Justiz: 2005)

Die Quelle dieser „seriösen Schätzungen“ wurde niemals bekanntgegeben, auch in den Pressemeldungen des darauffolgenden Jahres gab es nur eine einzige Angabe dazu von Dr. Willfried Kovarnik, dem Leiter der verwaltungspolizeilichen Abteilung Wien.⁴¹ Er habe im Jahr 2004 seine KollegInnen in den Bundesländern telefonisch kontaktiert und damals sei man österreichweit auf 2.000 „Scheinehen“ jährlich gekommen, meinte er in einem Interview mit der Tageszeitung „Der Standard“ (Sterkl 2007).

Die seriösen Schätzungen, die Gastinger in ihrer Presseaussendung erwähnte, stellten damit eher die Konstruktion eines Problems dar, und die Justizministerin bot auch gleichzeitig dessen Lösung – nämlich strengere Gesetze – an. Außerdem gelang ihr die Herstellung einer gedanklichen Assoziation von „Scheinehen“ und transkulturellen Ehen: "Allein in Wien werden 60% aller Ehen mit zumindest 1 nichtösterreichischen Partner geschlossen. Je strenger die asyl- bzw. fremdenrechtlichen Bestimmungen sind, desto mehr werden natürlich andere Wege gesucht. Mein Vorschlag würde jedenfalls ein wirksames Instrument gegen die zunehmende Zahl an Scheinehen darstellen“, meinte die damalige Justizministerin (Bundesministerium für Justiz: 2005). Andere Gründe für das Ansteigen transkultureller Ehen wie die weltweit gestiegene Mobilität oder der Boom

http://www.parlament.gv.at/portal/page?_pageid=908,854000&_dad=portal&_schema=PORTAL.

⁴¹ Er beaufsichtigt in dieser Funktion unter anderem auch die Fremdenpolizei, deren Leitung er bis 1994 selbst innehatte.

der Tourismusindustrie kamen als Erklärung nicht in Frage. Stattdessen wurden sie unter den Generalverdacht der „Scheinehe“ gestellt.⁴²

Diese kurzen Ausführungen sollen einige Umstände illustrieren, unter denen das „Fremdenrechtspaket“ entstanden ist. Meine Ausführungen werden sich im Folgenden auf jene gesetzlichen Bestimmungen konzentrieren, die für transkulturelle Paare vor einer Heirat wesentlich sind. Denn abgesehen von den üblichen Behördengängen, die vor jeder Eheschließung in Österreich notwendig sind,⁴³ gibt es für transkulturelle Paare noch einige Extra-Hürden, die sie vor einer Heirat nehmen müssen.

2.1.3. BEHÖRDENWEGE VOR DER HOCHZEIT

Der Weg zu einem legalisierten Zusammenleben in Österreich ist für viele transkulturelle Paare oft kompliziert. Es gibt keine behördliche Stelle, bei der alle Auskünfte eingeholt werden können. Oft werden verschiedene Beratungsorganisationen zur Rate gezogen, um einen Überblick über die eigene rechtliche Situation zu gewinnen. Abbildung 1 soll einen Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten der Ereignisabfolge aufzeigen.

⁴² Durch die Lektüre der Presseaussendungen, Zeitungsartikel und Parlaments-Korrespondenz rund um die Entstehung dieses Gesetzespaketes versuchte ich einen kleinen Einblick zu bekommen, den ich in aller Kürze vermittelt zu haben hoffe. Eine umfassendere Analyse ist mir hier jedoch nicht möglich, daher erscheint es mir auch angebracht darauf hinzuweisen, dass eine Analyse des öffentlichen Diskurses rund um die Entstehung des Fremdenrechtspakets 2005 – ähnlich angelegt wie jene von Zuser (1996) in Bezug auf „Die Konstruktion der Ausländerfrage in Österreich“ – sehr fruchtbringend wäre.

⁴³ Formalitäten wie die Bestellung des Aufgebots, die Erklärung der Namensführung in der Ehe, die Anmeldung zur Eheschließung sowie ev. der Ehevertrag sind vor der standesamtlichen Hochzeit zwischen zwei ÖsterreicherInnen zu erledigen. Bei einer zusätzlichen konfessionellen Trauung sind weitere Schritte notwendig. Für eine katholische Trauung ist beispielsweise ein Gespräch mit dem zuständigen Pfarrer und die Aufnahme eines Trauungsprotokolls notwendig. Wie auf der österreichische E-Government-Plattform HELP.GV.AT nachzulesen, kommen dann aber noch weitere „dringend empfohlene“ Schritte wie die Absolvierung eines Eheseminars oder der Empfang des Bußsakraments und der Eucharistie hinzu (vgl. Bundeskanzleramt 2008).

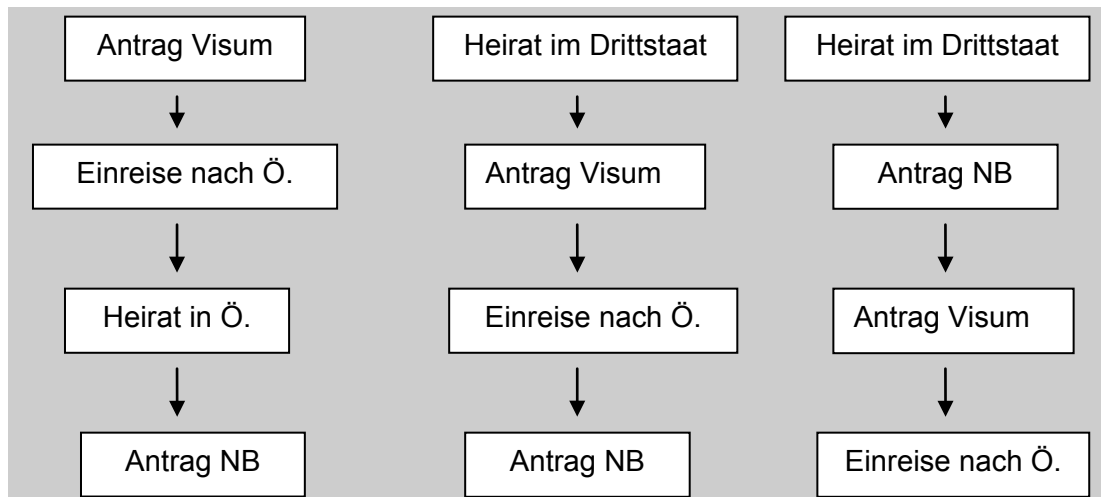


Abbildung 1

Grundsätzlich in Betracht gezogen werden von transkulturellen Paaren meist zwei Möglichkeiten: Die Heirat in Österreich oder die Heirat im Herkunftsland des/der Drittstaatsangehörigen. Beide Möglichkeiten verlangen allerdings vor der Hochzeit die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, in dem festgestellt wird, dass die Verlobten die Ehe schließen können. Dieses gilt sechs Monate ab dem Tag der Ausstellung (vgl. §§ 42-45 PStG⁴⁴). Beantragt und schließlich ausgestellt wird das Ehefähigkeitszeugnis gegen 20,60 Euro Gebühr beim zuständigen Standesamt oder Magistrat (vgl. § 46 PStG). Folgende Unterlagen sind dafür bei Beantragung erforderlich:

- *Abschrift aus dem Geburtenbuch (nicht älter als sechs Monate, erhältlich beim Standesamt, das die Geburt des Antragstellers/der Antragstellerin beurkundete)*
- *Staatsbürgerschaftsnachweis (bei Nicht-ÖsterreicherInnen: Pass)*
- *Nachweis des Wohnsitzes (z.B.: Meldezettel)*
- *Nachweis des akademischen Grades oder der Berufsbezeichnung (z.B.: Promotions- oder Sponsionsurkunde)*
- *gegebenenfalls eine Heiratsurkunde bei Bestehen einer früheren Ehe sowie der Nachweis der Auflösung aller vorher bestehenden Ehen*
- *für Nicht-ÖsterreicherInnen: Ehefähigkeitszeugnis der zuständigen Heimatbehörde oder Ledigkeitsbescheinigung der Botschaft/des Konsulates in Österreich*

⁴⁴ PERSONENSTANDSGESETZ (1983) Bundesgesetz vom 19. Jänner 1983 über die Regelung der Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens (PStG) Wien.

Personenstandsurkunden aus dem Maghreb (Marokko, Algerien, Tunesien) bedürfen einer beglaubigten Übersetzung⁴⁵ sowie einer Überbeglaubigung durch die österreichische Botschaft oder das zuständige Konsulat, was mitunter sehr kostspielig ist. Für das Ehefähigkeitszeugnis bedeutet dies, dass beim Standesamt des Geburtsortes des/der Drittstaatsangehörigen ein Antrag gestellt werden muss, der dann vom Außenministerium beglaubigt an die österreichische Botschaft ergeht, um dort überbeglaubigt zu werden. Abgesehen von den Kosten kann dieser Behörden(hürden)lauf aus bürokratischen Gründen mitunter sehr zeitaufwändig sein. Wird schließlich in Österreich der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses beim Magistrat oder Standesamt gestellt, sind die dort Angestellten verpflichtet, dies der Fremdenpolizei zu melden, falls einer der beiden EhepartnerInnen DrittstaatsangehörigeR ist (§ 38 PStG). Ob die Fremdenpolizei den gelieferten Hinweisen nachgeht, bleibt ihr selbst überlassen (vgl. Schumacher/Peyrl 2006: 122). Diese Meldepflicht der Personenstandsbehörden gegenüber der Fremdenpolizei wurde mit dem „Fremdenrechtspaket“ 2005 eingeführt und stellt gegenüber dem Ministerialentwurf überraschenderweise sogar eine Verbesserung dar. In diesem nämlich war festgelegt, dass StandesbeamtlInnen die Eheschließung verweigern können, wenn fremdenpolizeiliche Ermittlungen gegen einen der Verlobten laufen⁴⁶. Nach heftigen Protesten wurde diese Regelung fallengelassen, dennoch sind auch die Folgen der abgemilderten Version des neuen Gesetzes dramatisch. So wurde zum Beispiel am 23.5.2007 ein junges transkulturelles Paar aus dem zehnten Wiener Gemeindebezirk direkt am Standesamt, bei der Aufnahme der Daten der beiden PartnerInnen, getrennt. Das Asylverfahren des nigerianischen Drittstaatsangehörigen war bereits beendet. „Wo hätten wir sie sonst finden sollen?“ war die Begründung des Fremdenpolizisten für die Abführung des Drittstaatsangehörigen direkt in die Schubhaft, so ein Bericht in der Tageszeitung „Der Standard“ (O.V. 2007).

Die Meldung der StandesbeamtlInnen bei der Fremdenpolizei bewirkt also im Verdachtsfall die Prüfung des Aufenthaltsstatus der/des Betroffenen. Als

⁴⁵ Eine Liste beglaubigter ÜbersetzerInnen findet sich auf der Website der GerichtssachverständigerInnen und GerichtsdolmetscherInnen: <http://www.sdgliste.justiz.gv.at> → Liste nach Sprengeln oder → Liste nach Sprachen.

⁴⁶ Ministerialentwurf § 43 Abs 3-4 PStG: „Der Standesbeamte hat für Verlobte, von denen wenigstens einer ein Drittstaatsangehöriger ist, bei der zuständigen Sicherheitsbehörde anzufragen“, ob Ermittlungen wegen einer zu verfolgenden, gerichtlich strafbaren Handlung vorliegen (z.B. Arrangierte Ehe oder Adoption, Schlepperei u. a.).

Verdachtsmoment in Bezug auf „Scheinehe“ gelten für die Fremdenpolizei Partnerschaften zwischen ÖsterreicherInnen und AsylwerberInnen insbesondere wenn ein großer Altersunterschied zwischen den Partnern vorhanden ist (Kasperek 2007). Seit Bestehen des „Fremdenrechtspakets“ wurden im Jahr 2006 insgesamt 527 (Bundesministerium für Inneres 2007a) und von Jänner bis November 2007 399 (Bundesministerium für Inneres 2007b) Aufenthalts- oder Rückkehrverbote (§§ 60/2 bzw. 62/2 FPG⁴⁷) mit der Begründung „Scheinehe“ ausgestellt. Von 7495 transkulturellen Ehen⁴⁸ 2006 seien also etwa 7% bewiesenermaßen als „Scheinehen“ einzustufen.⁴⁹ Meine Kalkulation ist allerdings nur ein Annäherungswert. Die mir unbekannt GröÙe, die ich nicht einberechnen konnte, sind jene früher geschlossenen Ehen, die erst 2006 als „Scheinehen“ identifiziert wurden. Die Einbeziehung derselben dürfte den absoluten Prozentsatz nochmals senken. Die von Gastinger erwähnte Zahl von 2.000 „Scheinehen“ jährlich erscheint daher eindeutig als zu hoch gegriffen.

Ein weiterer Punkt, der vor der Eheschließung geklärt werden muss, ist die Namensführung in der Ehe. Dies erfolgt durch eine sogenannte „Namensbestimmungserklärung“, die bei der Trauung selbst durch den/die Standesbeamten entgegengenommen wird. Grundsätzlich gibt es drei verschiedene Möglichkeiten der Namensführung: Gewählt wird entweder ein gemeinsamer Familienname (entweder jener des Mannes oder jener der Frau), die getrennte Namensführung, bei der die Ehepartner jeweils ihren eigenen Familiennamen behalten oder die Führung eines Doppelnamens. Ein Doppelname kann aber jeweils nur für einen der beiden Ehepartner gelten, wobei jener Partner zur Führung eines Doppelnamens berechtigt ist, dessen Familienname nicht gemeinsamer Familienname geworden ist. Ob dabei der eigene oder der Name des Partners vorangestellt wird, ist frei wählbar. Die Namensbestimmungserklärung ist nicht verpflichtend. Wird sie unterlassen, übernimmt die Frau automatisch den Namen des Mannes (vgl. § 93 ABGB⁵⁰).

⁴⁷ FREMDENPOLIZEIGESETZ (2005) Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisepapieren (FPG) Wien.

⁴⁸ Genau genommen handelt es sich hier um jene binationalen Ehen bei denen einer der PartnerInnen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

⁴⁹ vgl. dazu die Jahresstatistiken für Asyl- und Fremdenwesen des Innenministeriums:

<http://www.bmi.gv.at/publikationen/>.

⁵⁰ ALLGEMEINES BÜRGERLICHES GESETZBUCH (1812) Bundesgesetz vom 1. 6. 1811 (JGS Nr. 946/1811) Inkrafttreten am: 1.1.1812 Letzte Änderung durch: BGBl. I Nr. 120/2005 Inkrafttreten der letzten Änderung: 1.1.2007 (ABGB) Wien.

Eine weitere Voraussetzung für eine Heirat in Österreich ist die legale Einreise. Im Gegensatz zur Rechtslage vor dem 1.1.2006 ist durch die Einführung des „Fremdenrechtspaket“ 2005 der automatische Anspruch auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels durch die Heirat mit einem Österreicher/einer Österreicherin weggefallen. Besonders prekär ist daher die Lage für AsylwerberInnen. Sie befinden sich durch ihren Asylantrag zwar legal im Land, müssen diesen aber zurückziehen, wenn sie nach der Hochzeit einen Antrag auf Aufenthaltstitel stellen wollen. Dann wiederum wird der Grundsatz der Antragstellung aus dem Heimatstaat wirksam, das, wie erwähnt, aber aus triftigen Gründen verlassen wurde (vgl. §21 NAG⁵¹, Schumacher/Peyrl 2006: 58, Digruber/Messinger 2006: 290f). Von AsylwerberInnen, die gezwungenermaßen ihren Antrag auf Asyl in Österreich zurückgezogen haben, die Rückreise in ihr Heimatland zu fordern, ist grundsätzlich bedenklich. Damit fordert man Menschen dazu auf, in eben jenes Land zurückzukehren, aus dem sie „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung“⁵² geflüchtet sind.

Der Antrag auf ein Aufenthaltsvisum bei der Botschaft im Heimatland ist daher für Drittstaatsangehörige die „beste“ (bzw. oft auch die einzige) Möglichkeit nach Österreich legal einzureisen. Dieses sogenannte „nationale Visum“ ist jenes mit der längst möglichen Gültigkeitsdauer, nämlich von sechs Monaten (vgl. Schumacher/Peyrl 2006: 28). Ausgestellt wird ein Visum D „zur - einmaligen – Überbrückung, bis ein Aufenthaltstitel erteilt wird. Dabei muss jedoch bereits zum Erteilungszeitpunkt die Erteilung des Aufenthaltstitels feststehen und nur mehr ein zeitliches Hindernis vorliegen“⁵³. Ein sogenanntes „Heiratsvisum“, das eben den Zweck der Heirat in Österreich beinhaltet, gibt es offiziell in Österreich nicht. Dennoch werden Visa ausgestellt, deren Ziel es ist, die Einreise zum Zweck der Heirat zu ermöglichen, wie mir zwei meiner Interviewpartnerinnen berichteten. Abgesehen von den üblichen Voraussetzungen ist dazu noch eine Bestätigung des vereinbarten Trauungstermins durch das Standesamt notwendig. Dieser Weg wird oft von Paaren gewählt, denen ein Touristenvisum wegen „mangelnder Rückkehrbereitschaft“ verwehrt wird. Dass dennoch eine Heirat in Österreich möglich ist, wenn der Trauungstermin schon festgelegt wurde,

⁵¹ NIEDERLASSUNGS- UND AUFENTHALTSGESETZ (2005) Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (NAG) Wien.

⁵² Definition des Begriffes „Flüchtling“ in der Genfer Flüchtlingskonvention Art 1, Abs 2.

⁵³ Quelle: <http://www.bmi.gv.at/einreise/> → Einreise/VISA → Visum D: Aufenthaltsvisum.

wird aber von den Behörden nicht kommuniziert. Generelle Voraussetzungen für die Ausstellung eines Visums sind, dass der/die AntragstellerIn in der österreichischen Vertretungsbehörde in seinem/ihrer Heimatland persönlich vorspricht, sowie das Nichtvorliegen von sogenannten Versagungsgründen wie zum Beispiel eines Aufenthaltsverbots. Die notwendigen Unterlagen für die Ausstellung eines Visums D sind:

- *das korrekt ausgefüllte Antragsformular,*
- *ein gültiger Reisepass,*
- *ein Passbild,*
- *der Nachweis einer Reisekranken- und Unfallversicherung,*
- *der Nachweis ausreichender Unterhaltsmittel für die Dauer des Aufenthalts.*

Kann eine Person nicht ausreichend Unterhaltsmittel nachweisen, können diese (ebenso wie die Reiseversicherung) durch eine Verpflichtungserklärung ersetzt werden. Jede Person, die sich in Österreich legal aufhält, kann diese abgeben. Dieser Verpflichtungserklärung sind, abgesehen von dem ausgefülltem Formular und der notariell beglaubigten Unterschrift, auch Unterlagen über finanzielle Mittel der sich verpflichtenden Person anzuschließen. Deren Bonität kann durch die Vertretungsbehörden geprüft werden. Berechnet man die für diese Prüfung notwendige Zeit mit ein, so ist es notwendig, die Anträge spätestens vier Wochen vor dem geplanten Reiseterrmin zu stellen.

Die Risiken der/des Einladenden sind umfassend: es sind zum Beispiel Krankenhauskosten mit inbegriffen und Kosten für fremdenpolizeiliche Verfahren im Falle, dass der/die Eingeladene nicht wieder ausreist. Nicht gehaftet wird für strafbare Delikte durch den/die Eingeladene/n. Um das eigene finanzielle Risiko möglichst gering zu halten, wird vielfach der Abschluss einer Reiseversicherung empfohlen.

Das Visum D kann grundsätzlich für einen Zeitraum zwischen 91 Tagen und 6 Monaten ausgestellt werden. Je länger die Aufenthaltsdauer genehmigt wird, umso sicherer kann mit der Erledigung des Antrags auf Aufenthaltstitel als Familienangehörige/r nach der Hochzeit gerechnet werden. Die hierbei durchgeführte Abfrage der Vorstrafen im Schengenraum kann bis zu vier Wochen dauern. Ist der Aufenthaltstitel erst zur Freigabe fertig, wenn das Visum bereits abgelaufen ist, darf die Karte nicht in Österreich ausgegeben werden, eine Rückreise ins Heimatland ist dann unumgänglich.

Ist das Ehefähigkeitszeugnis ausgestellt, die Namensführung in der Ehe geklärt und der/die Drittstaatsangehörige rechtmäßig in Österreich aufhältig, kann in Österreich unter Einhaltung des Grundsatzes „Inlandsehe – Inlandsform“ geheiratet werden (vgl. Schwind 1990: 116). Die Einhaltung der Inlandsform bedeutet in Österreich konkret, dass es die Pflicht der Heirat vor einem Standesbeamten (§ 15 EheG⁵⁴) sowie die Pflicht zur persönlichen, gleichzeitigen Anwesenheit (§ 17 EheG) zu befolgen gilt.

Bei der Heirat im Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen sieht das österreichische Gesetz hingegen die Regelung vor, dass „jede am Ort der Eheschließung zugelassene Form“ (Schwind 1990: 118) gewählt werden kann. Ist eine im Ausland geschlossene Ehe eines Österreicher/einer Österreicherin dort gültig, ist sie auch in Österreich rechtswirksam. Die Bestimmungen variieren je nach Land, und eine umfassende Darstellung der verschiedenen Gesetze in den Maghrebstaaten würde zu weit führen. Daher werde ich im Folgenden nur cursorisch auf einige Beispiele eingehen.⁵⁵

Die Regelungen bezüglich des sogenannten „Wali“⁵⁶ divergieren in den drei Maghrebstaaten sehr wesentlich. In Marokko „kann die Frau ihre Einwilligungserklärung nicht selbst abgeben, sondern muß sich dabei von ihrem Ehevormund vertreten lassen“ (Kotzur 1988: 82). Auch in Algerien, allerdings nicht in Tunesien, ist die Vertretung der Frau durch einen Ehevormund unumgänglich.

Zwei Zeugen sind in Algerien ebenso wie auch in Tunesien eine Voraussetzung für eine rechtlich gültige Ehe. Laut Kotzur (1988: 90) müssen diese Zeugen in Tunesien – zumindest bei der Begründung gemischt-religiöser Ehen – nicht unbedingt männlich und Muslime sein. In Marokko ist die rechtliche Lage allerdings anders: Hier müssen zwei Adoule⁵⁷ anwesend sein, die anstelle der zwei Zeugen, die im traditionellen Recht üblich waren, vor allem dem Beweis der Ehe dienen. Außerdem obliegt ihnen auch die Erstellung einer Heiratsurkunde (vgl. Kotzur 1988: 80).

Auch die Polygamie ist in Tunesien schon seit 1956 offiziell verboten (ebd.: 127). Im Nachbarland Algerien dagegen steht – aus algerischer Sicht – der Heirat einer

⁵⁴ EHEGESETZ (1938) vom 6. Juli 1938, Deutsches RGBl. I S. 807/1938, zuletzt geändert BGBl. 25/1995, BGBl. I 125/1999 und BGBl. I 135/2000 (EheG) Wien.

⁵⁵ Weiters möchte ich ausdrücklich darauf hinweisen, dass die nachfolgenden Ausführungen auf nur einer, etwas älteren Quelle beruhen. Neuere Arbeiten zum Thema lagen mir leider nicht vor.

⁵⁶ Ein Ehevormund der die Frau bei der Ehe im rechtlichen Sinne vertritt.

⁵⁷ Notare der Scheriatgerichtsbarkeit (Kotzur 1988: 80).

ausländischen Staatsbürgerin mit einem verheirateten Algerier nichts im Wege. Dies kommt daher, weil laut algerischem Recht „die Eheverbote des Heimatrechts des ausländischen Partners nicht berücksichtigt werden müssen“ (ebd.: 116). Ebenso ist es in Marokko möglich, dass ein schon verheirateter Marokkaner eine ausländische Staatsbürgerin zur Zweit-, Dritt-, oder Viertfrau nimmt.

In allen drei Ländern gilt aber de facto das Verbot der Religionsverschiedenheit in der Ehe für Frauen muslimischen Glaubens. In Algerien sind interreligiöse Ehen nur für Männer möglich, und auch sie können nur Jüdinnen oder Christinnen heiraten, denn die im traditionellen Islamrecht gesteckten Grenzen müssen eingehalten werden (vgl. Kotzur 1988: 116). Das „klassische islamrechtliche Eheverbot“ einer Muslimin mit einem Nichtmuslim wurde im neuen algerischen Familiengesetzbuch wieder bestätigt (vgl. Kotzur 1988: 116). Die Situation in Marokko ist jener in Algerien sehr ähnlich: auch hier darf ein Mann eine „Kitabiya“⁵⁸ heiraten, einer Frau hingegen ist es ausdrücklich verboten einen Mann anderer Religionszugehörigkeit zu ehelichen (vgl. Kotzur 1988:122). Im tunesischen Personalstatutgesetz (Majalla) wird das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit (in Bezug auf beiderlei Geschlechter) nicht erwähnt. Außerdem ist Tunesien dem UN-Übereinkommen vom 10.12.1962 über die Erklärung des Ehwillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen beigetreten. Darin wird auch auf den Art. 16 der Menschenrechtskonvention Bezug genommen, der jede (also auch eine religiöse) Einschränkung der Eheschließungsfreiheit ausschließt. Nichtsdestotrotz ist die Rechtsprechung an islamrechtlichen Grundsätzen orientiert und verbietet jeder Muslimin die Ehe mit einem Nichtmuslim (vgl. Kotzur 1988: 125f).

Die aus den obigen Ausführungen hervorgehenden rechtliche Besserstellung tunesischer Frauen im Vergleich zu ihren algerischen und marokkanischen Geschlechtsgenossinnen wird von Clancy-Smith auf dreierlei Ursprünge zurückgeführt: Einerseits bereitete die Reformbewegung zu Beginn des 20. Jahrhunderts in Tunesien mit Forderungen wie Bildung für Kinder beiderlei Geschlechts und dem Wahlrecht für Frauen den Boden für den muslimischen Reformler Tahar al-Haddad. Er wiederum sah die Bildung der Frauen als „nationale Mütter“ für eine äußerst wichtige Angelegenheit des Nationalstaats an. Und schließlich versuchte das französische Kolonialregime die

⁵⁸ Von Arabisch „Kitab“ für „Buch“. Mit Ahl al-Kitab werden JüdInnen und ChristInnen von MuslimInnen bezeichnet, da ihnen lt. dem Koran auch eine heilige Schrift offenbart wurde. Eine Kitabiyya ist demnach eine „Frau des Buches“, also eine Frau jüdischer oder christlicher Religion.

Fehler die es in Algerien begangen hatte in Tunesien zu vermeiden. Tunesiens erster Präsident nach der Kolonialregierung war Habib Bourgiba. Er konnte die Rechte der Frauen bezüglich Heirat, Scheidung, Sorgerecht für Kinder, Erbschaft und Adoption wesentlich erweitern (vgl. Clancy-Smith 2004).

2.1.4. BEHÖRDENWEGE IN ÖSTERREICH NACH DER HOCHZEIT

Nach der Hochzeit muss baldmöglichst der Antrag auf Aufenthaltsbewilligung gestellt werden, damit genügend zeitlicher Spielraum für Rückfragen der Behörden und Forderungen nach weiteren Unterlagen zur Verfügung steht. Den Antragstellenden wird bereits zu Beginn des Verfahrens eine „präzise Willensbildung in Bezug auf den beabsichtigten Aufenthaltszweck abverlangt“ (Kutscher/Poschalko/Schmalzl 2006: 23). Die vielschichtige Situation der Migration einer Person muss bei einer begrenzten Auswahl von Möglichkeiten einer festgelegten Kategorie zugeordnet werden – was im Einzelfall nicht immer einfach ist. Man stelle sich nur den Fall einer Künstlerin, die eigentlich ihren Antrag auf einen Aufenthaltstitel Künstler stellen müsste, gleichzeitig aber mit einem Österreicher verheiratet ist, der noch studiert, daher vielleicht das notwendige „Kleingeld“ nicht nachweisen kann, vor. Welcher Migrationsgrund ist nun hier der wesentliche? Die besseren Möglichkeiten die in Österreich in Bezug auf das eigene künstlerische Schaffen erwartet werden? Oder die Liebe zu und Heirat mit einem Österreicher? Die komplexe Situation muss jedenfalls gegenüber den Behörden offengelegt werden, so das Gesetz. Natürlich sind die möglichen Fallkategorien „typische“ Sachverhalte in Bezug auf Migration, die immer wieder vorkommen.⁵⁹ In der Praxis zeigt sich aber vor allem bei AsylwerberInnen, die in Österreich heiraten wollen, der volle Umfang der Problematik dieses starren Systems. Diese Kategorien bilden auch

⁵⁹ Zur Auswahl stehen bei einem Erstantrag: NB Schlüsselkraft (selbständig oder unselbständig), NB ausgenommen Erwerbstätigkeit, NB beschränkt, NB Angehöriger; Aufenthaltstitel Familienangehöriger. Abgesehen davon gibt es noch 11 verschiedene Aufenthaltsbewilligungen (AB) die je nach Aufenthaltszweck (z.B.: Rotationsarbeitskraft, Künstler, Forscher, Familiengemeinschaft, Humanitäre Gründe,...) eingeteilt werden. Diese AB seien hier aber nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Sie sind nur für eine begrenzte Zeitspanne (meist 12 Monate mit jährlicher Verlängerung) vorgesehen. Für Menschen, die ihren Lebensmittelpunkt auf längere Sicht mit ihrem Partner in Österreich planen, sind sie daher wenig sinnvoll und werden aufgrund dessen nicht in meine weiteren Ausführungen miteinbezogen.

politische Zielsetzungen, die den Prozess der Gesetzesentstehung begleitet haben, sehr gut ab. Bereits die Bezeichnung der Aufenthaltstitel zeigen deutlich, dass die dauerhafte Niederlassung von nur durchschnittlich ausgebildeten Personen, die kein Naheverhältnis zu einem österreichischen Staatsangehörigen vorweisen können, nicht vorgesehen und daher auch kaum möglich ist. Insbesondere heiratswillige AsylwerberInnen sind seit dem In-Kraft-Treten der Gesetzesänderung stark unter Druck gekommen, was vom Gesetzgeber durchaus so beabsichtigt ist.

Für mit ÖsterreicherInnen verheiratete Drittstaatsangehörige wird üblicherweise der Aufenthaltstitel Familienangehöriger die gewählte Kategorie im Antrag sein.⁶⁰ Aus dem Aufenthaltswortzweck (in diesem Falle also Familienangehöriger⁶¹) ergibt sich automatisch das Verfahren, das nach dem NAG durchzuführen ist.

2.1.4.1. Erstantrag auf Aufenthaltstitel

Der/die ausländische Ehepartner/in einer Österreicherin/eines Österreichers kann den Erstantrag auf Daueraufenthalt in Österreich wahlweise in seinem/ihrer Heimatland oder in Österreich stellen (Inlandsantragstellung), wenn er/sie sich rechtmäßig im Bundesgebiet befindet, was zum Beispiel durch das oben erwähnte Visum D ermöglicht wird. Jedenfalls muss die Antragstellung aber persönlich erfolgen. Die zuständige Behörde ist der/die Landeshauptmann/frau. Dieser beauftragt entweder Magistrate (in Statutarstädten) oder Bezirksverwaltungsbehörden, die Entscheidungen in seinem/ihrer Auftrag zu treffen. Der Antrag wird bei jener Behörde gestellt, in deren Gebiet der Wohnsitz des ausländischen Staatsbürgers bzw. der ausländischen Staatsbürgerin liegt oder liegen wird (vgl. Schumacher/Peyrl 2006: 58).

⁶⁰ Laut Kutscher/Poschalko/Schmalzl (2006: 101ff) ist der „Aufenthaltstitel Familienangehöriger“ ebenso wie der „Daueraufenthalt Familienangehöriger“ und der „Daueraufenthalt EG“ keine NB im eigentlichen Sinne sondern ein eigenständiger Aufenthaltstitel („sui generis“), der weiter reichende Folgen als andere Aufenthaltstitel hat: Alle drei Aufenthaltstitel erlauben den unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt und fremdenpolizeiliche Maßnahmen wie Aufenthaltsbeendigungen sind nur eingeschränkt durchsetzbar.

⁶¹ § 47 Abs 2 NAG.

Inlandsantragstellung

Mit der Möglichkeit der Inlandsantragstellung befindet sich ein mit einem/einer ÖsterreicherIn verheirateter DrittstaatsangehörigeR gegenüber unverheirateten seines- bzw. ihresgleichen im Vorteil, denn diese müssen meist den Erstantrag in ihrem Heimatland bei der dort zuständigen Vertretungsbehörde stellen, und dessen Bewilligung auch dort abwarten.⁶² Die Antragstellung selbst hat aber kein Bleiberecht zur Folge, was sich dahingehend auswirken kann, dass eine Person in ihr Heimatland zurückkehren muss, wenn der Antrag nicht zeitgerecht erledigt wird. Der/die Betreffende muss dann in ihr/sein Heimatland ausreisen, der Behörde die Adressänderung bekanntgeben und dort auf die Zustellung des Briefes warten.

Das NAG sieht bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für diesen Aufenthaltstitel einen Rechtsanspruch vor. Diese allgemeinen Voraussetzungen⁶³ bestehen (lt. Kutscher/Poschalko/Schmalzl 2006: 49) aus:

- Kernfamilienzugehörigkeit
- ausreichend Unterhaltsmittel
- ausreichend Wohnraum
- Krankenversicherung
- keine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen.

Die Zugehörigkeit zur Kernfamilie beschränkt sich auf Ehegatten und unverheiratete, minderjährige Kinder, ist in unserem Fall der Ehepartner von ÖsterreicherInnen jedenfalls gegeben.⁶⁴ Die ausreichenden Unterhaltsmittel⁶⁵ beziehen sich auf das

⁶² Die Berufsvertretungsbehörde (d.h. die österreichische Botschaft oder das österreichische Generalkonsulat im Heimatland) richtet sich nach dem Hauptwohnsitz des Antragstellers/der Antragstellerin (§ 5 Abs 1 NAG), Ausnahmen sind nur aufgrund ausdrücklicher Weisung des Außenministeriums möglich. Diese können jedoch bei diesem angeregt werden. Diese Regelung erschwert die Antragstellung für BewohnerInnen mancher Staaten, in denen keine österreichische Vertretungsbehörde angesiedelt ist, immens. Oft sind weite und gefährliche Wegstrecken in Kauf zu nehmen.

⁶³ Diese sind im § 11 NAG geregelt.

⁶⁴ Neu im Vergleich zum früheren Gesetz ist die Einführung des Mindestalters von 18 Jahren für die Heirat, was gegen Zwangsehen präventiv wirken soll – ein Punkt, der in der Gesetzgebungsphase heiß diskutiert wurde. Interessant ist auch, dass von diesem Mindestalter Ehegatten von ÖsterreicherInnen, EWR-BürgerInnen und Schweizer BürgerInnen ausgenommen sind. Auch eine Regelung in Bezug auf Mehrfachehen findet sich im Gesetz: „lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit

Nettoeinkommen eines Paares und werden mit Hilfe der Ausgleichszulagenrichtsätze⁶⁶ im ASVG⁶⁷ festgelegt. Derzeit (2009) liegt der Richtsatz bei 1.158,08 EUR, wobei noch 80,95 EUR⁶⁸ pro (eventuell vorhandenem) Kind hinzukommen. Ebenfalls hinzugerechnet werden muss die Miete abzüglich einer Pauschale von 231,45 EUR.⁶⁹ Diese für die Niederlassung vorausgesetzte, unabänderliche Bedingung verunmöglicht vielen Menschen, mit ihren PartnerInnen in Österreich zu leben, und wird von der Initiative „Ehe ohne Grenzen“ häufig kritisiert. Laut Berechnungen der Organisation fallen 2,6 Millionen ÖsterreicherInnen im erwerbsfähigem Alter unter diese Grenze. Würde eine/r dieser ÖsterreicherInnen eine/n ausländische/n Partner/in heiraten, könnte er/sie mit diesem/dieser nicht in Österreich leben, da das Einkommen des Paares zu gering dafür ist (Magenheimer, 7.6.2007). Können die geforderten Unterhaltsmittel nicht durch das eigene Einkommen oder den Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder das eigene Sparguthaben nachgewiesen werden, ist es möglich, einen Unterhaltsvertrag⁷⁰ (zum Beispiel der Eltern) vorzubringen. Eine weitere Möglichkeit ist das Einkommen aus einem Unterhaltsanspruch (der ebenfalls gegenüber Eltern bis zur Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit besteht). Vor allem für mit einem/r Drittstaatsangehörigen verheiratete SchülerInnen oder StudentInnen sind diese beiden Möglichkeiten oft das Mittel der Wahl, die geforderten Finanzen nachzuweisen (vgl. Pribasnik 2009: 128). Ein weiteres Problem dieser Regelung ist beim Kindergeldbezug von Frauen festzustellen: dieser liegt deutlich unter der angegebenen Grenze, was dazu führt, dass viele der betroffenen Frauen schon bald nach der Geburt wieder Vollzeit arbeiten müssen, um die geforderten finanziellen Mittel nachweisen zu können. Der angeführte ausreichende

dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels“ (§ 2 Abs 9 NAG).

⁶⁵ vgl. § 11 Abs 2 & Abs 5, § 2 Abs 4 NAG.

⁶⁶ Die Richtsätze des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (§ 293 ASVG) sind für verschiedene sozialrechtliche Belange wie zum Beispiel Mindestrente oder Rezeptgebührenbefreiung relevant. Sie werden jährlich festgelegt, bzw. erhöht. Vor Einführung des Fremdenrechtspakets 2005 waren die niedrigeren Sozialhilfesätze der Bundesländer der Maßstab.

⁶⁷ ALLGEMEINES SOZIALVERSICHERUNGSGESETZ (1995) Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (ASVG) Wien.

⁶⁸ Die aktuellen Richtsätze können auf der E-Government- Plattform: <http://www.help.gv.at> → Finanzen → Pension → Ausgleichszulage online abgerufen werden.

⁶⁹ Die Pauschale ergibt sich aus § 292 Abs 3 ASVG, der sogenannten „freien Station“ (vgl. Schumacher 2006: 50).

⁷⁰ In solchen, von Notaren erstellten Verträgen verpflichtet sich eine Person zu regelmäßigen Zahlungen.

„ortsübliche“ Wohnraum⁷¹ muss für die Familie vorhanden, und durch einen Rechtsanspruch (wie zum Beispiel einen Mietvertrag, einen Untermietvertrag oder auch eine „unentgeltliche Gebrauchsüberlassung“) abgesichert sein. Durch eine alle Risiken abdeckende Krankenversicherung (die entweder gesetzlich, zum Beispiel durch eine Mitversicherung, oder auch privat erfolgen kann) sichert sich der Staat zusätzlich ab. Die öffentliche Ordnung und Sicherheit darf durch den Aufenthalt nicht gefährdet werden und eine finanzielle Belastung der öffentlichen Hand darf nicht wahrscheinlich sein. Dieser letzte Punkt ergibt sich aus dem Wortlaut des § 11 Abs 2 NAG, wonach ausländischen StaatsbürgerInnen ein Aufenthaltstitel nur ausgestellt werden darf, wenn „der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte“.

Die oben erwähnte Addierung der Mietkosten (abzüglich der „freien Station“) zu den Ausgleichszulagenrichtsätzen ist lt. Schumacher/Peyrl (2006: 50) dem Gesetzeswortlaut nicht zu entnehmen und somit eine eigenwillige Rechtsansicht des Innenministeriums. Ein gesicherter Lebensunterhalt in Höhe der Sozialhilferichtsätze würde laut seiner Argumentation zur Absicherung der öffentlichen Hand vollkommen ausreichen.

Sind die notwendigen Unterlagen beigebracht⁷² und wird der Antrag schließlich bewilligt, sind noch 100 Euro für die Ausstellung des Aufenthaltstitels in Kartenform erforderlich.

⁷¹ vgl. § 11 Abs 2 NAG.

⁷² Dies erfordert zumindest bei der Erstantragstellung oft mehrere Versuche, meist werden Termine zur Nachbringung von Unterlagen im zweiwöchigen Rhythmus von den Behörden vergeben. Die übliche Liste der notwendigen Papiere inkludiert ein gültiges Reisedokument, ein aktuelles Passfoto, die Geburtsurkunde, die Heiratsurkunde, einen Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft (Eigentumsnachweise, Miet- oder Untermietverträge), der Nachweis über einen in Österreich geltenden Krankenversicherungsschutz sowie der Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts (Lohnzettel, Lohnbestätigungen, Dienstverträge). Die Originalunterlagen, erforderlichenfalls übersetzt und beglaubigt, werden als Kopien von den Behörden einbehalten. (Informationen über die notwendigen Unterlagen finden sich zum Beispiel auf der Website des Magistrats der Stadt Wien: <http://wien.gv.at/menschen> → Zuwanderer → Einwanderung → Aufenthaltsrecht → Längerfristiger Aufenthalt mit Niederlassungsabsicht → Familienangehöriger). Der Vorteil der Antragstellung in Österreich ist, dass der oft lange Postweg bei Unterlagennachforderungen wegfällt. Denn die Regelung der Auslandsantragstellung bedingt auch, dass die Kommunikation über die österreichischen Vertretungsbehörden erfolgt, was zusätzliche Verzögerungen nach sich ziehen kann (vgl. § 21, Abs 1 NAG).

Auslandsantragstellung

Befindet sich der/die AntragstellerIn in seinem/ihrer Heimatland, ist es notwendig, die Antragstellung über die österreichische Berufsvertretungsbehörde⁷³ durchzuführen. Grundsätzlich sind dafür folgende Unterlagen erforderlich:

- ausgefüllter Antrag
- Kopie des gültigen Reisedokuments
- Geburtsurkunde
- aktuelles Lichtbild
- polizeiliches Führungszeugnis oder Auszug aus dem Strafregister, nicht älter als sechs Monate [...]
- Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft
- Nachweis der Krankenversicherung
- Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes. (Schumacher/Peyrl 2006: 63)

Die Entscheidung über den Antrag muss im Ausland abgewartet werden und erst nachdem die Aufenthaltsbehörde in Österreich positiv entschieden hat, kann der/die AntragstellerIn einreisen. Die Aufgabe der Botschaft oder des Konsulates im Heimatland der migrierenden Person ist es, die Unterlagen bei der Antragstellung in Bezug auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Außerdem muss von der Botschaft bestätigt werden, dass die Dokumente nicht gefälscht sind. Ebenfalls wird der/die ausländische StaatsbürgerIn „erkennungsdienstlich behandelt“ (vgl. Schumacher/Peyrl 2006: 61). Das bedeutet, dass die Botschaft dem/der ausländischen StaatsbürgerIn Daten wie Lichtbilder, Unterschrift, äußere körperliche Merkmale und eventuell auch Fingerabdrücke abnimmt. Ob der Antrag inhaltlich korrekt ist, wird von der Aufenthaltsbehörde in Österreich überprüft, an die die Unterlagen durch die Botschaft weitergereicht werden. Eventuelle Nachforderungen von Unterlagen werden wieder über die Botschaft weitergeleitet. Schließlich wird die Entscheidung „im Weg der örtlich zuständigen Berufsvertretungsbehörde“ (Schumacher/Peyrl 2006: 61) erlassen. Die

⁷³ Österreichische Botschaft oder Österreichisches Generalkonsulat im Heimatland des Antragstellers/der Antragstellerin.

Aushändigung der Aufenthaltskarte erfolgt erst in Österreich, da diese aus Sicherheitsgründen nicht verschickt wird. Der nächste Schritt besteht aus einem Antrag auf ein Visum D für die Einreise nach Österreich bei der österreichischen Berufsvertretungsbehörde im Ausland. Mittels dieses Visums D ist es dann möglich die Aufenthaltskarte bei der Behörde in Österreich persönlich zu „beheben“ (vgl. Schumacher/Peyrl 2006: 62). Wird nach positiver Benachrichtigung über die Erteilung eines Aufenthaltstitels dieses Visum D nicht innerhalb von drei Monaten beantragt oder die Karte nicht innerhalb von sechs Monaten abgeholt, wird das Verfahren eingestellt.

2.1.4.2. Kosten

Die Beantragung eines Aufenthaltstitels ist für den/die Antragsteller/in kostspielig. Es fallen an:

- *13,- Euro für die Antragstellung*
- *3,60 Euro für jede Beilage*
- *10,- Euro für die Abnahme erkennungsdienstlicher Daten*
- *6,50 Bundesverwaltungsabgabe*
- *100 Euro für die Ausstellung eines befristeten bzw.*
- *150 Euro für die Ausstellung eines unbefristeten Aufenthaltstitels.*

Bei Antragstellung im Ausland fallen noch 72 Euro für das Visum D an. Hinzu kommen weiters die Kosten für Übersetzungen von Dokumenten sowie Gebühren für die Beglaubigungen derselben.

Verlängerungsanträge fallen grundsätzlich billiger aus, da Beilagen nur einmal vergebührt werden müssen. Die Kosten der Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte für Angehörige Freizügigkeitsberechtigter belaufen sich auf 56 Euro (vgl. Schumacher/Peyrl 2006: 62f).

2.1.5. DAUERAUFENTHALT FAMILIENANGEHÖRIGER

Nach fünf Jahren können Familienangehörige von ÖsterreicherInnen ein Antrag auf Daueraufenthalt Familienangehöriger⁷⁴ stellen, der ihnen unbefristeten Aufenthalt in Österreich garantiert. Ehegatten müssen außerdem nachweisen, dass sie mit dem/der ÖsterreicherIn seit mindestens zwei Jahren verheiratet sind. Im Verfahren werden außer diesen beiden Voraussetzungen auch noch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen und die Erfüllung der „Integrationsvereinbarung“ geprüft (vgl. Kutscher/Poschalko/Schmalzl 2006: 106). Dieser Aufenthaltstitel ist unbefristet gültig, doch wird er in Kartenform ausgestellt. Die Karte selbst ist nur fünf Jahre gültig, daher muss alle fünf Jahre eine neue Karte beantragt werden. Vorsicht ist geboten mit dem Zugang zum Arbeitsmarkt. Dieser wird durch den Aufenthaltstitel Daueraufenthalt Familienangehöriger nicht automatisch gewährt, sondern ergibt sich aus der Angehörigeneigenschaft zu einem Österreicher (vgl. Schumacher/Peyrl 2006: 155). Dies kann zu Komplikationen in Scheidungsfällen führen, da durch diese die „Begünstigteigenschaft“ des/der Drittstaatsangehörigen wegfällt (vgl. Schumacher/Peyrl 2006: 237). Ein Antrag auf einen Befreiungsschein wird daher notwendig.

2.1.6. „INTEGRATIONSVEREINBARUNG“

Die „Integrationsvereinbarung“ betrifft die Verpflichtung von zugewanderten Personen, einen Deutschkurs, eventuell auch einen Alphabetisierungskurs, zu absolvieren (vgl. Schumacher/Peyrl 2006: 147). Mit der Fremdengesetz-Novelle 2002⁷⁵ wurde diese Regelung in Österreich neu eingeführt. Das NAG 2005 erweiterte den Inhalt der Vereinbarung sowie den Kreis der Personen, die diese erfüllen müssen. Mittlerweile sind auch „begünstigte Drittstaatsangehörige“⁷⁶ nicht mehr davon ausgenommen. Angehörige nicht-freizügigkeitsberechtigter ÖsterreicherInnen und EWR-BürgerInnen unterliegen hiermit auch der Pflicht zur Erfüllung der „Integrationsvereinbarung“.

⁷⁴ vgl. § 48 NAG.

⁷⁵ Mit Wirkung zum 1.1.2003, siehe BGBl I 2002/126.

⁷⁶ Als solche wurden Familienangehörige von ÖsterreicherInnen und EWR-BürgerInnen gem. §§ 47 & 49 Fremdengesetz 1997 bezeichnet.

Die „Integrationsvereinbarung“ setzt sich aus zwei Modulen zusammen, wobei die Erfüllung des ersten Teils Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil ist. Das erste Modul, 75 Stunden, beinhaltet den Erwerb der Fähigkeit des Lesens und Schreibens. Hierfür werden – wenn es innerhalb eines Jahres abgelegt wird – vom Bund die gesamten Kosten übernommen. Wird den Behörden ein Schulzeugnis oder ein anderer Nachweis vorgelegt, der beweist, dass man alphabetisiert ist, gilt dieses Modul als erfüllt.⁷⁷

Das zweite Modul im Ausmaß von 300 Stunden zielt auf den Erwerb der deutschen Sprache bis zum Niveau A2⁷⁸ und die Befähigung zur „Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich“ ab (§ 16 NAG). Hierbei wird versucht, europäische und demokratische Grundwerte zu vermitteln und staatsbürgerschaftliche Elemente mit Alltagsthemen zu verknüpfen (vgl. Schumacher/Peyrl 2006: 147). 50 % der Gesamtkosten werden für nachgezogene Familienangehörige bei positiver, fristgerechter Erfüllung innerhalb von zwei Jahren rückerstattet. Die Frist beginnt frühestens mit Abschluss des Moduls 1 und spätestens ein Jahr nach Erteilung eines Aufenthaltstitels. Ein Problem, das vom Gesetzgeber nicht bedacht wurde, ist, dass die Kurskosten je nach Anbieter durch unterschiedlich hohe Prüfungs- und Unterlagengebühren divergieren. Außerdem werden die Kurskosten im Nachhinein rückerstattet, weshalb sie zuerst von den MigrantInnen selbst zu tragen sind (vgl. Schumacher/Peyrl 2006: 151).

Die erfolgreiche Erfüllung des Moduls 2 kann auf verschiedene Arten belegt werden. Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse auf A2-Niveau durch ein Sprachdiplom, der Besuch eines Deutsch-Integrationskurses⁷⁹ mit schriftlicher Abschlussprüfung oder ein Schulabschluss, der der Universitätsreife gleichzusetzen ist, sind nur einige der Möglichkeiten. Der erfolgreiche Abschluss einer Pflichtschule in Österreich mit dem

⁷⁷ Interessant ist hierbei, dass das NAG keine Verpflichtung zur Alphabetisierung in deutscher Sprache oder lateinischer Schrift vorsieht. Die Trennung zwischen Alphabetisierung und Spracherwerb in zwei Module wurde von VertreterInnen aus Wissenschaft und Unterrichtspraxis kritisiert (vgl. Schumacher 2006: 147).

⁷⁸ Es wird der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprache des Europarates verwendet, die Anforderung wurde hier im Vergleich zum Fremden-Gesetz 1997 um eine Stufe erhöht.

⁷⁹ Der Inhalt dieser Integrationskurse und deren Ablauf sind im § 16 NAG und in der Integrationsvereinbarungs-Verordnung, BGBl I 2002/120 geregelt. Eine Liste der vom österreichischen Integrationsfonds zertifizierten Kursträger, findet sich auf der Website des Integrationsfonds: <http://www.integrationsfonds.at/> → Downloads → Integrationsvereinbarung → Liste der zertifizierten Kursträger.

Unterrichtsfach Deutsch oder der positive Abschluss des Unterrichtsfachs Deutsch auf dem Niveau der 9. Schulstufe an einer Schule im Ausland sind weitere Möglichkeiten. Bevorzugt sind die Inhaber einer „Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft“ oder auch „besondere Führungskräfte“⁸⁰ und deren Familienangehörige: Sie fallen zwar unter die „Integrationsvereinbarung“, haben diese aber aufgrund ihrer Qualifikation umgehend erfüllt, womit die Zahl jener Personen, die die „Integrationsvereinbarung“ erfolgreich erfüllt haben, künstlich angehoben wird (vgl. Schumacher/Peyrl 2006: 149).

Zur Erfüllung der „Integrationsvereinbarung“ verpflichtet sind grundsätzlich alle Drittstaatsangehörigen, die nach dem 1.1.2006 nach Österreich zuwandern oder ihren Aufenthaltstitel verlängern.⁸¹ Ausgenommen von der Pflicht zur Erfüllung der „Integrationsvereinbarung“ sind Angehörige von freizügigkeitsberechtigten ÖsterreicherInnen, EWR-BürgerInnen und SchweizerInnen, weil die „Integrationsvereinbarung“ an die Verleihung eines Aufenthaltstitels gebunden ist. Den erwähnten Angehörigen wird auf Antrag eine Daueraufenthaltskarte zur Dokumentation ihres Aufenthaltsrechtes, das ihnen ohnehin zusteht, ausgestellt. Diese ist kein Aufenthaltstitel im eigenen Sinne, daher sind sie zur Erfüllung der „Integrationsvereinbarung“ nicht verpflichtet.

Ausgenommen von dieser Pflicht sind weiters Personen, die schriftlich erklären, dass ihr Aufenthalt innerhalb von zwei Jahren nicht länger als 12 Monate dauern wird. Ebenso befreit sind unmündige Minderjährige und alte Menschen bzw. Menschen, die sich in schlechter gesundheitlicher Verfassung⁸² befinden, sowie Personen ohne Aufenthaltstitel nach dem NAG 2005⁸³.

Kann die „Integrationsvereinbarung“ nicht erfüllt werden, ist es möglich einen Antrag auf Aufschub zu stellen. Dieser Aufschub *kann* „unter Bedachtnahme auf [...] persönliche Lebensumstände“ mehrmals gewährt werden, darf jedoch jeweils nicht länger als zwei

⁸⁰ Der Begriff ist hier im Sinne des AuslBG zu verstehen.

⁸¹ Gemeint ist hier die Verlängerung des Aufenthaltstitels selbst, nicht jene der Karte, die alle 5 Jahre notwendig ist.

⁸² Dieser schlechte Gesundheitszustand muss amtsärztlich bestätigt werden. Die Enthebung von der Erfüllungspflicht gilt allerdings lebenslang, also auch bei Verbesserung des Gesundheitszustandes.

⁸³ Dazu zählen zum Beispiel AsylwerberInnen und Asylberechtigte.

Jahre sein.⁸⁴ Dennoch muss das Modul 1 im ersten Aufenthaltsjahr abgeschlossen werden.⁸⁵

Drittstaatsangehörige, die zur Erfüllung der „Integrationsvereinbarung“ verpflichtet sind, haben diese binnen fünf Jahren ab Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels zu erfüllen.⁸⁶ Die Ausweisung droht, wenn innerhalb von drei Jahren nicht mit der Erfüllung der „Integrationsvereinbarung“ begonnen wurde,⁸⁷ oder diese innerhalb von fünf Jahren nicht abgeschlossen wurde.⁸⁸ Eine Verwaltungsstrafe von höchstens 200 Euro ist eine weitere mögliche Konsequenz bei Nichterfüllung innerhalb von fünf Jahren. Diese Konsequenzen gelten nur, wenn der/die Verpflichtete alleine die Verantwortung für die Nichterfüllung trägt und „Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie nicht bereit sind, die Befähigung zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich zu erwerben.“ (Schumacher/Peyrl 2006: 286) Verschärfend kommt allerdings hinzu, dass auch die Änderung des Aufenthaltszwecks, der Familiennachzug und die Erlangung eines unbefristeten Aufenthaltstitels an die Erfüllung der „Integrationsvereinbarung“ geknüpft sind (vgl. Kutscher/Poschalko/Schmalzl 2006: 64; Schumacher/Peyrl 2006: 150).

⁸⁴ vgl. dazu § 14 Abs 8 NAG.

⁸⁵ vgl. dazu § 11 Abs 2 NAG.

⁸⁶ vgl. dazu § 14 Abs 8 NAG.

⁸⁷ In einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu diesem Gesetz merkt Univ. Prof. Dr. Mag. Mag. Hans-Jürgen Krumm vom Institut für Germanistik der Universität Wien an, dass „[...]die Verknüpfung der vorgesehenen Sprachkurse mit Sanktionen, die von Geldstrafen bis zur Ausweisung reichen, [...] jeder sprachpsychologischen und sprachpädagogischen Erkenntnis [widerspricht].“ (Krumm 2005: 2).

⁸⁸ Maßgeblich ist hier § 54 Abs 3 FPG, der besagt, dass zur Integrationsvereinbarung verpflichtete Fremde ausgewiesen werden, wenn sie sich weigern, diese innerhalb von fünf Jahren zu erfüllen. Die Ausweisung ist aber (lt. Schumacher 2006: 286) aus Gründen des Verfassungsrechtes meist undenkbar. Bisher (Februar 2008) gab es noch keine Ausweisung wegen nicht erfüllter Integrationsvereinbarung. „Damit entpuppt sich diese Ausweisungsbestimmung als Papiertiger, der zwar die Zähne fletschen, nicht aber zubeißen soll.“ (ebd.; vgl. auch die Fremdenstatistiken des BMI seit Einführung des NAG: <http://www.bmi.gv.at/publikationen/> → Asyl u. Fremdenwesen [Jahresstatistiken]).

2.1.7. FAMILIENANGEHÖRIGE FREIZÜGIGKEITSBERECHTIGTER EU-BÜRGERINNEN

Bessergestellt als Drittstaatsangehörige, die mit österreichischen StaatsbürgerInnen verheiratet sind, sind EhegattInnen von EWR-BürgerInnen und SchweizerInnen. Letzteren sowie deren Angehörigen steht das Recht auf Aufenthalt und Niederlassung in Österreich nämlich durch EU-Recht schon zu. Aufenthaltstitel müssen ihnen daher nicht erteilt werden, es wird lediglich dokumentiert, dass ein Aufenthaltsrecht besteht. Wichtig ist in der derzeitigen Fassung des NAG allerdings, dass die EWR-BürgerInnen und SchweizerInnen, von denen sich das Recht auf Aufenthalt und Niederlassung ihrer Angehörigen ableitet, freizügigkeitsberechtigt sind. Die verschiedenen Regelungen zur Freizügigkeit wurden in der Richtlinie 2004/38/EG⁸⁹ zusammengefasst. Das Recht auf Freizügigkeit ist das gemeinschaftliche Recht eines EWR-Bürgers/einer EWR-Bürgerin, sich in Österreich niederzulassen.⁹⁰ EU-BürgerInnen und deren Familienangehörige⁹¹ genießen dieses Recht, wenn

- *sie sich als ArbeitnehmerIn oder SelbständigeR in einem anderen EU-Mitgliedsstaat befinden als jenem, dessen Staatsbürgerschaft sie innehaben*
- *oder über genügend Unterhaltsmittel und eine Krankenversicherung verfügen.*

Voraussetzung für den Genuss der Freizügigkeit ist also ein „grenzüberschreitender Bezug“ zwischen zwei EU-Staaten (vgl. Kutscher/Poschalko/Schmalzl 2006: 42). Hält sich einE EWR-BürgerIn oder SchweizerIn länger als drei Monate in Österreich auf, muss er/sie eine Anmeldebescheinigung bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde beantragen. Dazu ist eine Bestätigung des Arbeitgebers bzw. ein Nachweis der Selbständigkeit erforderlich. Die daraufhin ausgestellte Anmeldebescheinigung ist unbegrenzt gültig. Für Angehörige von freizügigkeitsberechtigten EWR-BürgerInnen und SchweizerInnen besteht das Recht, sich in Österreich niederzulassen, schon aufgrund

⁸⁹ Diese Richtlinie musste bis zum 30.4.2006 in allen EU-Mitgliedsstaaten umgesetzt werden.

⁹⁰ Dies ist die Definition des Bundesministerium für Inneres, zu finden auf dessen Website:

<http://www.bmi.gv.at/publikationen> → Formulare zum NAG → FAQs → Freizügigkeit.

⁹¹ Das Recht auf Freizügigkeit der Familienangehörigen (also der EhegattInnen und der unverheirateten minderjährigen Kinder) leitet sich von jenem der EU-BürgerInnen ab, sie müssen diese „in den anderen EU-Mitgliedstaat begleiten oder ihm dorthin nachziehen, um einen Freizügigkeitstatbestand zu erfüllen. Treffen diese Kriterien zu, entsteht ein Freizügigkeitstatbestand auch in jenen Fällen, in denen der Angehörige selbst nicht Unionsbürger, sondern Drittstaatsangehöriger ist.“ (Kutscher/Poschalko/Schmalzl 2006: 42).

ihrer Eigenschaft als Angehörige. Die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte kann ebenso wie die Anmeldebescheinigung bei der Aufenthaltsbehörde beantragt werden. Voraussetzung dafür ist ein gültiger Personalausweis sowie ein „urkundlicher Nachweis des Bestehens der Ehe“ (§ 54 Abs 2 NAG) bei EhepartnerInnen. Der Antrag ist auch im Inland möglich, selbst wenn der Drittstaatsangehörige illegal eingereist ist.

Familienangehörige freizügigkeitsberechtigter EWR-BürgerInnen und SchweizerInnen müssen die EWR-BürgerInnen nach Österreich begleiten oder diesen nachziehen. Lernen sie ihren Ehepartner/ihre Ehepartnerin in Österreich kennen und möchten erst dann heiraten, gelten auch für sie die strengeren Bestimmungen für den Familiennachzug von ÖsterreicherInnen (vgl. Schumacher/Peyrl 2006: 105).⁹²

Das Frappante an dieser Situation ist, dass dieselben Regelungen auch für ÖsterreicherInnen gelten, die den Freizügigkeitstatbestand erfüllt haben. Drittstaatsangehörige, die ihre österreichischen EhepartnerInnen im EU-Ausland geheiratet haben, und sich dann mit diesen in Österreich niederlassen wollen, sind anderen Drittstaatsangehörigen gegenüber klar im Vorteil (vgl. Digruber/Messinger 2006: 289f).

2.1.8. NGO-DISKUSSION AM BEISPIEL DER INITIATIVE EHE OHNE GRENZEN

Im folgenden Abschnitt gehe ich auf die Initiative „Ehe ohne Grenzen“ (EoG) ein. Sie ist nicht die einzige Organisation, die sich als Anlaufstelle für transkulturelle Paare und allgemein vom „Fremdenrechtspaket“ 2005 Betroffene positioniert, es gibt u.a. den Verein „Frauen in Binationalen Ehen und Lebensgemeinschaften“ (FIBEL) oder auch NGOs wie Helping Hands oder die Deserteurs- und Flüchtlingsberatung. EoG ist aber jene Organisation, die die meiste Medienaufmerksamkeit seit der Reform des Fremdenwesens im Jahr 2005 erregte, und die explizit die Interessen transkultureller Paare im Zentrum ihrer Arbeit sieht, weshalb ich sie hier kurz skizzieren werde.

⁹² Schumacher (2006: 105) betont in seinen Ausführungen, dass dies „eine Rechtsansicht des Innenministeriums“ sei und kritisiert diese Lesart. Kinder von UnionsbürgerInnen, die nach deren Niederlassung in einem EU-Staat geboren werden, würden demzufolge kein Aufenthaltsrecht besitzen, da

„Ehe ohne Grenzen“ wurde Anfang 2006 als Reaktion Betroffener auf die zugespitzte Rechtslage in Österreich gegründet. Die anfangs nur lose organisierte Gruppe entstand spontan bei einer Pressekonferenz im Jänner 2006. Angela Magenheimer, die Sprecherin der Initiative, erzählte mir in einem Interview vom regen Interesse der Paare: Schon beim dritten Treffen hatte sich die Anzahl der Anwesenden von anfänglich 15 auf 120 Personen erhöht. Mittlerweile steht sie mit 500 Personen weltweit in engem Austausch. Wöchentliche Beratungstermine und Plena der Initiative finden in Wien statt, Großtreffen gibt es österreichweit, denn auch in einigen Bundesländern haben sich Gruppen zusammengefunden, die sich mit den Zielen der Initiative identifizieren (Magenheimer, 07.06.2007). Diese Ziele sind in Anbetracht der derzeitigen Lage in Österreich hoch gesteckt, die rege Öffentlichkeitsarbeit der Organisation lässt jedoch auf eine Beeinflussung der öffentlichen Meinung zugunsten transkultureller Familien erwarten.

Auf der Website der Initiative⁹³ werden die Forderungen des Vereins näher erläutert. Die „rechtliche Gleichstellung binationaler Paare“ mit österreichischen Paaren steht dabei an vorderster Stelle. Dabei wird auch auf die „Wahrung der Menschenrechte“ – insbesondere den Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der das Recht auf Familienleben beinhaltet – Bezug genommen. Weiters werden „das bedingungslose Aufenthalts- und Arbeitsrecht für drittstaatsangehörige EhepartnerInnen von ÖsterreicherInnen, die sofortige Sanierung des „Fremdenrechtspaketes“ von 2005, die Aufhebung der Paragraphen zur Aufenthaltsehe im FPG sowie im NAG und Schutz vor Schubhaft und Abschiebung für Familienangehörige aus Drittstaaten“ gefordert. Die Initiative beschränkt sich allerdings nicht auf die Anliegen transkultureller heterosexueller Paare, auch „die Anerkennung von im Ausland geschlossenen, gleichgeschlechtlichen Ehen und das Recht auf Niederlassung als Familienangehörige(r) auch für gleichgeschlechtliche Partnerschaften“ wird gefordert. Zahlreiche Demonstrationen (sogenannte „Hochzeitsmärsche“) vor dem Innenministerium, einfallsreiche Aktionen wie ein Hochzeitstortenmassaker oder auch die Produktion eines Films („Die Liste: ein Fremdenrechtskrimi“) sind Teil der regen Öffentlichkeitsarbeit der Initiative. Das kreative Potenzial vieler Betroffener – die sich trotz ihrer oft prekären finanziellen Situation in

sie ihren Eltern auch nicht nachgezogen sind oder diese begleitet haben, würde auch auf sie diese enge Auslegung der Begriffe „begleiten“ und „nachziehen“ angewendet.

⁹³ <http://ehe-ohne-grenzen.at/>

unzähligen gratis geleisteten Arbeitsstunden für ein gemeinsames Ziel engagieren – wird dabei fantasievoll eingesetzt und führt zu zahlreichen Reaktionen in den Medien.

3. EMPIRISCHER TEIL

3.1. METHODE

Im folgenden Kapitel, das die methodischen Aspekte meiner Diplomarbeit beschreibt, werde ich zunächst einen kurzen Einblick in das Konzept der „Autoethnographie“ geben. Nach diesen theoretischen Ausführungen, in denen ich auch meine eigene Positionierung darlege, folge ich dem Verlauf meiner Forschung und beschreibe zuallererst den Zugang zum Feld und die Thematiken, die in diesem Zusammenhang relevant sind. Danach gehe ich auf den Begriff der „Multisited Ethnography“ ein und verbinde die Ausführungen dazu mit einer Darstellung meiner Feldforschung. Das Kapitel endet mit einigen Überlegungen zum verantwortungsvollen Umgang mit den Daten aus dem Forschungsfeld und einem kurzen Abriss zu meiner Auswertungsmethode.

3.1.1. AUTOETHNOGRAPHISCHES

„... denn da ich von menschlichen Schwachheiten nicht frey bin,
so mußten meine Leser doch wissen, wie das Glas gefärbt ist,
durch welches ich gesehen habe. Wenigstens bin ich mir bewußt,
daß es nicht finster und trübe vor meinen Augen gewesen ist.“
(Forster 1965:13)

Der Begriff Autoethnographie bezeichnet sowohl eine Methode wie auch ein Genre in der sozialwissenschaftlichen Literatur (vgl. Maguire 2006: 1). Das Einbeziehen des Autors/der Autorin in den ethnographischen Text ist eine – nicht ganz unumstrittene – postmoderne Antwort auf die Krise der Repräsentation.⁹⁴ Doch wenn wir uns damit

⁹⁴ Die Krise der Repräsentation entstand durch die Auseinandersetzung mit den kolonialen Verstrickungen der Ethnologie. Im Mittelpunkt kritischer Reflexionen stand das ethnologische Schreiben über die kolonisierten „Anderen“. Man fragte sich inwiefern der vom Ethnographen/von der Ethnographin produzierte Text über diese Anderen zur Stabilisierung der ungleichen Machtbeziehungen zwischen ihm/ihr und dem Forschungsobjekt beitrug. Der Begriff bezieht sich aber (im Gegensatz zur „Krise der Ethnologie“) auf alle Kultur-, Geistes- und Geschichtswissenschaften. Für einen Vergleich zwischen beiden „Krisen“ siehe Schupp 1997 (vgl. Schupp 1997: 1f).

auseinandersetzen, was genau Autoethnographie nun ist, finden wir heraus, dass der Begriff selbst schon vor der Krise der Repräsentation verwendet wurde. Eine erste, breit angelegte Definition findet sich bei David M. Hayano:

Einerseits wird Auto-Ethnographie geschrieben von EthnologInnen, die (a) ihre eigene (kulturelle, soziale, ethnische,...) Gruppe studieren, andererseits gibt es aber auch Forscher, die (b) eine "intime Vertrautheit" (intimate familiarity) mit einer Gruppe erreicht haben bzw. EthnologInnen die durch (c) formelle oder informelle Sozialisation Teil einer subkulturellen Gruppe mit spezialisiertem Wissen werden und diese dann beforschen (vgl. Hayano 1979: 100).

Doch auch Hayano ist nicht der Erste, der diesen Begriff verwendet. Vor ihm bediente sich schon Karl Heider dieser Ausdrucksweise, um damit die Methodik seiner Studien in Indonesien zu umschreiben. Er befragte 50 Schulkinder der ethnischen Gruppe der Dani nach den typischen, alltäglichen Aktivitäten in ihrer eigenen kulturellen Gruppe. Die Vorsilbe „auto-“ in Heider's auto-ethnography bezieht sich auf *autochthone* InformantInnen und *automatischer*, im Sinne von einfacher, direkter Erhebung dieser Daten (vgl. Heider 1975: 3).

Nach Jahrzehnten, in denen die unterschiedlichsten Studien unter diesem Namen publiziert wurden scheint eine präzise Definition von Auto-Ethnographie heute fast unmöglich. In der Ethnologie wie auch in anderen Disziplinen dient die Bezeichnung mittlerweile als Sammelbegriff für verschiedene Genres wie zum Beispiel: narrative ethnography (Abu-Lughod 1993), anthropological poetics (Brady 1991), anthropological autobiography (Brandes 1982), self-conscious anthropology (Cohen 1992), autobiographical ethnography (Reed-Danahay 1997), reflexive ethnography (Ellis/Bochner 1996), anthropology at home (Jackson 1987), anthropology of the self (Kondo 1990), auto-ethnology (Lejeune 1989), ethnographic poetics (Marcus/Fischer 1986), native anthropology (Narayan 1993), native ethnography (Ohnuki-Tierney 1984), auto-anthropology (Strathern 1987), oder indigenous anthropology (Tedlock 1991). Die erwähnten Termini sind nur die der geläufigen Bezeichnungen in der Sozial- und Kulturanthropologie, zahlreiche weitere Begriffe haben in andere Disziplinen Eingang gefunden.⁹⁵

⁹⁵ Eine umfassende Auflistung findet sich bei Ellis/Bochner (2000).

Trotz dieser etwas verwirrenden Vielfalt in Bezug auf die Definition des Begriffes möchte ich auf die Verwendung desselben nicht verzichten. Dies vor allem deshalb, weil mir die Optionen und Chancen die die Begrifflichkeit Auto-Ethnographie bietet zu viel versprechend scheinen, als dass ein Verzicht darauf gerechtfertigt wäre. Hayano beschreibt die erwähnten Chancen wie folgt:

(1) [T]he substantive and heuristic values of its diverse concepts and theories; (2) the ethical and moral issues it perpetually confronts with respect to the use of human subjects as sources of data; (3) the voices from within – the internal political affirmation of cultural diversity and autonomy for sometimes neglected populations and peoples; and (4) its potential advisory capabilities in programs of change or development. (Hayano 1979: 103)

Wenn ich meine Diplomarbeit als auto-ethnographisch beschreibe, meine ich daher damit, dass ich über Frauen forsche, die mir selbst in gewissen Aspekten ihrer Identität sehr ähnlich sind. Die erwähnten *voices from within* versuche ich in ihrer ganzen Diversität darzustellen. Alle meine Interviewpartnerinnen haben die österreichische Staatsbürgerschaft und wurden in diesem Land auch sozialisiert. Ihre Muttersprache ist Deutsch und sie sind hier damit ein Teil der Mehrheitsgesellschaft. Bestimmte Weltanschauungen und die Lebensumgebung habe ich also mit der von mir beforschten Gruppe gemeinsam, da ich selbst hier geboren und aufgewachsen bin, Deutsch spreche und ein Teil der etablierten Mehrheitsgesellschaft bin. Außerdem habe ich auch – wie meine Interviewpartnerinnen – einen Mann aus dem Maghreb geheiratet. Nicht nur das Thema meiner Diplomarbeit, sondern vor allem auch die spezifische Fragestellung nach den Reaktionen des Umfelds auf die Eheschließung ergab sich aus meiner persönlichen Lebensgeschichte. Ihre Entscheidung, einen ausländischen Staatsbürger zu heiraten, macht die beforschten Frauen für mich kaum zu exotischen Anderen. So konzentriere ich mich daher in meiner Forschung nicht auf die Partnerwahlmotivation, sondern auf die aktuelle rechtliche Situation in Österreich und die Reaktionen des sozialen Umfelds der ehelichen Dyade auf die Eheschließung.

Obwohl ich mich für eine autoethnographische Herangehensweise entschieden habe, denke ich nicht dass durch meine eigene Involviertheit die Ergebnisse „authentischer“ oder „wahrer“ sind als jene anderer ForscherInnen. Mit Kirin Narayan möchte ich daran erinnern, dass die Sichtweise überholt ist „real anthropologists“ seien den „native anthropologists“ in ihren Ergebnissen unterlegen, weil das von Letzteren Produzierte eine authentischere Sicht vermitteln könne (Narayan 1993).

3.1.2. FORSCHUNGSEINSTIEG – ZUGANG ZUM FELD

„...der Ethnograph [...] muß aktiver Jäger sein,
das Wild in sein Netz hineintreiben
und ihm in seine unzugänglichen Verstecke folgen.“
(Malinowski 2001: 30)⁹⁶

Der Einstieg ins Feld verlief – wie bei vielen Forschungen „at home“– auch bei mir fließend (vgl. Dyck 2000 und Pink 2000). Ich war „zufällig“ im Internet auf ein Forum gestoßen, in dem sich vor allem Frauen austauschten, die mit einem Mann aus dem Maghreb verheiratet waren. Ich fand ihre Diskussionen spannend, manchmal etwas hitzig aber auf jeden Fall interessant. Ich registrierte mich als neue Nutzerin, begann Schritt für Schritt, Seite um Seite durch das Archiv dieses Diskussionsforums zu lesen und notierte mir gleichzeitig Details zu bestimmten Themen, die mir von Interesse erschienen (Eifersucht, Papiere für die Hochzeit, *Biznīs*⁹⁷, das „AMIGA-Syndrom“⁹⁸). Bald fand ich weitere Foren im Internet, die sich mit ähnlichen Themen beschäftigen und nachdem ich mich in einer explorativen Phase teilnehmender Beobachtung mit ihnen beschäftigt hatte, war es Zeit, wissenschaftliche Fachliteratur zum Thema zu lesen, eine theoretisch begründete Fragestellung zu entwickeln, und diese meiner Betreuerin vorzustellen.

Der persönliche Kontakt mit meinen Informantinnen begann meist, jedoch nicht immer, über Interaktionen in den erwähnten Online-Foren und führte dann über E-Mails und IR-

⁹⁶ Hinter diesem heute sehr befremdlich wirkenden Zitat Malinowskis steckt eigentlich die Forderung nach der Teilnahme am Leben der Erforschten. Ich erwähne es hier vor allem, weil es den Prozess des „Suchens nach InterviewpartnerInnen“ im folgenden Abschnitt veranschaulicht.

⁹⁷ Franziska Tschanz Kassem (2007: 2) definiert in ihrer Arbeit die sich ausschließlich mit dem Phänomen *Biznīs* im ägyptischen Urlaubsort Hurghada beschäftigt den Begriff als „Phänomen, bei dem die Touristinnen von einer Beziehung/ Partnerschaft nach westlichem Verständnis ausgehen, während den Männern die Verbindung als Lebensunterhalt oder zum Vergnügen dient.“ Der Begriff kommt auch in einschlägigen Publikationen von betroffenen Frauen vor (z.B.: Kern 2007) und ist in den von mir beforschten Internet-Foren bestens bekannt. Für weitere Ausführungen siehe Kapitel 3.3.1.

⁹⁸ Als mit dem „AMIGA-Syndrom“ infiziert werden jene Frauen bezeichnet, die behaupten: „**Aber meiner ist ganz Anders**“. Jenen, die diese Zuschreibung aussprachen, diente dies zur argumentativen Unterstützung ihrer Verallgemeinerung. Alle tunesischen/algerischen/marokkanischen (die Kategorien wurden hier oft sehr breit gezogen – bevorzugt wurde von allen „Arabern“ gesprochen) Männer seien gleich – hieß es. Vor allem gleich schrecklich.

Chats⁹⁹ zu face-to-face-Interviews. Nur eine einzige Interviewpartnerin lernte ich durch die Vermittlung einer Bekannten kennen. Dies überraschte mich, da ich eigentlich ideale Voraussetzungen gehabt hätte, über Freunde und Bekannte meines Mannes Zugang zum Feld transkultureller Ehen zwischen Männern aus dem Maghreb und Österreicherinnen zu finden. Allein, dieser Zugang wurde – und das bedachte ich anfangs kaum – von den involvierten Männern stark eingeschränkt. Dies wohl auch deshalb, weil mein Thema doch einen für sie sehr privaten Bereich ihres Lebens betrifft.

In den „Geschichten“ über ihre transkulturellen Partnerschaften, die die Frauen im Forum austauschten, waren für meine Forschung wesentliche Informationen wie die Dauer der Beziehung und der Zeitpunkt der Eheschließung enthalten. So ermöglichte mir die Online-Recherche nach Interviewpartnerinnen gleich eine gezielte Auswahl derselben.¹⁰⁰ Insgesamt kontaktierte ich für meine Forschung Frauen aus drei verschiedenen Internet-Foren, die ich nach der Herkunft ihrer Ehepartner (nämlich dem Maghreb) und der Dauer ihrer Ehe auswählte.

Viele der Kontakte wurden durch so genannte „Private Nachrichten“ – also Nachrichten an nur eineN BenutzerIn im Forum, die aber die anderen BenutzerInnen nicht sehen können – durch mich initialisiert. Diese Art der Kommunikation wurde von meinen Forschungspartnerinnen selbst häufig verwendet und auch für mich stellte sie eine gute Möglichkeit für einen ersten direkten Kontakt dar. Über den Eingang solcher neuer „Privater Nachrichten“ erfuhren die Benutzerinnen der Foren meist durch ihr Email-Programm oder ein kleines Fenster beim Einloggen in das Online-Forum. Wenn hingegen die Email-Adresse zur Verfügung gestellt wurde, verwendete ich diesen, wie mir erschien direkteren Weg, um meine Forschungspartnerinnen zu kontaktieren. Einmal verlief der Weg der Forschung allerdings von einer Online-Bekanntschaft in einem Forum zu einem Interview in meiner Wohnung und wieder zurück zu einem weiteren Online-Forum, worauf ich im Folgenden etwas detaillierter eingehen möchte.

Durch eines der oben erwähnten Internet-Foren lernte ich Kathrin, eine zum Islam konvertierte Angestellte aus Graz, kennen.¹⁰¹ Ende Dezember, kurz bevor ihr Mann nach Österreich einreiste, interviewte ich sie. Dabei erwähnte sie, dass sie in einem mir noch

⁹⁹ Der Begriff Internet-Relay-Chat oder kurz: IR-Chat bezeichnet ein rein auf Text basierendes elektronisches Kommunikationssystem.

¹⁰⁰ Zu Vorinformationen über InterviewpartnerInnen vgl. Hannerz (2003: 212).

¹⁰¹ Die Daten aller Interviewpartnerinnen wurden anonymisiert.

unbekanntes Forum für konvertierte Musliminnen besonders viel Unterstützung und Beistand erfahren hätte. Hellhörig geworden, fragte ich sie, ob ich eventuell ihre dort geschriebenen Beiträge verwenden oder auch ganz generell Zugang zu diesem Forum bekommen könnte. Das sei nicht so einfach, meinte sie, gab mir jedoch die Email-Adresse der Foren-Administratorin. Nach einem kurzen Email-Austausch, in dem ich mein Diplomarbeitenprojekt und mein Anliegen vorstellte, musste ich zunächst ein paar Tage warten: Im Forum wurde diskutiert, wie denn mit meinem Anliegen am besten umzugehen sei. Schließlich wurde ich aber „frei geschaltet“, also ins Forum zugelassen.

Nachdem ich – wie alle anderen Mitglieder auch – den Steckbrief (mit Angaben zu meinem Alter, meiner Religionsangehörigkeit, dem Familienstand etc.) ausgefüllt, und damit schon mal meine erste Positionierung vorgenommen hatte, beschäftigte ich mich mit der Diskussion um meine Freischaltung, da mir die Administratorin dies auch ans Herz gelegt hatte. Mir freien Zugriff auf alle Bereiche des Forums zu gewähren, schien einigen Frauen im Forum problematisch, ein Fragebogen wurde als sicherere Variante angesehen:

[...] ich [...] finde ein Fragebogen ok und wer sich dann beteiligen möchte kann es tun und wenn nicht dann nicht, ich finde auch wir geben hier aus unserem Herzen heraus einer Schwester Unterstützung und Warme Worte und das diese zu Studienzwecken verwendet werden wäre nicht so mein Fall, aber wenn dieser Frau einen Fragebogen hier reinsetzt und wir ihr damit helfen können ok, aber Beiträge von uns hier zu kopieren, fände ich nicht ok. (21.1.2007)

wir sind hier masha Allah sehr vertrauensvoll untereinander, und sprechen manchmal über sehr private Angelegenheiten, weil wir uns hier eben geschützt fühlen, was ich in einem öffentlichen Forum so nicht machen würde. Ich bin immer davon ausgegangen, dass alles was hier im Forum besprochen und diskutiert wird, vor allem alles private, unter uns bleibt. Da fände ich es nicht so gut, wenn jemand nur für Forschungszwecke hier zugelassen wird... wer weiß, wer dann diesen Bericht später lesen wird. (22.1.2007)

Beide Zitate weisen darauf hin, dass das Forum für die darin aktiven Musliminnen einen geschützten Raum darstellt, in dem sie sich auch über sehr private Probleme austauschen können. Die Diskussion darin ist wie „ein im Vertrauen geführtes Gespräch ähnlich wie mit Ärzten und Seelsorgern“ (26.1.2007). Außerdem machte man mir klar, dass „für Frauen in der Öffentlichkeit ein seriöserer Ton angesagt, [ist] als wir ihn hier unter uns im Forum pflegen“ (25.1.2007).

Der private Bereich „Forum“, zu dem der Zugang qua Religion und Geschlecht limitiert ist, wurde durch meine Anwesenheit in Frage gestellt, denn wer konnte mir schon wirklich vertrauen, und wie gut kannte mich Kathrin, die den Kontakt vermittelt hatte, denn wirklich? War nicht zu befürchten, dass ich „die Muslime“ in schlechtem Licht darstellte? Diese und ähnliche Fragen bildeten den Hintergrund der anfänglichen Zugangsschwierigkeiten zu diesem Internet-Forum. Um die anfängliche Skepsis mir gegenüber überwinden zu können, setzte ich einige vertrauensbildende Maßnahmen, auf die ich im folgenden Unterkapitel näher eingehen werde.

3.1.2.1. Vertrauen bilden

„...it is impossible to develop the rapport necessary for good ethnographic understanding and data collection if social distance is maintained between researchers and informants.“
(Schensul/Lecompte 1999: 9-10)

Kathrin, die mir den Weg in dieses Internet-Forum geebnet hatte, hatte im Endeffekt auch eine wesentliche Rolle bei der Vertrauensbildung mir gegenüber inne: Sie war die Einzige, die mich „wirklich“ kannte, mich bei unserem Interview also schon mal gesehen, mit mir gesprochen hatte. Sie war diejenige, die den anderen Mitgliedern des Forums versicherte, dass sie mir vertrauen könnten. Ihr Eintreten für meinen Zugang zum Forum und für meine Forschung generell war sehr wesentlich und hätte ohne einen vorherigen face-to-face-Kontakt und ihr freundliches, offenes Wesen wohl kaum stattgefunden. Die generelle Schwierigkeit, eine gute persönliche Beziehung zwischen EthnographIn und InformantIn zu etablieren, die von den Einflüssen von Machtbeziehungen möglichst ungestört bleibt (rapport building), potenziert sich im entkörperlichten, anonymen, textgebundenen Kontakt mit ForschungspartnerInnen im virtuellen Raum des Internets. Manche ForscherInnen (z.B. Harrington 1995) sind der Ansicht, dass die Konditionen der CMC¹⁰² die Etablierung von Vertrauen verhindern. Selbst wenn diese extreme Aussage meiner Meinung nach nicht zutrifft, war es dennoch wesentlich für mich, vertrauensbildende Maßnahmen zu setzen um möglichst gute Rahmenbedingungen für die eigene Forschung etablieren zu können. Der face-to-face-Kontakt mit manchen,

¹⁰² Eine englische Abkürzung, die auch im Deutschen immer häufiger verwendet wird; sie steht für Computer Mediated Communication.

wenn auch nicht allen, Informantinnen ist hierfür ideal geeignet. Andere Optionen sind die Verwendung einer universitären Email-Adresse oder die prompte Beantwortung von Korrespondenz, die die Ernsthaftigkeit des Projekts hervorheben. In meiner Forschung war es außerdem zentral, immer wieder kurze Updates in den Foren zu veröffentlichen, oder in E-Mails oder Privaten Nachrichten meinen Informantinnen den derzeitigen Forschungsstand zu vermitteln. Außerdem verwies ich auch auf die Homepage meiner Betreuerin um die Glaubwürdigkeit meiner Forschung zu unterstreichen.¹⁰³

Durch die genaue Abgrenzung des Datenmaterials, das ich für meine Forschung verwenden würde, gewann ich das nötige Vertrauen meiner Forschungspartnerinnen. Ich sendete jeder einzelnen Teilnehmerin, die sich an der Diskussion mit meiner Interviewpartnerin Kathrin beteiligt hatte, eine Nachricht, in der ich sie darum bat, mir zu erlauben, die von ihr geschriebenen Beiträge für meine Forschung verwenden zu dürfen. Nach dem persönlichen Kontakt via privater Nachrichten waren überraschenderweise fast alle Frauen damit einverstanden, dass ich ihre Beiträge in meiner Diplomarbeit verwende.

Eine weitere Strategie, um meine Forschung in dem Forum für konvertierte Musliminnen möglich zu machen, wurde durch ein Entgegenkommen der Foren-Administratorin verwirklicht: Sie richtete eigens für mich ein Unterforum ein, in dem spezielle Regeln aufgestellt wurden. Durch diese Regeln wurde vor allem Punkt sieben der allgemeinen Forumsregeln („Alles was hier im Forum besprochen und diskutiert wird, bleibt unter uns.“) verändert. Die durch meine Anwesenheit anfangs etwas verunsicherten Mitglieder hatten damit die Sicherheit eines eigenen (wenn auch bloß virtuellen) Raumes, auf den meine Aktivitäten beschränkt sein würden.

Die Diskussion rund um meine Freischaltung förderte einige weitere interessante Aspekte ans Licht, auf die ich kurz eingehen möchte. Der Ausgangspunkt der Diskussion war folgende Frage an meine Interviewpartnerin Kathrin:

[...] bedeutet das, dass andrea deine freundin ist, die du schon lange gut kennst, dass sie selbst muslima ist, oder zumindest dem islam gegenüber positiv eingestellt (das konnte ich nämlich aus dem post unserer administratorin noch nicht herauslesen) und dass du ihr voll vertraust? und dass sie versteht und akzeptiert, dass für muslimische frauen das wort privatsphäre eine besondere bedeutung hat? [...] (22.1.2007)

¹⁰³ Für die Beschreibung ähnlicher Erfahrungen siehe Orgad (2005: 55).

Auf meine Nachfrage hin, ob mit der „besonderen Bedeutung der Privatsphäre“ die Aura einer Frau¹⁰⁴ und mit dieser ihre Stimme und somit auch das von ihr Geschriebene gemeint sei, wurde ich darauf hingewiesen, dass es darum gehe, „die aura vor fremden blicken und vorstellungen zu bewahren und aufzupassen, dass unsere im vertrauen geführten gespräche nicht zu ghiba werden, indem sie an die öffentlichkeit gelangen.“ (25.1.2007). Das Konzept der ghiba war mir neu. Auf meine Nachfragen hin bekam ich dann erklärt, dass es ungefähr als „üble Nachrede“ übersetzt werden kann und alles bezeichnet „das einen Menschen verletzt, ihm weh tut“ (26.1.2007) bzw. „alles, was gesagt wird, um sich über eine andere person lustig zu machen, sie zu erniedrigen, oder gar ihr zu schaden“ (27.1.2007). Der Kernpunkt sei, dass es schlecht sei „die andere Person [...] schlecht dastehen zu lassen oder sein [bzw. ihr] Ansehen entweder ins positive wie auch ins negative nach außen hin zu verändern“, was mir später auch mit unterschiedlichsten Koranstellen und Ahadith belegt wurde.

So wie die Freunde und Bekannten meines Mannes, den Zugang zum Feld limitierten, weil ihnen mein Forschungsthema in allzu persönliche Details ihres Leben hineinreichte, taten dies also auch die Musliminnen in diesem Internet-Forum. Interessant scheint mir dieser Punkt aus zweierlei Gründen: Einerseits illustriert er, wie Wissen über Glaubensinhalte in diesem und ähnlichen Foren weitergegeben wird. Denn so detailliert, wie mir eine der Frauen dies begründete, war der Hintergrund des Verbots der

¹⁰⁴ Der arabische Begriff *Aura* ist vielschichtig und schwer zu übersetzen, auch weil ihm in den verschiedenen Rechtsschulen bzw. -auslegungen eine etwas unterschiedliche Bedeutung zugeschrieben wird. Generell sind damit jene Körperteile einer Person gemeint, die diese vor einem genau definierten Personenkreis zu bedecken hat. Die Teile des Körpers die Aura sind, variieren nach Geschlecht und Alter einer Person. Auf den Körper der erwachsenen Frau bezogen bedeutet dies meist den ganzen Körper außer Händen und Gesicht, ev. auch außer den Füßen. Manchmal wird auch die Stimme der Frau als Teil ihrer Aura definiert (v.a. mit Bezug auf Sure 33: 32). Interessante sozial-anthropologische Ausführungen zur Aura finden sich bei El Guindi (1999), die nach einer zusammenfassenden Analyse der betreffenden Koranstellen meint, dass der Begriff vor allem in Bezug auf die Genitalien der Frau, das Heim, die eheliche Privatsphäre oder die Privatsphäre der Frau erwähnt wird. Mit Bezug auf Ahadith (dies sind die Überlieferungen der Worte und Taten des Propheten Mohammed, die im Koran nicht enthalten sind, Sgl.: Hadith) analysiert sie "we can establish that the term *3awrah* (or *3awrat*) is often used with reference to men's immodesty when their genitals are exposed as they bend over during worship. Referentially, men's bodily immodesty during worship is in fact the most frequent context." (vgl. El Guindi, 1999: 142; Hervorhebung im Original) Eine andere Ethnologin, (Mahmood, 2005: 201) definiert Aura hingegen als: „*weakness*,“ „*faultiness*,“ „*unseemliness*,“ „*imperfection*,“ „*disfigurement*,“ and „*genitalia*“ und vertritt damit ebenso wie Wehr (1976: 588), der Aura mit *Fehlerhaftigkeit*, *Mangelhaftigkeit*, *Scham*, *Schamteil*; *Blöße*, *schwache Stelle* übersetzt, die von El Guindi kritisierte Definition.

schlechten Nachrede nicht allen Schwestern¹⁰⁵ bekannt. Andererseits wird aber über den Vergleich mit Kathrin auch klar, welche unterschiedlichen Ansichten es unter Musliminnen zum Thema gibt. Kathrin hatte nämlich kein Problem damit, mit mir über ihr Privatleben zu reden. Auch durch Hinweise anderer ließ sie sich nicht beeinflussen und erzählte mir ausführlich über ihre Erfahrungen in Bezug auf Heirat und Ehe.

3.1.3. MULTI-SITED ETHNOGRAPHY

“Despite the move out of literal villages,
the notion of fieldwork as a special kind
of localized *dwelling* remains.”
(Clifford 1992: 98)

Für die Forschung in einer globalisierten Welt schlägt Marcus (1995) eine Methode vor, die verschiedene Orte und Perspektiven einbezieht. Feldforschung und teilnehmende Beobachtung werden im Rahmen dieser „Multi-sited Ethnography“ an verschiedenen Orten betrieben, um die vielschichtigen Beziehungen zwischen dem Forschungsfeld und der Außenwelt darstellen zu können. Die Verbindungen über Raum und Zeit hinweg sind im Rahmen eines Netzmodells zu erfassen, bei dem nicht nur die Knotenpunkte desselben, sondern auch das Dazwischen der Pfade und Verbindungen wesentlich sind (vgl. Marcus 1995: 105-110).

“Multi-sited research is designed around chains, paths, threads, conjunctions, or juxtapositions of locations in which the ethnographer establishes some form of literal, physical presence, with an explicit, posited logic of association or connection among sites that in fact defines the argument of the ethnography.” (Marcus 1995: 105)

Marcus gibt kaum praktische Hinweise für die Durchführung einer Feldforschung im globalen Kontext, sondern hält seine Ausführungen auf einem theoretischen Niveau. Hilfreich erscheint dennoch sein Vorschlag, bestimmten *Menschen*, Dingen, Metaphern, Diskursen oder Narrativen, Konflikten und *Biographien* zu folgen (vgl. Marcus 1995; Hervorhebung A.B.L.).

¹⁰⁵ Die Benutzerinnen dieses Forums bezeichneten sich untereinander als Schwestern (im Islam).

In meiner Forschung begab ich mich auf die Spuren von Menschen und einem Teil ihrer Biographien und „verfolgte“ sie zu verschiedenen Field-Sites in realen sowie virtuellen Räumen. Abgesehen von den Wohnungen meiner Interviewpartnerinnen waren verschiedene Cafés und (tlw. „arabische“/„orientalische“) Restaurants als Orte informeller Treffen ebenso relevant wie diverse Internetforen als Orte der teilnehmenden Beobachtung. Mit Lauser (Lauser 2005; Abs. 14) sehe ich den Vorteil des Ansatzes den Menschen zu folgen darin, dass „sie in unterschiedlichen Realitäten und auf verschiedenen Bühnen repräsentiert werden können.“

Den großen zeitlichen und finanziellen Aufwand, der mit einer breit angelegten multi-sited ethnography oft einhergeht, reduzierte ich, indem ich meine Forschung auf das „here and now“ in Österreich konzentrierte und Kontakte in andere Länder vor allem über Online-Kommunikation etablierte. Mein Fokus auf Frauen in transkulturellen Ehen und das österreichische Rechtssystem, (konkret das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005) entstammt dieser durch finanzielle Grenzen gesetzten Einschränkung. Teilweise ausgeblendet habe ich damit die transnationalen Beziehungen der Ehepartnerinnen in die Herkunftsländer der Männer. Die „selectiveness, or incompleteness, of the multi-site study, where potential sites are clearly separate from one another“ (Hannerz 2003: 207) ist offensichtlicher als jene von traditionellen single-site Studien, und eine solche Art der Forschung bedeutet immer potentielle Sites zugunsten anderer auszuklammern. Welche Sites relevant sind, wird oft erst durch zunehmende Informationen während der Forschung klar, wie das zum Beispiel in meiner Forschung der Fall war, als ich mich von Kathrins Hinweisen auf das Forum für konvertierte Musliminnen leiten ließ. Eine Forschung die On- und Offline-Methoden kombiniert, ist in sich selbst schon multi-sited, doch auch jede andere Ethnographie des oder im Internet ist multi-sited, durch die verschiedenen Offline-Kontexte der Menschen, die am analysierten Diskurs teilnehmen:

„Internet ethnographies are inherently multi-sited – even if you as the researcher stay onsite with a particular arena, and never follow links presented by community members. Although there are Internet groups/communities that limit communication to one online arena, one site, the network exchange itself is based on people sited in homes, offices, classrooms, public spaces, sitting in front of computers, and typing out their self-presentation from those dispersed sites.“ (Gatson/Zweerink 2004: 180).

Die besondere Bedeutung von (neuen) Medien in einer zeitgenössischen ethnographischen Praxis wird auch von Hannerz unterstrichen. Er beschreibt die Ethnographie heutzutage

„as a matter of ‘polymorphous engagements’ – interacting with informants across a number of dispersed sites, but also doing field work by telephone and email, collecting data eclectically in many different ways from a disparate array of sources, attending carefully to popular culture, and reading newspapers and official documents. Skills of synthesis may become more important than ever. Certainly it is in considerable part relationships which are not, or at least not always, of a face-to-face nature which make the multi-site field cohere. Media, personal or impersonal, seem to leave their mark on most multi-site studies.” (Hannerz 2003: 212; vgl. auch Gusterson 1997: 116).

Die von Hannerz thematisierten unterschiedlichen Quellen fanden auch in meiner Feldforschung ihren Eingang. Neben den Postings der Frauen in den Internet-Foren sammelte ich auch Zeitungsausschnitte, Gesetzestexte, Kommentare, Stellungnahmen und Filme zur Situation transkultureller Paare in Österreich.

3.1.4. DATENERHEBUNG

Wie erwähnt wurden die meisten meiner Kontakte über Internet-Foren hergestellt. Nachdem ich das Thema meiner Diplomarbeit und auch meine persönliche Involviertheit (sowie damit die Begründung meiner Präsenz im Forum) erklärt hatte, fragte ich oft sehr schnell, ob die betreffenden Frauen zu einem Interview bereit wären. Durchgeführt wurden diese Interviews an einem ruhigen Ort, um eine ungestörte Aufnahme und Vertraulichkeit derselben zu ermöglichen. Dies bedeutete meist, dass die Interviews entweder in meiner eigenen oder der Wohnung meiner Forschungspartnerinnen stattfanden. Zu einer einzigen Forschungspartnerin hatte ich nur per Internet und hier vor allem per IRC¹⁰⁶ Kontakt. Sie lebt in Deutschland und fiel für mich in die Kategorie

¹⁰⁶ Das Akronym bedeutet: Internet Relay Chat und inkludiert damit alle bekannten Formen der textbasierten Vermittlung von Kurznachrichten wie dies zum Beispiel Skype, Yahoo-Messenger oder MSN-Messenger ermöglichen.

„Umfeld meiner Informantinnen“. Nachdem der Kontakt zwischen meiner Informantin Nora und ihr auch nur per Internet stattfand, unterließ ich ein persönliches Interview, um keine Asymmetrie entstehen zu lassen (vgl. Hine 2000: 48f).

Multi-sited Ethnographies zeichnen sich dadurch aus dass mit unterschiedlichen Methoden gearbeitet wird, je nachdem wie es der Kontext des jeweiligen Feldes erlaubt. So arbeitete ich mit *ExpertInneninterviews* nach Gläser/Laudel mit meinen fünf Hauptinformantinnen und führte viele informelle Gespräche bei Veranstaltungen, Demonstrationen und organisierten Treffen transkultureller Paare (Gläser/Laudel 2004). Meine Feldforschungsnotizen stellen daher einen wesentlichen Teil meiner Daten dar.

Ein vorbereiteter Leitfaden ermöglichte es mir, bei den fünf teilstrukturierten *ExpertInneninterviews* gezielt auf wichtige Details einzugehen und eigene Unsicherheiten zu überwinden. Die Interviews boten mir auch die Möglichkeit, Fragen, die durch die Geschichten der Frauen im Forum aufgeworfen worden waren, zu klären und um die Erlaubnis der Verwendung derselben für meine Arbeit zu fragen. Die Gespräche wurden sehr flexibel geführt, der Leitfaden diente mir vor allem als Erinnerung an zentrale Themen. Oft wurde ich auf neue Themen aufmerksam gemacht und einige meiner Informantinnen zeigten auch großes Interesse an meiner eigenen Geschichte.

3.1.5. VERANTWORTLICHER UMGANG MIT FELDFORSCHUNGSDATEN

Die fünf auf Tonband aufgenommenen Interviews wurden von mir transkribiert, viele weitere Gespräche hielt ich jedoch mit Gedächtnisprotokollen fest. Ein weiteres Gespräch mit einer Expertin für die Thematik führte ich als Radio-Interview live und transkribierte es später ebenso. Eine verantwortliche Umgangsweise mit den mir zur Verfügung gestellten Informationen war mir besonders wichtig. Ich schlug meinen Interviewpartnerinnen daher immer vor, sich ein Pseudonym zu wählen, was ein Großteil auch tat.

Die Anonymisierung der online erhobenen Daten war um ein Vielfaches schwieriger als der Umgang mit dem in Interviews erhobenen Material. Bei Foren, die privat geführt werden, ist der Zugang sehr beschränkt und eine Suche mittels einer Suchmaschine im Internet wird kaum Ergebnisse bringen. Ist der Zugang zu einem Forum jedoch nicht auf

die Benutzer desselben limitiert, wird auch eine gezielte Suche mit diversen Suchmaschinen schnell Ergebnisse liefern. Um dies zu verhindern und die Anonymität meiner Forschungspartnerinnen nicht aufs Spiel zu setzen, habe ich mich entschieden, die online erhobenen Daten möglichst umfassend zu anonymisieren. Außerdem stelle ich keine Links zu den von mir verwendeten Foren zur Verfügung.

Der Kontakt mit manchen Informantinnen war sehr intensiv und rege und war durch die verwendeten Online-Technologien auch während des Analyse- und Schreibprozesses möglich. Dieser dauernde Kontakt zum Forschungsfeld machte die zum Schreiben nötige Distanz jedoch sehr schwierig. Oft stellte sich mir die Frage, ob ich neuere Entwicklungen im Leben meiner Forschungspartnerinnen noch in meine Daten miteinbeziehen sollte. Der von mir selbst gesetzte Schlusspunkt erleichterte es mir schließlich, die Phase des „Writing up“ zu beschleunigen, der Kontakt zu meinen Forschungspartnerinnen brach dadurch natürlich nicht vollständig ab, sondern nur die Häufigkeit der Interaktionen wurde wesentlich reduziert.

Ein weiteres Thema, das sich öfter abzeichnete, war meine „doppelte“ Identität als Forscherin und gleichzeitig Mit-Betroffene. Die Grenze zwischen beiden war fließend und musste oft neu etabliert werden. Einerseits sah ich es als meine Verantwortung im Sinne einer Reziprozität in Bezug auf meine Forschungspartnerinnen ihren Sorgen und Nöten die nötige Aufmerksamkeit zu widmen. Auf der anderen Seite bedurfte es dann manchmal klärender Worte meinerseits und der Nachfrage, welche der kommunizierten Informationen ich denn für meine Arbeit verwenden dürfte. Denn nicht alles, was man mir erzählt, war automatisch auch Teil meiner Feldforschungsdaten.

3.1.6. AUSWERTUNG

Für die Analyse meiner Arbeit liegen mir Quellen in unterschiedlicher Form vor: Einerseits publizierte Literatur die vor allem als Vergleichsmaterial dient, andererseits Daten, die aus der multi-sited ethnography entstanden (Feldforschungstagebuch, Transkript der Interviews, Protokolle von Internet-Chats, Gedächtnisprotokolle, Kopien von Forumsbeiträgen, Zeitungsausschnitte).

Die durchgeführten Interviews wurden von mir sofort transkribiert, um Erinnerungen an die jeweilige Gesprächssituation noch im Kopf zu haben und eventuelle sprachliche Unklarheiten auf den Bändern leicht ausgleichen zu können. Die vollständig

transkribierten Interviews schickte ich den Forschungspartnerinnen zur Autorisierung zu, ihre Rückmeldung dauerte oft länger – sie hatten wohl ebenso wie ich die Menge an Text der durchschnittlich zwei Stunden Interview unterschätzt. Mit Hilfe des Zirkulären Dekonstruierens nach Jaeggi/Fass/Mruck (1998) wurden dann die Interviews analysiert. Wesentlich für diese Variante des empirischen Codierens ist vor allem die Erstellung einer Nacherzählung und eines Mottos für jeden Text, sowie eines Prä- und Postskripts pro Interview.

Die erste Phase dieser Auswertung gliedert sich in sechs Teile: Das erwähnte Motto und die Nacherzählung, die bei 30-40 Seiten Transkript höchstens zwei Seiten umfassen sollte, setzen erste Interpretationsschwerpunkte, die das oft umfangreiche Material straffen. Aus einer Stichwortliste „auffälliger, gehaltvoller“ Wörter des Transkripts wird dann ein Themenkatalog erstellt. Dieser findet Eingang in die Paraphrasierung, in der entweder Themen zu Meta-Themen zusammengefasst werden oder ein Thema im Mittelpunkt steht und in allen Aspekten beleuchtet wird. Die Bildung zentraler Kategorien für jedes Interview ermöglicht dann den Vergleich verschiedener Interviews, der die zweite Auswertungsphase darstellt. Hierfür werden zuerst die zentralen Kategorien aller geführten Interviews in eine Tabelle eingetragen und im nächsten Schritt zu einem Konstrukt verdichtet. Mit Fokus auf dieses entstandene Konstrukt werden dann wie in der ersten Phase der Auswertung die Interviews vergleichend paraphrasiert.

Durch diese Auswertungsmethode werden vor allem Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Handlungsstrategien ersichtlich, weshalb mir diese Analysemethode besonders hilfreich erschien um die Vielfalt des Feldes und der Erfahrungen der Forschungspartnerinnen bestmöglich abbilden und analysieren zu können.

3.2. FALLSTUDIEN – FÜNF TRANSKULTURELL VERHEIRATETE FRAUEN ERZÄHLEN

Die folgenden Fallstudien liefern einen Einblick in die Lebenssituation der befragten Frauen. Die Aussagen meiner Interviewpartnerinnen habe ich hier für jeden einzelnen Fall zusammengefasst dargestellt. Der Einblick in die persönliche Situation jeder Frau endet mit dem Zeitpunkt des Interviews. Alle Daten wurden anonymisiert.

3.2.1. GHALIA

Ghalia, eine 49-jährige diplomierte Bewegungspädagogin, stammt ursprünglich aus Vorarlberg, lebt aber schon sehr lange in Wien. Sie hat einen ca. 30-jährigen Sohn. Zur Zeit unseres Interviews war sie seit drei Jahren mit ihrem 20 Jahre jüngeren Mann verheiratet.

Ihren Mann Ali, der damals noch nicht in Wien lebte, lernte Ghalia per Zufall in der U-Bahn kennen. Sie war auf dem Weg nach Hause und er ließ ihr den Vortritt. Sie bedankte sich. Er folgte ihr bis auf die Straße, fasste sich dort schließlich ein Herz, und lud sie ein, mit ihm in einer Bar etwas zu trinken. Das war Ghalia unangenehm, sie zog es vor – obwohl es Winter war und schneite – mit ihm auf der Straße ein paar Worte zu wechseln. Es blieb aber nicht bei ein paar wenigen Worten, und nach einer guten halben Stunde entschloss sich Ghalia schließlich doch mit ihm in eine Bar zu gehen. Nach einem sehr netten Abend brachte er sie nach Hause. Sie tauschten Telefonnummern aus, und versprachen miteinander in Kontakt zu bleiben. Ein paar Tage später meldete sie sich bei ihm:

mir is so aufgefallen in der Zeit in dem Lokal dass i mi wahnsinnig wohlgefühlt hab [...] wie ganz selten mit an Menschen. I bin gern mit Menschen zsamm aber i han mi irgendwie so, ja, sauwohl gfühl einfach und da hab i mir dann nach a paar Tag gedacht: [...] I hab mi jetzt irgendwie so guat unterhalten mit ihm und es war so angenehm, i ruaf ihn jetzt an (Ghalia, 26.12.2006)

Von diesem Zeitpunkt an begann Ghalia jeden Tag mit Ali zu telefonieren. Er plante sie bald wieder in Wien zu besuchen. Doch dann kam alles anders:

Ja wir ham telefoniert, jeden Tag eigentlich. Er hat mir immer so erzählt, was er macht, wo er grad is, und er hat so a poetische Ader, also des hat mir a immer so guat gefallen. Er hat die Farben beschrieben, wann er halt so draussen [...] war. Ja und dann hat er gsagt, er kommt wieder nach Wien, am Donnerstag wollt er kommen, und ob wir uns da treffen und klar und am Mittwoch hab i ihn dann angrufen und in dem Moment is er grad verhaftet worden. (Ghalia, 26.12.2006)

Einen Tag später hinterließ er ihr eine Nachricht am Anrufbeantworter: Er befand sich in Schubhaft in Graz. Als sie diese Nachricht abhörte, beschloss sie ihn zu besuchen. Telefonisch fand sie die Adresse der Haftanstalt heraus. Dann fuhr sie zu ihm. Ali ging es psychisch sehr schlecht. Er hatte Migräneattacken und schämte sich, im Gefängnis

zu sein. Aufgrund seiner körperlichen Beschwerden wurde er in ein Krankenhaus transferiert. Fast jedes Wochenende besuchte ihn Ghalia. Sie versuchte ihn moralisch zu unterstützen, telefonierte oft mit ihm, schrieb ihm Briefe. Sie wusste, dass er nicht für immer in Schubhaft bleiben würde, doch die Ungewissheit zehrte auch an ihren Nerven.

I hab nur gwusst, i kann ihn halt irgendwie moralisch unterstützen... [...], dass er die Zeit durchsteht. Und i hab a gwusst, dass sie ihn wieder entlassen werden, irgendwann, weil [...] des hat mir irgendjemand erzählt, dass sie nur a bestimmte Zeit drin bleiben. [...] und dann wieder raus, und dann hab i mir gedacht, dann muss i mir halt was überlegen (Ghalia, 26.12.2006)

Ungefähr zwei Monate später wurde er plötzlich wieder entlassen. Nach ein paar Wochen zog er nach Wien. Ghalia begann sich um seine rechtlichen Angelegenheiten zu kümmern. Sie meldete ihn in ihrer Wohnung, in der sie mit ihrem Freund wohnte, als Untermieter und ging mit ihm zum Verein Flüchtlingsprojekt Ute Bock,¹⁰⁷ um Rat in Asylfragen einzuholen. Langsam entwickelte sich eine Liebesbeziehung zwischen den beiden. Gleichzeitig trennte sich Ghalia von ihrem Freund. Dann kam Ali, der bis zu diesem Zeitpunkt bei verschiedenen Freunden gewohnt hatte, nochmals in Schubhaft. Nach seiner Entlassung wurde Heirat als Weg zu einem Aufenthaltstitel zwischen beiden zum Thema. Nach damaligem Rechtsstand war die Heirat mit einer österreichischen Staatsbürgerin für eine/n illegal in Österreich Aufhältige/n noch eine Möglichkeit, seinen/ihren Aufenthaltsstatus zu legalisieren. Doch für Ghalia war es noch zu früh, so einen entscheidenden Schritt zu wagen. Sie fühlte sich hin und her gerissen zwischen ihren Gefühlen für Ali und einer „rationalen“ Entscheidung – wie sie es nannte. Im Gegensatz zu anderen Interviewpartnerinnen suchte Ghalia nicht den Kontakt zu Frauen in einer ähnlichen Situation, um von diesen Unterstützung zu bekommen. Sie erhielt vor allem von ihren bisherigem Freundeskreis Tipps und Ratschläge. Doch so wie Ghalia selbst zwischen den verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten schwankte, so gingen auch die Meinungen ihrer Freundinnen weit auseinander: Manche zweifelten an der Beziehung und betonten den großen Altersunterschied, andere waren überzeugt davon, dass es der richtige Schritt sei ihn zu heiraten:

¹⁰⁷ Der Verein Flüchtlingsprojekt Ute Bock besteht seit mehr als acht Jahren in Wien. Er betreibt ca. 70 Wohnungen für obdachlose Flüchtlinge. Beratung für Asylsuchende in rechtlicher Hinsicht wird ebenso angeboten wie psychologische Betreuung. Das Projekt basiert zum Großteil auf der Arbeit von Freiwilligen und wird vorwiegend durch Spenden finanziert.

I hab viele Freundinnen, die alle mi zum Teil bestärkt ham. „Wia guat dir des tuat und wie sehr du da drin hängst [...] und wann ma eich miteinander sieht des is so a guate Energie“ [...] aber natürlich a die andere Seite: „Überleg dir was des is!“ I man [...] er is 20 Jahr jünger als i, der is so alt wie mein Sohn [...] „Wie soll des werden, [...] des hat ka Zukunft,“

Im Gegensatz zu ihren Freundinnen, bezog ihr Sohn, der gleich alt ist wie Ali, keine Stellung. Ihm war wichtig, dass sich seine Mutter „glücklich fühlt“:

Du mein Sohn [...] der is sehr cool. Also [...] dem hab i's halt amal gsagt zuerst,...[...] das es halt jemand gibt [...] und dass der so alt is wie er. Und hat er gsagt, naja, was soll i dir sagen, i man es is dein Leben und wenn du dich glücklich fühlst is des okay und wenn du moanst des passt dann is des [...] in Ordnung.

Ghalia war zwar verliebt in Ali, doch ihn zu heiraten, um ihm einen Aufenthaltstitel in Österreich zu verschaffen, dafür war es ihr noch zu früh. Daher versuchte sie, eine andere Frau für ihn zu finden, damit er legal in Österreich leben könnte. Auch für Ali war die Situation schwierig. Er hätte zwar die Möglichkeit zu einer „Aufenthaltsehe“ gehabt, entschloss sich aber dagegen.

[...] er hat eh a [...] bei seine Freund, da hats [...] zwei Frauen geben, die ihn schon gheiratet hätten, aber da hat er dann eben, des wollt er net einfach so, zu heiraten [...] Er hat gsagt er kann net. Des is die Hölle für ihn. (Ghalia, 26.12.2006)

Ghalia überlegte lange, ob sie den Schritt der Heirat wirklich wagen sollte. Sie machte zweimal Urlaub, um Distanz zu gewinnen und sich über ihre Entscheidung im klaren zu sein. Dabei schwankte sie immer hin und her zwischen ihren Gefühlen für Ali und einer „rationalen Entscheidung“ gegen die Heirat. Auch die Beziehung zu ihrem Exfreund war für sie noch nicht ganz abgeschlossen.

Nachdem i lang hin und her, zuerst bin i halt ins Kloster gfahren. Dann hab i mir gedacht: „Jetzt bist total blöd. Auf was lass i mi do ein? I bleib bei mein Freund. Des is eh a guate Beziehung.“ Und dann hab i aber gmerkt, na, des stimmt so net und dann bin i eben nomal weggfahn. Im September [...] da hab i mi dann entschieden, dass i [...] den heirat (Ghalia, 26.12.2006)

Als sie im September aus ihrem Urlaub zurückkam, zog Ghalia sofort aus der Wohnung ihres Exfreundes aus. Eine Freundin überließ ihr ihre Wohnung. In dieser wohnte sie dann gemeinsam mit Ali, bis sie schließlich im November eine geeignete Wohnung fanden.

Im Dezember heirateten Ghalia und Ali schließlich im kleinen Kreise. Die notwendigen Papiere dafür zu besorgen, war für beide keine größere Hürde. Doch dass dieser Weg wirklich funktionieren würde und Ali eine Möglichkeit bieten würde, legal in Österreich zu bleiben, konnte Ghalia bis zum Schluss kaum glauben. Für beide bedeutete diese Zeit der Ungewissheit eine große emotionale Belastung.

Des geht [heut] nimmer, aber des is wirklich gangen. I hab mir gedacht: "Wie gibt's des?" [...] Da tun sie überall die Riegel vor und so und dann is anfach möglich des zu machen, weil am Standesamt kein Mensch auf des schaut, ob der ein Visum hat oder nit.. [...] Na, und i habs ja bis zum Schluss net glauben können. I hab zittert und [er] schon a, also i hab gsagt, boa jetzt hama schon Ängste ghabt bis des über die Bühne war. (Ghalia, 26.12.2006)

Bei dieser standesamtlichen Hochzeit, die in Wien stattfand, waren nur Ghalias engste FreundInnen, ihr Chef, ihr Sohn und dessen Freundin anwesend. Ihre TrauzeugInnen waren ein Freund ihres Mannes und ihre beste Freundin.

Ihrer Mutter erzählte Ghalia am Telefon vorerst nur einen Teil der Neuigkeiten. Sie erwähnte ihr gegenüber, dass sie sich von ihrem Freund getrennt habe, und es jemand Neuen in ihrem Leben gäbe. Doch allein dafür ertete sie heftige Kritik:

Sie war natürlich wahnsinnig gegen die Trennung von meinem Freund. Also [...] des Eigenartige bei meiner Mutter is immer, dass meine Männer ihr nie passen [...] dann gewöhnt sie sich dran und wann i mi dann trenn, dann is...[...] die Hölle los. Und: "Wie kannst du nur?" und so. (Ghalia, 26.12.2006)

Noch im Dezember, bald nach der Hochzeit, besuchte sie dann gemeinsam mit ihrem Mann ihre Mutter in Tirol. Vorsichtig versuchte Ghalia ihre Mutter auf die Neuigkeiten vorzubereiten. Deswegen ließ sie Ali bei einer Freundin und besuchte ihre Mutter zuerst allein. In einem Gespräch unter vier Augen erzählte sie ihr, dass sie geheiratet habe und fragte ihre Mutter, ob sie ihren Schwiegersohn kennenlernen wolle. Ihre Mutter bejahte und Ghalias Freundin kam mit Ali schließlich vorbei.

Ja dann is er halt kemmen mit meiner Freundin und mei Mutter hat nur „Hallo“ gsagt und hat sich dann auf mei Freundin gstürzt und hat nur mit der gredet [...] es war furchtbar. Es war so schlimm für [ihn] dann sama glei amol gangen und er hat gweint im Auto [...] weil er si so gfreit hat auf mei Mama (Ghalia, 26.12.2006)

Ghalia stand hier im Konflikt zwischen zwei Gefühlen. Einerseits wollte sie ihre Freude mit ihrer Mutter teilen. Andererseits warf sie sich vor, dass sie Ali diese große

Enttäuschung ersparen hätte können, wenn sie ihre Mutter besser eingeschätzt hätte. Im Gegensatz zu Ghalia's Mutter reagierte ihr Sohn sehr gelassen auf ihre Entscheidung Ali zu heiraten:

dann hab i irgendwann amal gsagt eben, dass wir heiraten und so. Hat er gsagt: "Ja, schen. Aber Papa muass i jetzt nit zu ihm sagen? [...] die verstehn sich ganz guat. [...] Des lustige is a für mi, [...] des sand do so Unterschiede [...] des kommt mir gar nie in Sinn, dass die gleich alt sein könnten. Na von deswegen, des is net so des Thema für mi. (Ghalia, 26.12.2006)

Durch die Heirat mit Ghalia hatte Ali eine vorläufige Niederlassungsgenehmigung und war mit ihr mitversichert. Dann versuchte er offiziell um ein Visum anzusuchen. Hierbei erhielt Ghalia Unterstützung von einer Bekannten. Diese arbeitete bei einer Beratungsorganisation für Flüchtlinge und konnte ihr daher in rechtlicher Hinsicht Ratschläge geben.

Zur Zeit des Interviews waren aufenthaltsrechtliche Fragen für Ghalia und Ali kein Problem mehr. Ali hatte Glück: Ende 2005 suchte er um Verlängerung seines Visums an, obwohl dieses noch nicht abgelaufen war. Kurz vor der Änderung des Gesetzes am 1.1.2006 konnte er so noch einen Aufenthaltstitel für weitere 10 Jahre bekommen.

Auch Probleme der Arbeitssuche, die sich für Ali zu Beginn sehr schwierig gestaltete, sind mittlerweile Vergangenheit. Ali hat sich 2008 mit einem kleinen Internetcafe selbständig gemacht und die Beziehung zwischen ihm und Ghalias Mutter hat sich inzwischen stabilisiert.

Im Fall von Ghalia und Ali zeigt sich, dass transkulturelle Paare auch auf Strategien zurückgreifen, die potentiell mit gesetzlichen Normen in Konflikt stehen. Durch die Ausnahmesituation in der sie sich durch das Fremdenrecht befinden, gibt es aus der Sicht des Paares oft keinen anderen Weg. Angst und Unbehagen sind oft die Folge, wie wir auch im nächsten Interview sehen werden (vgl. Pribasnić 2009: 131).

3.2.2. SILVIA

Silvia, eine 25-jährige kaufmännische Angestellte stammt aus Wien. Zur Zeit des Interviews war sie sieben Monate mit ihrem Mann Mohamed verheiratet und im zweiten Monat schwanger. Doch ihr Mann war nicht ihr erster Kontakt mit Tunesien: Bevor sie

ihn kennen lernte, hatte sie schon mehrere Male mit ihrer Familie dort Urlaub gemacht und sich dabei auch verliebt. Silvester 2005 endete diese erste Beziehung, Anfang 2006 lernte sie Mohamed in einem marokkanischen Lokal in Wien kennen. Sie tauschten Telefonnummern aus, blieben per SMS in Kontakt und begannen bald darauf miteinander auszugehen. Oft besuchten sie arabische Restaurants, da Silvia sehr gerne arabische Speisen isst und Wasserpfeife raucht. Danach begleitete Mohamed Silvia, die mit ihrer Mutter in einer kleinen Wohnung am Rande Wiens wohnt, jedes Mal bis nach Hause.

Bis Mohamed Silvias Mutter kennenlernte, dauerte es eine ganze Weile. Als es endlich so weit war, war er sehr schüchtern. Er saß im Wohnzimmer der kleinen Wohnung und sagte kaum ein Wort.

Also wie sie sich kennen gelernt haben, das is...Ich weiß, der is da gessen im Wohnzimmer und hat sich nicht bewegen traut. [...] er is aber nur gessen und [...] hat die Urangst ghabt. Wollt nicht viel reden und war halt zwar da, war präsent aber war nicht wirklich. (Silvia, 19.1.2007)

Schon als sich Mohamed und Silvia kennen lernten, arbeitete er als Koch in einer Pizzeria. Der Inhaber des Restaurants kommt ebenfalls aus Tunesien. Wegen Mohameds Arbeitszeiten war es für Silvia schwierig, ihren neuen Freund in ihrem Freundeskreis vorzustellen. Daher veranstaltete Silvia ihre Geburtstagsfeier in der Pizzeria in der er arbeitete. Wie schon beim Kennenlernen mit ihrer Mutter war er auch hier wieder sehr schüchtern. Er blieb an diesem Abend die meiste Zeit in der Küche. Daher scheiterte Silvias Plan, ihn mit ihren FreundInnen auf diesem Weg bekannt zu machen.

[...] Also wir ham den oberen Stock für uns ghabt, [...] alle ham gewusst, dass er der Grund ist, dass wir da sind [...] meine Freunde ham ihn dann begutachtet und er war halt zu schüchtern, dass er da kommen wär, und hat halt immer gsagt „Ich muss arbeiten, ich muss arbeiten“. [...] kennen gelernt, richtig, ham ihn eigentlich noch nicht viele Leute, bis heute nicht. (Silvia, 19.1.2007)

Wie bei Ghalia und Ali lieferte auch zwischen Silvia und Mohamed das Thema „Heirat“ bald nach dem Kennenlernen reichlich Diskussionsstoff. Der Grund war derselbe: Wie Ali war auch Mohamed illegal in Österreich. Silvia begann sich bei verschiedenen NGOs zu erkundigen, ob eine Heirat mit ihrem Freund rechtlich möglich sei, und ob er dadurch einen legalen Aufenthaltsstatus in Österreich bekommen würde. Im Gegensatz zu den Erfahrungen von Ghalia waren die Auskünfte die Silvia erhielt aber alle eindeutig negativ,

da sich die rechtliche Situation mit Einführung des Neuen Aufenthaltsgesetzes 2006 geändert hatte. Silvia wurde sogar dringend von einer Hochzeit abgeraten. Dies mit dem Argument, dass es viel zu gefährlich sei.

Mohamed kannte aber in seinem Freundeskreis Paare bei denen eine Heirat auch nach dem 1.1.2006 die Legalisierung des Drittstaatsangehörigen bewirkt hatte. Doch Silvia wollte einen anderen, besseren Weg finden als seine Freunde ihn vorschlugen und fragte daher weiter bei verschiedenen Organisationen nach. Dies führte schließlich zu Konflikten zwischen den beiden.

Es hat jeder abgeraten und drum [...] war ich dann voll fertig und er hat sich voll aufgereggt, weil ich überall frag. Und immer nur negativ kommen bin. Ich hab immer gesagt, es bringt nichts, wir können nicht heiraten. Immer nur negativ, negativ, negativ. Und er hat von Bekannten halt gehört, dass es sehr wohl geht. Und ich hab ihm halt gesagt deine deppaten Bekannten auf welchem Weg die das machen, das is mir wurscht! Ich wills am normalen Weg machen. Wir sollten an besseren finden als den. Und so war das halt. Und da sinma uns ja ur am Geist gangen, weil ich dann immer nur nachforscht hab, ob halt wirklich das in Frage kommt. (Silvia, 19.1.2007)

Nicht nur die Beratungsorganisationen die Silvia aufsuchte, rieten ihr von einer Heirat ab. Auch der Großteil ihrer Familie war überzeugt, dass sie dabei war einen Fehler zu machen. Sie wussten, dass sich Mohamed illegal in Österreich aufhältig war und glaubten, Silvia würde sich strafbar machen, wenn sie ihn heiraten würde. Kommuniziert wurde Silvia diese Ablehnung gegenüber ihrer geplanten Hochzeit jedoch nicht direkt, sondern nur über ihre Mutter. Diese war auch die einzige, die auf Silvias Seite stand und sie in ihrer Entscheidung unterstützte. Ihr Cousin hatte sogar Angst seine Arbeit zu verlieren und nahm deswegen nicht an den Hochzeitsfeierlichkeiten teil. Obwohl ihnen von allen Seiten abgeraten wurde, heiratet das Paar dennoch im Juni desselben Jahres.

Die für Mohamed notwendigen Papiere aus Tunesien besorgte seine Mutter. Sie konnte sich leicht um die Formalitäten vor Ort kümmern, da sie in der Nähe der Hauptstadt wohnte. Silvia leitete alles für sie selbst Notwendige in Österreich in die Wege und plante die Hochzeit gemeinsam mit ihrer Mutter.

Anfang Juni heiratete Silvia ihren Mann in einem Standesamt in der Nähe Wiens. Den Onkel ihres Mannes, der gleichzeitig sein Trauzeuge war, lernte Silvia erst am Tag der Hochzeit kennen. Ihre eigene Trauzeugin war ihre beste Freundin, die sie schon seit Kindertagen kennt. Ein Tabu-Thema zwischen Silvia und ihrer besten Freundin ist die

„Ausländerfrage“. Silvias Vater ist Türke. Schon in ihrer Kindheit schimpfte Silvias Freundin immer auf „die Türken“, doch Silvia verteidigte diese. Dies führte schließlich dazu, dass Silvia und ihre Freundin dieses Thema meiden. Nachdem ich selbst nach dieser Schilderung verwundert war, dass Silvia gerade diese Freundin als Trauzeugin wählte, habe ich nachgefragt. Silvia meinte, dass es bei der Hochzeit ja um sie selbst gegangen sei und nicht um Mohamed. Daher habe ihre Freundin auch eingewilligt Trauzeugin zu sein. Durch die Schüchternheit ihres Mannes bei der Geburtstagsfeier und seine unregelmäßigen Arbeitszeiten in der Gastronomie befindet sich Silvia etwas unter Druck sich zu verteidigen. Denn ihre Freundin findet es „komisch“, dass sie ihn nicht kennt:

Sie hat noch nicht 10 Wörter mit ihm gesprochen. Sie kann sich nicht vorstellen, wie wir miteinander reden, sie weiß nicht wie, sie weiss nix. Sie denkt sich dann halt: „Naja, is schon komisch, dass ma ihn nicht kennen lernt. Jetzt is sie verheiratet und jetzt kennt ma ihn erst nicht. Jetzt kriegens ein Kind und man kennt ihn nicht.“ (Silvia, 19.1.2007)

Doch solange es Mohamed nichts anzulasten gibt, hält sich Silvias Freundin auch in ihren Kommentaren zurück.

Ja und so lang er nichts Böses macht wird sie nicht schlecht über ihn reden. Sobald er vielleicht einmal was Schlechtes macht, wird sie sagen „Ja, der is so wie alle anderen.“ [...] momentan, zumindest mir gegenüber, sagt sie nichts Negatives. (Silvia, 19.1.2007)

Doch nicht nur in Silvias Freundeskreis kennt kaum jemand Mohamed. Auch umgekehrt ist es so. Den Freundeskreis ihres Mannes lernte Silvia erst bei ihrer Hochzeit kennen.

In einem Internetforum tauschte sich Silvia öfters mit anderen transkulturell verheirateten Frauen aus. Doch dort erwähnte sie nicht, dass Mohamed illegal in Österreich war. Sie fürchtete, dass man sich dann in ihre Angelegenheiten einmischen und ihr strikt von einer Heirat mit ihm abraten würde.

Rückblickend findet es Silvia nicht nachvollziehbar, dass ihr immer von einer Heirat abgeraten wurde. Sie rät, dass jede/r die/der sich illegal in Österreich aufhält, eine/n ÖsterreicherIn heiraten könne. Selbst eine Kontrolle durch die Fremdenpolizei reduziert sich ihrer Ansicht nach auf eine Stichprobe, die ohnehin gemacht wird:

Überall wenn du anrufst [...] jeder gibt dir keine Chance, dass du heiratest. [...] nicht ein Mensch hat irgendwann einmal irgendwas gefragt. Außer dass die Fremdenpolizei mal

da war. Aber [...] die machen Stichproben, was nix damit zu tun hat, dass er illegal da war [...] daher kann jeder illegal scheinbar heiraten ohne Probleme. (Silvia, 19.1.2007)

Silvia und ihr Mann hatten keine Probleme mit den Behörden. Nur ein kleines Intermezzo mit der Polizei, acht Monate nach ihrer Hochzeit, machte den beiden kurz einmal Angst:

Jetzt hamma mal ein Schreiben kriegt, [...] er muss [...] auf die Polizei [...] feststellen des ob er wirklich da leben darf und so. Da hat er sich angeschissen. Hab ich gsgagt, die gehn sicher nur von dem Tag aus, an dem du gheiratet hast. Und in Wirklichkeit ham sie schon gewusst, dass er illegal da war und ham auch zu ihm gsgagt, seit dem Tag an dem du illegal da bist, ob er irgendwas Negatives gemacht hat und hat er Fingerabdrücke abgeben müssen und so. Also sie ham nix gfunden [...] Aber da hat er dann schon gsgagt: „Die ham mich schon wegen der Illegalität angredet und so“. Hab ich gsgagt: „Ja, und?“ (Silvia, 19.1.2007)

Die Zeit nach der Hochzeit verbrachte das Paar getrennt, denn nachdem es im NAG 2006 vorgeschrieben ist, den Erstantrag auf Aufenthaltsgenehmigung vom Heimatland aus zu stellen, fuhr Mohamed in seine Heimat um dort auf seinen Aufenthaltstitel zu warten. Im Juli besuchte Silvia mit ihrer Cousine ihren Mann.

Nach der Rückkehr aus dem Urlaub versuchte Silvia in Österreich eine Wohnung zu finden. Sie hatte Glück und fand schnell eine vollmöblierte Wohnung in der Nähe Wiens.

In dieser Zeit blieb Silvia ständig in Kontakt mit der Botschaft in Tunesien und später mit ihrer zuständigen Betreuerin bei der MA 35, um die Erledigung von Mohameds Papieren zu beschleunigen. Bei einem Gespräch mit der MA 35 kann sich Silvia durch eine Notlüge aus einer schwierigen Situation retten:

Die bei der MA 35, das war ja das einzige, wo ich Angst ghabt hab, hat mich wie ma ums Visum beantragt ham, gefragt eben, dass da kein Visum drinnen is in dem Pass, wie das sein kann. Und da hab ich gsgagt, wahrscheinlich is die Seite vergessen worn zum Kopieren. Sie hat dann gsgagt, das kann sein. Weil sie hat nur Seite eins und zwei und dann wieder Seite zehn, elf, zwölf. Hab ich mir dacht aha. Ich hab ma auch dacht, die wird das schon wissen. Und daher die wird das gwusst ham und des wird eh überall stehn in seinem Akt. Und sie wern sich dacht ham, was soll ma ihn jetzt abschieben, jetzt macht er eh [...] was Richtiges und jetzt wird er legal, ich mein... Aber ich hab mir schon immer dacht, des könnt ein Grund sein in abzulehnen, dass er eben illegal da war, nur scheinbar, ich weiß nicht, dass sie da so freundlich sind, oder ob sies übersehen. (Silvia, 19.1.2007)

Im September verbrachte sie noch eine Woche Urlaub in seiner Heimat und reiste dann mit ihm nach Österreich ein.

Seine anfängliche Schüchternheit hat Mohamed zumindest Silvias Mutter gegenüber überwunden. Oft besucht das junge Paar die Frau und deren Lebensgefährten. Doch dieser Lebensgefährte bereitet den beiden Frauen manchmal Kopfzerbrechen, mit seinem „blöden Schmä“ (Silvia, 19.1.2007). In Witzen über die Rückständigkeit von Mohameds Heimat tut er seine Meinung über ihn kund. Silvia ist in solchen Situationen froh darüber, dass Mohameds Deutsch noch nicht ausreicht um zu verstehen, was hier im breiten Dialekt über seine Heimat erzählt wird.

Rückblickend meint Silvia, die Beziehung zu ihrer Familie habe sich durch ihre Heirat kaum geändert. Zu jenen, von denen sie damals vor der Hochzeit Kritik über die Beziehung geerntet hatte, habe sie sowieso nicht besonders viel Kontakt gehabt und die Kritik sei ihr gegenüber nie direkt ausgesprochen worden.

Wie auch Ghalia ergreift Silvia eine Strategie, die im Konflikt mit den gesetzlichen Normen steht, um ein Zusammenleben mit ihrem Freund zu sichern. Die ohnehin rechtlich komplexe Situation wird für sie durch sich widersprechende Informationen, die sie von ihrem Freund einerseits und von professionellen Netzwerken andererseits erhält, verschärft. Angst und Unbehagen sind nicht nur Mitverursacher des Konfliktes zwischen Silvia und ihrem Freund, sondern setzen sich auch nach der erfolgten Eheschließung fort. Dies wird u.a. an der Reaktion ihres Mannes auf die Vorladung zur Polizei sichtbar.

3.2.3. MONIKA

Monika, eine 37-jährige Angestellte aus Wien, war bei unserem Interview schon sechs Jahre mit ihrem Mann verheiratet. Sie hatte ihn im Urlaub in seiner Heimat kennengelernt. Mit einer Freundin hatte sie spontan einen Restplatz-Urlaub gebucht. Sechs Wochen vorher hatte sie sich nach neunjähriger Ehe von ihrem ersten Mann getrennt. Um „etwas abzuschalten“ flog sie auf Urlaub. Dabei lernte sie Habib kennen. Er arbeitete als Kellner im Speiselokal ihres Hotels und legte ihr immer wieder unauffällig Blumen auf den Tisch. Nach ein paar Mal bemerkte Monika erst, wer ihr die Blumen zukommen ließ. Kurz vor Ende ihres Urlaubs begann dann die Beziehung zwischen beiden. Zurück in Wien machte sie viele Überstunden und übernahm Vertretungen ihrer ArbeitskollegInnen. Die angesammelten Mehrstunden nutzte sie für weitere Kurzurlaube

bei ihrem Freund. Im Laufe eines Jahres flog sie achtmal zu ihm nach Tunesien. Beim dritten Besuch wurde ihr klar, dass die anfängliche Verliebtheit in eine Beziehung mündete. Sie flog nun alleine, ohne Freundin und übernachtete nicht mehr in einem Hotel, sondern wohnte bei ihm. Innerhalb eines Jahres versuchte sie zweimal ein Touristenvisum für ihn zu bekommen, was beide Male abgelehnt wurde.

In Österreich erkundigte sie sich bei verschiedenen Beratungsorganisationen, Ämtern und auch im Internet nach den für die Hochzeit notwendigen bürokratischen Schritten. Da ihr die kontaktierten Beratungsorganisationen bezüglich der notwendigen Papiere nicht weiterhelfen konnten, versuchte sie stattdessen Erfahrungswerte in Bezug auf transkulturelle Ehen einzuholen und sich mit den möglichen Problemen einer transkulturellen Ehe auseinanderzusetzen. Dies vor allem auch deshalb, weil sie in einem Internetforum von Fällen gelesen hatte, in denen tunesische Männer zwecks Aufenthaltstitel geheiratete hatten.¹⁰⁸ In der Zeit vor ihrer Hochzeit hatte Monika kaum Kontakt zu ihrer Mutter. Dennoch erfuhr sie immer wieder von deren Meinung:

Also meine Mutter hat halt irgendwie immer so ja, der nützt mich ja nur aus und die Moslems die bösen, die üblichen Klischees [...] ich bin ja blond und ich werd ja in einen Harem verschleppt [...] wie ich halt dann jedes Mal runtergfliegen bin hats dann auch immer, [...] was mir alles passieren kann. [...] wenn wir Kinder kriegen sind das Bastarde und lauter solche Gschichten. (Monika, 23.2.2007)

Monikas Eltern sind geschieden. Über ihren Ex-Mann versuchte Monikas Mutter dennoch Monika von einer Hochzeit mit Habib abzubringen, was ihr allerdings nicht gelang. Abgesehen von ihrer Mutter konnte Monika dem Rest ihrer Familie den Eindruck vermitteln, dass sie sich mit den Fakten auseinandergesetzt hatte. Sie akzeptieren ihre Entscheidung und ihre anfängliche Skepsis schlug in Unterstützung um. Die Einstellung von Monikas Mutter änderte sich hingegen nicht. Sie blieb bei ihrer Meinung gegen die geplante Hochzeit ihrer Tochter, was auch dazu führte, dass sie diese nicht zu den Feierlichkeiten in Tunesien begleitete.

Bei ihrem achten Aufenthalt in Tunesien, bei dem sie schließlich auch heiratete, kamen nur Monikas Bruder und dessen Freundin mit. Obwohl sie ihre ganze Familie eingeladen hatte, mussten ihr einige Verwandte krankheitsbedingt absagen. Ihr Vater hatte Flugangst und wollte seinen Gemüseladen nicht unbeaufsichtigt lassen.

¹⁰⁸ Für das damit zusammenhängende Konzept „*Biznīs*“ siehe Kapitel 3.3.1.

Die ersten beiden Tage verbrachten Habib, Monika, ihr Bruder und dessen Freundin miteinander. Die Aufgabe von Monikas Bruder war nicht nur sie der Familie ihres zukünftigen Mannes zu „übergeben“, sondern sich auch nochmal der Ernsthaftigkeit der Absichten Habibs zu versichern:

Ich wollt schon auch, dass er zumindestens sich den Zukünftigen einmal anschaut. Auch unter dem Aspekt, weil ich ihm schon auch erzählt hab von den ganzen Gschichten dies halt da gibt [...] mit Visum [...]. Er soll halt einfach sein Gefühl [...] er hat halt dann [...] gmeint ja, is a lieber Kerl. Wissen muss eh ich. (Monika, 23.2.2007)

Wie erwähnt, war Monikas Familie zu Beginn in Bezug auf ihre Beziehung eher skeptisch. Sie waren in Sorge, dass sie so schnell nach ihrer letzten Trennung schon wieder heiraten wollte. Diese Bedenken verflüchtigten sich jedoch, als ihnen Monika vermitteln konnte, dass sie sich der möglichen Gefahren bewusst war und sich mit diesen auch ernsthaft auseinandergesetzt hatte. Von diesem Zeitpunkt an unterstützte sie ihre Familie, was auch ganz konkrete finanzielle Auswirkungen hatte. Ihr Vater schickte ihr einen größeren Geldbetrag zur Finanzierung der Hochzeit, den ihr dann ihr Bruder in Tunesien überreichte.

Am Jahrestag ihres Kennenlernens heirateten Monika und Habib schließlich. Die Hochzeitsfeierlichkeiten dauerten insgesamt zwei Tage und fanden im Haus der Familie ihres Mannes statt. Im Gegensatz zu den Wünschen seiner Familie wurde eine etwas kleinere Hochzeitsfeier als üblich veranstaltet. Dennoch kamen über vierhundert BesucherInnen. Es spielte eine Band im Hof des Hauses und am Vorabend der Hochzeit wurde ein Hennaabend¹⁰⁹ veranstaltet.

Drei Monate nach der Hochzeit waren alle bürokratischen Notwendigkeiten für die Einreise Habibs nach Österreich erledigt. Mit ihrem Vater, der mit ihr als „Empfangskomitee“ am Flughafen erschien, holte ihn Monika ab.

Der Anfang in Österreich war für das junge Paar von finanziellen Schwierigkeiten geprägt. Verschiedene Faktoren spielten hier zusammen: Die Scheidung Monikas ein

¹⁰⁹ Die Henna-Nacht oder der Henna-Abend (arab.: laylat al henna) ist eine in vielen muslimischen Ländern verbreitete Tradition. In der Hennanacht der Braut treffen sich ihre weiblichen Verwandten und Freundinnen im Haus ihrer Eltern. Die Handflächen und Finger der Braut (und oft auch der Anwesenden) werden mit Henna (*Lawsonia inermis*) gefärbt. Henna gilt als Zeichen für Reichtum, Fruchtbarkeit und Schutz vor dem bösen Blick (vgl. Waldis: 1996: 237).

Jahr zuvor, Monikas Ex-Mann, der immer wieder um finanzielle Unterstützung bat, ihre häufigen Aufenthalte in Tunesien, Möbel die neu angeschafft werden mussten und eine Intensivtherapie zur Alkoholentwöhnung die sie selbst machte. In dieser schwierigen Situation konnte sie wieder auf die finanzielle Hilfe ihres Vaters zählen.

Monikas Mann lebte sich in Wien schnell ein. Dies vor allem auch deshalb, weil er schon Bekannte hier hatte, die vor ihm migriert waren. Sie halfen ihm auch, sich in bürokratischen Angelegenheiten zurecht zu finden. Er fand schnell im Gastgewerbe Arbeit, ein Bereich, in dem er schon in Tunesien gearbeitet hatte.

Die Zeit nach der Geburt des ersten gemeinsamen Kindes beschrieb mir Monika als traumatisch. Nach 20 Jahren Vollzeitbeschäftigung war für sie die Umstellung schwierig. Hinzu kamen finanzielle Probleme und das Alkoholproblem ihres Mannes:

Mein Mann trinkt ab und zu ganz gern, ja. Das kommt auch drauf an, wie wohl er sich fühlt, und gibts Probleme mit der Familie unten oder nicht. Oder gelegentlich sinds halt auch wie gesagt der falsche Umgang, der Job sicher auch. [...] Und da [...] kams halt in einer Nacht zum Eklat, wo ich ihn angezeigt hab und [es] kam auch zu einer Wegweisung also mit dem ganzen vollen Programm halt. Polizeieinsatz und Wegbringen und Handschellen und diesem ganzen Schmarrn. (Monika, 23.2.2007)

Monika erzählte ihrer Familie von dem Vorfall. Nachdem sich die junge Familie die Anwaltskosten nicht leisten konnte, trug sie schließlich Monikas Vater. Einzig ihre Mutter erfuhr nicht was passierte. Monika hatte Angst ihr die volle Wahrheit zu erzählen:

Ich wäre gerne zu allen ehrlich, aber bei ihr kann ichs nicht sein, weil die jemand is, der wenn sie wüsste, was vielleicht oder dass manche ihrer Klischees stimmen, stimmen bis zu einem gewissen Grad, weil jeder Mensch einmal in einer Ausnahmesituation is, ja. Vielleicht mir das Kind wegnehmen würde. [...] Und ich denk mir, wenn die wüsste, dass es irgendwelche Dinge gibt, die da passieren könnten [...] dass die Himmel und Hölle in Bewegung setzen würde möglicherweise, um mir das Kind wegzunehmen. (Monika, 23.2.2007)

Dieser Vorfall führte allerdings nicht zur Trennung von Monika und Habib. Ganz im Gegenteil: Sie erwartete bei unserem Treffen ihr zweites Kind. Trotz der heftigen Auseinandersetzungen, die es immer wieder in ihrer Ehe gab, war sie sich sicher, dass sie damals die richtige Entscheidung getroffen hatte, als sie der Beziehung zu ihrem Mann noch eine zweite Chance gab.

Ich weiß auch wo [...] hin ich mich wenden kann, sollte es nochmal zu sowas kommen. Aber ich find auch jeder hat a zweite Chance verdient, und das hat auch meine Familie gesagt, und ich bin auch nicht immer ganz, wir sind alle nur Menschen. Ich werd damals sicherlich meinen Beitrag dazu geleistet haben, dass es soweit kommt. [...] ich glaube nicht, dass mein Mann es fertigbringen würde, die Kinder zu entführen, auch wenn [er] [Monikas erstes Kind] wirklich abgöttisch liebt! Wir hatten so viele schlimme Zeiten und ich habe oft an Trennung (trotz grosser Liebe) gedacht und es ist ihm zu verdanken, dass [das zweite Kind] heute da ist, und wir noch immer und seit einigen Monaten fast (und endlich) bedingungslos glücklich sind. (Monika, 23.2.2007)

Wie auch Silvias Mann ist auch Monikas Mann sehr schüchtern. Gibt es Besuch bei ihnen, flüchtet er sich meist in die Küche, um die Gäste zu bewirten. Dennoch ist er mittlerweile in ihrer Familie gut integriert. Eine gute Beziehung zur Familie zu haben, scheint ihm sehr wichtig zu sein. Dies zeigt sich zum Beispiel daran, dass er es schaffte die Beziehung zwischen Monika und ihrer Mutter zu verbessern. Nicht nur zu ihrer Tochter, sondern auch zu ihrem Schwiegersohn hat Monikas Mutter mittlerweile ein gutes Verhältnis.

Vergleicht Monika ihre eigenen Erfahrungen mit jenen anderer transkultureller Paare, hat sie in Bezug auf ihre Familie doch positive Erfahrungen gemacht. Vor allem die Beziehung zwischen ihrem Mann und ihrer Mutter hat sich verbessert:

[...] durch das Neue, was durch ihn in die Familie gekommen ist, [ist] einfach auch sehr viel Interesse oder auch viel Austausch entstanden [...]. Was sicherlich nicht selbstverständlich is, was ich bei manchen anderen mitkrieg, ja. Wo sehr viel Skepsis is und so. Das war eigentlich bei uns einfach überhaupt net. Und das hat sich aber auch geändert, seit sie ihn kennt, ja. Und seit [er sie] zur Großmutter gemacht hat. Also sie liebt ihn jetzt heiß, keine Frage. (Monika, 23.2.2007)

Im Gegensatz zu Ghalia und Silvia lernte Monika ihren Mann in dessen Heimat kennen. Die Notwendigkeit einer schnellen Heirat ergab sich für sie nicht aus seinem „illegalen“ Aufenthalt in Österreich, sondern aus dem Wunsch die Fernbeziehung, die sie über ein Jahr mit ihm führte zu beenden, und mit ihm gemeinsam in Österreich zu leben. Seine Einreise war ohne vorherige Heirat nicht möglich.

Die anfänglichen Zweifel auf der Seite von Monikas Familie verflüchtigten sich, und schlugen alsbald in Unterstützung um. Dies änderte sich, als sie ihnen vermitteln konnte, dass sie sich ausreichend informiert und mit den möglichen Konsequenzen ihrer Entscheidung ernsthaft auseinandergesetzt hatte. Schließlich konnte sie auf diese

Unterstützung zurückgreifen, als es zu großen Differenzen zwischen ihr und ihrem Mann kam.

3.2.4. NORA

Nora, eine 52-jährige Beamtin, stammt ursprünglich aus Salzburg. Aus erster Ehe hat sie zwei Kinder, einen Sohn und eine Tochter. Mit ihrer Tochter zog sie vor 15 Jahren, nach der Scheidung von ihrem ersten Mann, nach Wien.

Zum Zeitpunkt des Interviews war Nora seit vier Monaten mit Khaled verheiratet. Er ist 20 Jahre jünger als sie und kommt aus dem Maghreb. Sie lernte ihn im Internet kennen. Nora war abends oft alleine zuhause gewesen. Online baute sie sich einen Freundeskreis auf, mit dem sie per Online-Konferenzsystem kommunizierte. Nebenbei erledigt sie dabei ihre Hausarbeit. Wenn sie jemand anscrieb, sah sie sich zuerst das Profil der Person an und antwortete nur, wenn ihr dies zusagte. Khaleds Profil bestand nur aus einem Bild von Che Guevara. Nachdem er sie anscrieb, fragte sie ihn, wer er denn eigentlich sei. Er antwortete: „Someone on earth who wants to know about you.“ (Nora, 28.12.2006) Ihr gefiel diese Antwort und sie begann mit ihm zu chatten. Im Laufe des Gesprächs bemerkten sie, dass sie ähnliche Ansichten teilten. Nora war verwundert, dass jemand der um soviel jünger ist als sie, Interesse hatte, mit ihr online zu kommunizieren. Deshalb fragte sie ihn, ob er die Altersangabe in ihrem Online-Profil gesehen habe, worauf er antwortete, dass das Alter einer Person für ihn nicht wichtig sei. Nach kurzer Zeit musste die Online-Konversation beendet werden. Khaled saß in einem Internetcafé. Dort hatte er nur eine gewisse Zeitspanne zur Verfügung die er vorher bezahlt hatte. Da ihr das Gespräch mit ihm gefiel, fragte Nora, ob sie ihn auf der Freundesliste ihres Computer-Programmes hinzufügen dürfe. Damit konnte sie sehen, wann er wieder online war. Erst nach ein paar Tagen meldete er sich wieder. Langsam etablierte sich zwischen den beiden eine Freundschaft: Sie kommunizierten jeden Tag per Internet miteinander zu fixen Zeiten, wofür Khaled ein Drittel seines Gehaltes aufwendete. Er kaufte sich ein Mobiltelefon. Dadurch konnten sie per SMS in Kontakt bleiben und manchmal rief Nora ihn auch an. Bevor er sich näher mit einer gemeinsamen Zukunft mit Nora auseinandersetzte, sprach Khaled das „Salat al Istikhara“. Nora erklärt mir, dass man dadurch „fragen kann, ob des gut für beide Teile ist, wenn man Heiraten tät.“ (Nora, 28.12.2006). Die Antwort scheint positiv gewesen zu sein, denn schon nach einem halben Jahr fragte Khaled Nora, ob sie seine Frau werden

wolle. Dies obwohl er sie nur über ihre Online-Gespräche kannten. Bald darauf versuchte Nora ihn nach Österreich einzuladen, doch das Visum wurde aus „mangelnder Rückkehrbereitschaft“ (Nora, 28.12.2006) abgelehnt. Nun wandte sich Nora an ihre langjährige Online-Freundin Josefa. Diese ist ebenfalls mit einem 20 Jahre jüngeren Mann aus dem Maghreb verheiratet. Auch sie lernte ihn per Internet kennen und traf ihn das erste Mal auf der Insel Jerba. Da ihre Freundin und vor allem deren Mann gute Kontakte vor Ort hatten, bat Nora sie, ihr auch einen einwöchigen Urlaub auf der Ferieninsel zu organisieren. Josefa, mit der ich auch ein Online-Interview führte, erzählte mir dass sie alles für Nora geplant habe: Ein deutschsprechender Taxifahrer habe sie vom Flughafen abgeholt, ein deutschsprechender Vermieter und ein Ansprechpartner der Arabisch und Deutsch sprach für Khaled und Nora, falls eine/r der beiden früher ankommen sollte als der/die andere. Im Interview mit mir betonte Josefa auch, dass es ihr wichtig gewesen sei, dass Nora ihren Freund zuerst auf Jerba kennen lernen würde.

Eigentlich ist Djerba ein land für sich, auch wenns zu Tunesien gehört [...] die Lebenseinstellung der Menschen dort ist anders. Sie sind zwar noch sehr traditionell, aber trotzdem: leben und leben lassen [...] Was mir wichtig war, gerade auch für Nora: Es ist kulturell einfach noch Tunesien. Weil ich glaube das viele eine falsche Vorstellung von dem Leben dort haben [...] Und sie sollte sehen auf was sie sich einläßt [...] Dass die Uhren dort anders ticken [...] Dass man als Frau dort eine andere Stellung hat [...] Auftreten in der Öffetnlichkeit etc. [...] (Josefa, 24.3.2006)

Nora und Khaled verbrachten also eine Woche in einem kleinen Ferienhaus auf Jerba. Beide lieben die Natur und gingen stundenlang am Strand spazieren. Noch während dieses einwöchigen Kennenlern-Urlaubs auf Jerba beschlossen sie, sich zwei Monate später wieder zu sehen. Der Abschied fiel ihnen dennoch schwer:

Wie wir uns des erste Mal getrennt haben, des war a wirklich ganz schlimm. Da is eam so schlecht gängen und mir halt dann natürlich no viel mehr mit. Weil er gsagt hat, es war no neamt so liab zu eam in seinem Leben, des war so herzzerreissend, also des war wirklich furchtbar. (Nora, 28.12.2006)

Im gleichen Ferienhaus wie beim ersten Mal verbrachten sie Ende März wieder zwei Wochen gemeinsam. Der Abschied danach war für Nora besonders dramatisch, da sie noch nicht wusste, wann sie Khaled wieder sehen würde. Nach diesem zweiten gemeinsamen Urlaub begann Nora drei Monate lang „Kämpfe zu führen“, wie sie es im Interview nannte. (Nora, 28.12.2006).

Sie erkundigte sich bei verschiedenen Beratungsorganisationen und schrieb unzählige E-Mails um herauszufinden, wie es möglich sei, ein Visum nach Österreich für ihren Freund zu bekommen, damit sie ihn hier heiraten könne. Denn eine Hochzeit in seiner Heimat, kam für sie kaum in Frage. Die Beratungsorganisationen mit denen sie in Kontakt trat, halfen ihr wenig weiter.

I war bei diesen Hilfsorganisationen und i bin draufkommen, dass die im Endeffekt weit weniger gwisst haben als i schon selber. [...] Also die meisten haben mir dann gschrieben, wenden sie sich dort und dort hin [...] Sie schicken dich mehr oder minder im Kreis. [...] (Nora, 28.12.2006)

Abgesehen von Beratungsorganisationen wandte sich Nora aber auch an politische Parteien und Personen des öffentlichen Lebens. Sie schrieb der algerischen Botschaft in Österreich, dem muslimischen SPÖ-Gemeinderat und Integrationsbeauftragten der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, Omar Al-Rawi, und der Grünen Partei. Eine E-Mail die sie gleichzeitig an den Bundespräsidenten und das Außenministerium sendete, half ihr schließlich, einen Weg zu finden. Von der Präsidentschaftskanzlei erhielt sie die Rückmeldung, dass die Angelegenheit an das Außenministerium weitergeleitet worden sei. Von diesem bekam sie prompt eine Antwort: Es seien die für ein Visum üblichen Unterlagen notwendig und zusätzlich eine Bestätigung für einen Trauungstermin in Österreich. Damit sei es möglich ein viermonatiges Visum für ihren Freund zu beantragen, denn „damit fällt das weg, dass die mangelnde Rückkehrbereitschaft voraussetzen. Weil die wissen dann praktisch schon, du heiratest.“ (Nora, 28.12.2006) Dass ihr Beratungsorganisationen diese Information nicht geben konnten und ihr in ihrer Situation kaum weiterhelfen konnten, führt Nora darauf zurück, dass die Möglichkeit auf diesem Weg ein Visum zu bekommen, kaum bekannt sei. Während ihrer Recherchen stand Nora dauernd in Kontakt mit der österreichischen Botschaft in Algerien. Sie teilte den BeamtInnen immer wieder die neuesten Ergebnisse ihrer Erkundigungen mit. Mit dieser Stelle, die dann endgültig das Visum erteilt, hatte sie daher auch keine Schwierigkeiten mehr.

Aufgrund ihrer Kenntnisse des bürokratischen Systems war es für Nora leichter als für andere Frauen in derselben Situation, zu einem für sie befriedigenden Ergebnis zu kommen. Dennoch merkte sie kritisch an:

Es ist einfach a furchtbare langwieriger Bürokratieweg und [...] du derfst di net abwimmeln lassen. Weil, [...] da bist verloren dann. Weil, als erster sagens dir amal:

„Des geht net, und des gibt's net, und des kann ma net.“ Und wennst di da davon abhalten lasst, dann kannst es a net erreichen. (Nora, 28.12.2006)

Nora zögerte nicht, sich an alle möglichen Ansprechpersonen zu wenden und schaffte es dadurch in relativ kurzer Zeit, dass Khaled zu ihr nach Österreich kommen konnte. Dennoch hätte sie lieber mit ihrem Freund eine Zeit lang in Österreich zusammengelebt, um ihn auch vor einem so entscheidenden Schritt wie einer Heirat kennen zu lernen. Für Nora war es zu unsicher, den Antrag auf Aufenthaltstitel für ihren Mann erst am Ende seines viermonatigen Aufenthalts in Österreich zu stellen. Sie war sich nicht sicher, ob er dann nach Ablauf der vier Monate überhaupt legal in Österreich sei oder ob er dann wieder in sein Heimatland zurückreisen müsse, um dort die Erteilung des Aufenthaltstitels abzuwarten.

Anfang August war es schließlich so weit. Nora hatte alle notwendigen Unterlagen beigebracht und Khaled konnte in Österreich einreisen. Mitte August heiratete das Paar schließlich. Die Hochzeit fand im engsten Kreis von Noras Familie und Freundinnen statt. Es kamen nur Noras Tochter sowie eine gute Freundin als Trauzeuginnen. Eine ehemalige Arbeitskollegin machte die Fotos. Auch die Standesbeamtin war eine Bekannte Noras. Noras Sohn wusste zwar von der Hochzeit, konnte aber arbeitsbedingt nicht kommen. Ihre Eltern wussten – sowie der Rest ihrer Familie – nichts von der Trauung. Nachdem Nora als Beamtin arbeitet, wollte sie nicht in dem Bezirk heiraten, in dem sie auch arbeitet, denn „wenn da a paar Türen weiter, i heirat, dann steht des halbe Amt da, des wollt i einfach net. Wast i wollt eam net als [...] Attraktion vorführen.“ (Nora, 28.12.2006)

Kurz vor ihrer Hochzeit geriet Nora noch mit ihrem Vater in einen größeren Konflikt, worauf sie den Kontakt mit ihren Eltern abbrach. Im Interview erzählte sie mir, dass ihre Beziehung zu ihren Eltern immer schon sehr problematisch gewesen sei.

Wie i nu mit eana gredt hab hams [...] was i erzählt hab halt später dann wieder gegen mi verwendet. [...] wann irgendwas schief gangen is, hats gheissen: „Des hamma uns eh glei dacht!“, aber zu dem Zeitpunkt hätt dir kaner gsagt: „Du so oder so oder so.“ [...] dann hab i aufgehört zum Erzählen (Nora, 28.12.2006)

Dass Nora ihren Eltern nicht erzählte, wen sie auf Jerba traf, wurde mit gehässigen Bemerkungen gutiert:

Wie i mi dann eben schon mitm Khaled treffen hab, de zwoamal dann in Djerba, dann hams gsagt: „Na du sagst do nix, du gibst di so geheimnisumwittert wird's wahrscheinlich wieder aner sein, für dens di schamma muast, net?“ (Nora, 28.12.2006)

Rückblickend meinte Nora im Interview, dass es besser gewesen sei, dass sie jetzt keinen Kontakt mehr zu ihnen habe. So würden sie ihren Mann nicht kennen lernen, und er sei ihren rassistischen Aussagen nicht ausgesetzt:

Wast und i was ganz genau, also, wann i mit eam zu meine Eltern fahrn tät, die täten eam so zum kenna gebn, dass er was minderes is, des tät i net packn. Und eigentlich so is ganz guat dass es so kumma is, weil es is für eam a gewisser Schutz. [...] Weil meine Eltern die san rassistisch und vor allem ganz schlimm gegen Araber und gegen Moslems. (Nora, 28.12.2006)

Auch Noras Sohn war etwas skeptisch. Er lernte den zukünftigen Mann seiner Mutter kurz vor der Hochzeit der beiden kennen. Nora schilderte: „Er sagt halt ja i will net dass dir schlecht geht und so. Und der Altersunterschied natürlich“ (Nora, 28.12.2006)

Noras Tante, mit der sie am Tag nach der Hochzeit telefonierte, reagierte als eine der wenigen positiv auf die Nachricht: Sie gratulierte ihr und schickte ihr sogar ein Hochzeitsgeschenk per Post.

Eine gute Freundin Noras war ebenfalls skeptisch, vor allem in Hinblick auf die Absichten Khaleds. Sie war der Ansicht, dass er sich im Haushalt mehr beteiligen sollte und dass Nora ihren Mann direkter auf dieses Defizit hinweisen solle.

Das Gefühl, dass viele Menschen aus ihrem Umfeld nur auf das Scheitern ihrer Ehe warten würden, machte Nora sehr zu schaffen. Sie meinte, sie habe das Gefühl, ständig jemand beweisen zu müssen, dass sie eine ganz normale Ehe führen würde. Im Interview sagte sie mir, dass sie sogar manchmal selbst daran zweifeln würde, ob Khaleds Gefühle wirklich ernsthaft wären.

Na, die Zweifel san schon manchmal da. [...] Man hat schon die Zweifel dann. Wenn eben irgendwas daham net funktioniert, dann denkst dir Jessas, Gott, vielleicht is doch wirklich so, net. Aber i man, bei uns, mir können Gott sei Dank über des reden, net. Weil er sagt: „I hab ja net dort nix ghabt. I hab ja an Beruf ghabt und alles und. Also i hab halt net viel Geld verdient, aber i hab mein eigenes Geld ghabt.“ (Nora, 28.12.2006)

Im November, also genau drei Monate nach der Hochzeit, erhielt Kahled schließlich einen gültigen Aufenthaltstitel für Österreich. Er darf damit vorerst für ein Jahr im Land

bleiben. Nachdem er einen Hochschulabschluss aus seinem Heimatland vorweisen konnte, galt für ihn die Integrationsvereinbarung als erfüllt und war dadurch von der Pflicht, einen Deutschkurs zu besuchen, ausgenommen.

Zum Zeitpunkt des Interviews war Nora vier Monate mit ihrem Mann verheiratet. Der Ehealltag gestaltete sich für das Paar schwieriger als erwartet. Khaled besuchte zweimal die Woche einen Gratis-Deutschkurs im Verein Ute Bock, denn das Arbeitsamt bezahlte ihm keinen Deutschkurs, da Khaled in Österreich noch nicht gearbeitet hatte. Auch die Arbeitssuche für Khaled gestaltete sich schwierig, da seine Deutschkenntnisse noch nicht ausreichten, um ein Vorstellungsgespräch zu führen. Problematisch fand Nora auch die Ungleichheit zwischen ihnen, die daraus resultiert, dass sie, aber nicht er, in der Heimat lebt, was eine ungleiche Machtverteilung erzeuge:

Es san soviel Sachen zum erklären, weil i des einfach oft falsch versteh, was er mant und umgekehrt genau so. Am Anfang is des schon sehr, sehr problematisch, eben des Zusammenleben vor allem weil [...] wennst auf neutralem Territorium di befindest is des alles anders, als wie er kommt zu mir und sagt eigentlich ghört alles ja dir, net. Und alles is so, wie's das du willst [...] I war gwohnt meine Sachen so zum tuan wies ich halt entscheid [...] (Nora, 28.12.2006)

Manchmal sind die langen Diskussionen die sie mit ihrem Mann führt allerdings auch ohne Ergebnis, berichtete mir Nora. Hinzu kommt das Handicap, dass beide nicht in ihrer Muttersprache diskutieren, sondern auf Englisch miteinander reden, da ihr Mann noch nicht gut genug Deutsch und sie kein Arabisch spricht.

Man braucht stundenlang eigentlich, i verwende sehr viel Zeit für des, dass wir miteinander reden, dass man einfach des erklärt, warum was so is oder anders. Des is sehr zeitaufwendig. Und dann kommt dann natürlich nu dazu des Sprachhandicap net weil, wir reden ja in einer Sprach, die niemandes Muttersprach is. [...] Aber i denk, wann ma des will, dann geht's schon. Nur es is sehr zeitaufwendig. [...] Und wennst dann vielleicht erklärt hast, stundenlang, warum des jetzt so ist, dann sagt er dir, ja aber trotzdem ist des für mi so und dann is alles vernichtet, dann kannst wieder von vorn anfangen. (Nora, 28.12.2006)

Dennoch meinte Nora zusammenfassend, dass „die schönen Sachen“ überwiegen würden. Manchmal wäre sie gerne wieder alleine, doch die Streitigkeiten, die sie manchmal mit ihrem Mann hätte, gäbe es ihrer Ansicht nach in jeder partnerschaftlichen – nicht nur in einer transkulturellen – Beziehung.

Trotz des restriktiven Fremdenrechts schaffte es Nora, dass ihr Freund nach Österreich einreisen und sie ihn hier heiraten konnte. Als Beamte hatt sie einen Vorteil gegenüber den anderen Frauen: Sie scheute sich nicht, auch höhere politische Verantwortungsträger und Behörden aller Ebenen anzusprechen und verfügte durch ihre Berufserfahrung über eine bessere Kenntnis der Funktionsweise des bürokratischen Systems als andere Frauen.

Die Beziehung zu ihren Eltern, die ohnehin problematisch war, brach Nora kurz vor der Hochzeit ab, ohne sie über die geplant standesamtliche Trauung zu informieren. Die Strategie die eigene Beziehung zu verheimlichen und damit zumindest für kurze Zeit Konflikten aus dem Weg zu gehen, begegnet uns auch in der nächsten Erzählung von Kathrin wieder.

3.2.5. KATHRIN

Kathrin, eine 35-jährige Angestellte aus Graz, hat zwei Kinder aus erster Ehe: einen Sohn im Alter von 9 und eine Tochter im Alter von 18 Jahren. Ihre Tochter lebt allein, ihr Sohn bei seinem Vater.

Im Hochsommer 2006 machte sie mit ihrem Sohn eine Woche Urlaub in einem tunesischen All-Inclusive-Hotel. Bei diesem Aufenthalt lernte sie Hedi kennen. Der zehn Jahre jüngere Bademeister arbeitete in ihrem Hotel. Schon am zweiten Tag nach ihrer Ankunft fiel er ihr auf, da er sie beobachtete. Einen Tag später sprach er sie an, und sie verabredeten sich zu seinem Strandspaziergang. Am nächsten Tag aßen sie gemeinsam im Hotel zu Mittag. Abends nahm Hedi sie mit ihrem Sohn zu seiner Familie mit, um sie ihnen vorzustellen. Dies hatte er ihr am Vortrag beim gemeinsamen Spaziergang am Strand vorgeschlagen.

Nach 3 Stunden hat er gsagt, [...] er möchte aber gern dann am Dienstag mi am Abend [zu] seiner Familie mitnehmen, mi seinem Papa vorstellen. Hab i gsagt: „Naja, du kennst mi eigentlich erst an Tag. Gell, des geht irgendwie schnell.“ “Na, na, des passt schon so.“ I hab ma dann a nix dabei gedacht. (Kathrin, 30.12.2006)

Beim Besuchen seiner Familie stellte sich zuerst ein Kommunikationsproblem, denn Kathrin und ihr Sohn konnten sich mit Hedis Familie in keiner gemeinsamen Sprache verständigen. Nur über Hedi konnte sich Kathrin mit ihnen verständigen. Hedis Eltern und Geschwister waren die ersten Muslime, die Kathrin kennen lernte. Von der

Gastfreundlichkeit, mit der man ihr und ihrem Sohn begegnete, war sie begeistert. Auch ihr Sohn wurde von Hedis Familie akzeptiert, erzählte sie:

Die warn alle so freundlich und nett, die ham mi mit allem überladen. [...] Essen und Trinken und Duschen und Gwand und Badetuach und Bademantel. Es war unglaublich! Also i war irgendwie total überfordert. Weil soviel Freundlichkeit, gell, des war anfach extrem! [...] Mei Sohn war immer dabei. Und der war a, des was mi so fasziniert hat, die ham ihn a glei aufgenommen, der hat automatisch zu mir dazua gehört. Also wo i war, war mei Sohn. Des war für die total normal. [...] Des war überhaupt kein Problem, kein Thema, des war einfach, ja, ein Hammer. (Kathrin, 30.12.2006)

Nach dem Abendessen mit Hedis Familie schlief Kathrins Sohn auf der Wohnzimmercouch ein. Hedis Mutter bot an, auf den Kleinen aufzupassen. Dadurch konnten Hedi und Kathrin gemeinsam am Strand spazieren gehen. Als sie am späten Abend zurückkehrten, schlief Kathrins Sohn noch immer. Obwohl sie Hedis Familie zu diesem Zeitpunkt kaum kannte, übernachtete Kathrin mit ihrem Sohn bei ihnen. Am nächsten Tag fuhren sie mit Hedi ins Hotel. Sie verbrachten die Mittagspause, in der Hedi Zeit für die beiden hatte, mit ihm und kehrten Abends wieder zu seiner Familie zurück. Wieder übernachteten sie dort. Den darauffolgenden Tag nahm sich Hedi frei, um einen Tag mit seiner neuen Freundin und ihrem Sohn verbringen zu können. An diesem Tag waren sie bei einer seiner Schwestern zum Essen eingeladen. Auch diesmal wurde es spät, bis sie in der Nacht wieder ins Hotel zurückkehrten. Der Abschied fiel allen sehr schwer:

Um ans ham sie uns dann ins Hotel geführt. Große Verabschiedung. Mei Sohn und i, beide, die Tränen san gronnen, wir waren total, also echt, wir wollten überhaupt net zhausfliagn, alle beide net. (Kathrin, 30.12.2006)

Am nächsten Tag um sechs Uhr flogen Kathrin und ihr Sohn zurück nach Österreich. In den Urlaubserzählungen ihrer Familie gegenüber erwähnte Kathrin Hedi aber nur als „guten Bekannten“. Sie hatte Bedenken, gleich offenzulegen, dass sie einen neuen Freund hat. Ihre Bedenken haben auch eine Vorgeschichte: Bei einem früheren ihrer Freunde, der aus Italien kam, hatte ihr Vater große Vorurteile.

Meiner Schwester, meinem Papa [...] hab i amol nix gsagt. Weil i amol erst mal abchecken hab müssen, weil mein Dad is so oder so schon ausländerfeindlich [...] muss i leider sagen. War er schon als i mitm Italiener zsam war, [...] des war schon a rotes Tuch für ihn. Und dann um Gottes Willen jetzt geht's noch weiter obi, jetzt geht's ins Arabische, ins Muslimische [...] (Kathrin, 30.12.2006)

Erst nachdem ihr Vater genauer nachfragte, stellte sie richtig, dass sie eine Beziehung hat. Sie telefonierte jeden Tag mit ihrem Freund und beschäftigte sich immer intensiver mit dem Islam: Einerseits druckte sie unzählige Internet-Seiten aus und las diese abends nach der Arbeit. Andererseits las sie auch Broschüren und Bücher für Nichtmuslime, die den Islam kennenlernen wollen. In direkten Kontakt mit Muslimen kam sie, als sie in ihrer Heimatstadt auf der Suche nach einem Kopftuch war. Sie hatte einen Flug nach Tunesien gebucht, um an der Hochzeit eines Verwandten ihres Freundes teilzunehmen. Nachdem sie sich schon bei ihrem ersten Aufenthalt Gedanken darüber gemacht hatte, sich in ihrer Kleidung anzupassen, wollte sie dann zu diesem Anlass richtig gekleidet sein:

I möcht mi gern anpassen unten, weil der Respekt sollte irgendwo da sein, a wenn i ka Muslima bin, aber i möcht gern bedeckt umagehn und mi net so offenherzig zagen.
(Kathrin, 30.12.2006)

Sie suchte Geschäfte, wo man islamische Kleidung kaufen könnte. Dazu erkundigte sie sich bei muslimischen MigrantInnen, wobei sie Fatiha, eine sehr elegant gekleidete Marokkanerin, kennen lernte. Von dieser erhielt sie die Auskunft, dass sie ihre Kleidung meist in ihrer Heimat kaufen würde. Daher begann Kathrin sich selbst islamische Kleidung zu nähen. Auf der Suche nach geeigneten Schnitten im Internet entdeckte sie verschiedene Online-Foren, in denen sich zum Islam konvertierte Österreicherinnen und Deutsche austauschen. Dort erzählt sie auch ihre Erfahrungen und lernt durch die Hilfestellung dieser Musliminnen viel Neues über den Islam. Nach einer Zeit der intensiven Beschäftigung mit dieser Religion dachte sie sich: „Auf was wart i eigentlich?“ und beschloss zu konvertieren. Das erzählte sie ihrer neuen Freundin Fatiha. Diese organisiert eine kleine Zeremonie mit Geschenken, ohne Kathrin vorher darüber zu informieren. Begeistert erzählte mir Kathrin:

[...] Na sind ma jetzt dort in so a Wohnung von an gangen, war oba a die Fatiha dabei und no a andere Schwester dabei weil a Frau alane darf ja nit. [...] dann war der Imam, hat gsagt i soll doch amol die Schahada¹¹⁰ sprechen. [...] dann hat er des so schön gmacht. Hat er mir des vorgsprochen und i habs dann nachgsprochen. Und dann war i somit offiziell konvertiert. Dann hams mi mit Geschenke überhäuft, i war total überrascht. I hab a Kleid kriegt, i hab an Gebetsteppich kriegt, i hab an Koran kriegt, also wirklich total liab, [...] ab dem Zeitpunkt hob i mi nachher mit die anderen Sachen beschäftigen anfangen. Wos is wichtig, wie soll i mi verhalten [...] Na und in der

¹¹⁰ Das Glaubensbekenntnis, und gleichzeitig die erste der fünf Säulen, des Islams.

Zwischenzeit is eigentlich schon so, also beten tua i ansich jeden Tag [...] (Kathrin, 30.12.2006)

Als sie Hedi und seiner Familie erzählte, dass sie konvertiert sei, waren sie begeistert und gleichzeitig überrascht, da sie ihnen von ihren Plänen nichts erzählt hatte.

I hab vorher nix erzählt, dass i konvertieren werd, hab gsagt ja, sicher irgendwann einmal und nachdem i dann konvertiert hab, hab i ihn dann anrufen und gsagt so Schatz, i bin jetzt eine Muslima. Er war total von den Socken, er hat sich irrsinnig gfreut und sein Papa sowieso, also der war total, der hat überhaupt die Oberfreud ghabt, mit dem hat überhaupt niemand grechnet. Und dann ham sie schon angfangen ja heiraten, heiraten, heiraten. Jetzt müssts heiraten. Hätt i des gwusst, wär i im Urlaub schon konvertiert, hätt ma glei gheiratet. (Kathrin, 30.12.2006)

Während die Freude über die Konversion und die geplante Hochzeit von Kathrin und Hedi in ihrer Schwiegerfamilie groß ist, sind die Reaktionen ihrer Familie und ihres Freundeskreises meist skeptisch.

Als Kathrin einer ihrer engsten Freundinnen erzählte, dass sie sich in Tunesien im Urlaub verliebt hatte, warnt sie diese:

„Der Mann sieht in dir einen Lottogewinn.“ [...] „Er sieht in dir des große Los, die große Freiheit, das große Geld. Seine Chance wegzukommen.“ (Kathrin, 30.12.2006)

Obwohl Kathrin von ähnlichen Fällen schon gehört hatte, war sie überzeugt davon, dass ihre Freundin Unrecht habe. Dafür sprach aus ihrer Sicht, dass Hedi sie seiner Familie vorgestellt hatte, und dass er keinen Pass hatte, als sie ihn kennenlernte. Hätte er nur darauf gewartet, eine europäische Frau kennen zu lernen um mit deren Hilfe dann Tunesien zu verlassen, dann hätte er seine Papiere schon vorbereitet gehabt, meint sie im Interview.

Ein weiterer Streitpunkt zwischen Kathrin und dieser Freundin war ihr Konvertieren. Wie auch ihrer Familie gegenüber so hatte Kathrin auch ihrer Freundin nicht gleich erzählt, dass sie konvertiert sei. Doch das Thema Islam stand zwischen den beiden dennoch im Raum. Als sie eines Tages miteinander Kaffee tranken, kam es zum Streit zwischen den beiden:

Hat sie gsagt „So, sollt i di anmol irgendwann in der Stadt [...] mit Kopftuch sehen, dann geh ich bei dir vorbei, ich grüß dich nicht, ich kenn dich nicht.“ Hab i gsagt, was des

heißt? „Ja, na weil des brauch i net“, sagt sie, „Weil so zag i mich mit dir sicherlich nicht in der Öffentlichkeit“. (Kathrin, 30.12.2006)

Nach diesem Kommentar brach Kathrin den Kontakt zu ihrer Freundin für eine Weile ab. Doch dann meldete sich diese wieder bei ihr und fragte sie ob sie sie treffen wolle. Kathrin willigte ein. Bie diesem Treffen packte Kathrin die Gelegenheit beim Schopf und konfrontierte ihre Freundin mit deren früherem Verhalten:

Sag i, „So, nachdem du jetzt so offen zu mir bist, wer i dir jetzt a sogen was i denk, mit dem Risiko dass du aufstehst und gehst, und sauer bist,“ sag i, „aber des risikier i jetzt einfach“. Und dann hab i gsagt [...] „Was willst du für a Freundin sein, wenn du mi nachm Aussehn beurteilst und net nach meinem Charakter, nach meinem Wesen?“ [...] „Du wast wie i bin, du kennst mi, wie kannst du hergehen und sagen, du zagst di mit mir mit Kopftuch nicht in der Öffentlichkeit“. „Ja, na, ma, des hab i net so gmant.“ Sag i: „Damit hast du mir fürchterlich weh getan“, sag i, „des war unfair“, sag i, „des war für mi irgendwie a so a Wink, solange sie so ohne Kopftuch umalafst und hergerichtet is und hübsch is, zag i mi mit ihr und wenns mit Kopftuach kommt und dann natürlich ungeschminkt is, interessiert sie mi net“. Sag i „Und des kann ka Freundin sein“, sag i „des tuat a Freundin nit“. Sag i „entweder magst mei Wesen und mi, mei Person“. „Ja, na, tut mir lad, entschuldigung, tut mir echt lad [...]“. Sag i „wohl, des hast du so gmant wie du des gsagt hast, genau so.“ [...] Sie hat sich wirklich entschuldigt und seit dem hamma wieder wirklich a schöne Freundschaft. (Kathrin, 30.12.2006)

Die für ihre Hochzeit in Tunesien notwendigen Dokumente in Österreich zu besorgen, war für Kathrin nicht besonders schwierig. Sie fragte eine Freundin, die selbst transkulturell verheiratet ist, um Rat. Bevor ihr ihre Freundin von ihren eigenen Erfahrungen erzählte, fragte sie Kathrin, wozu sie diese Auskunft brauchen würde. Im Internet-Forum erzählte Kathrin überglücklich, von diesem Gespräch:

Ich möchte gerne heiraten. (Da kam der erste Freudenschrei) und dann werde ich dir gleich noch was sagen, und du bist auch die Erste die es erfährt: Ich bin eine Muslima. (Und da kam der zweite Freudenschrei und auch ein „WOW“). Meine Freundin meinte, das wäre cool, was ich mache, und außerdem bin ich sowieso alt genug und habe nur dieses Leben, sodass ich selbst entscheiden kann, was ich damit anfangen. (Kathrin, 30.12.2006)

Abgesehen von dieser sehr positiven Reaktion auf Kathrins Konversion zum Islam half ihr diese Freundin aber auch mit konkreten Tipps für die Erledigung der notwendigen Formalitäten für ihre Hochzeit. Sie erzählte ihr von einem bestimmten Sachbearbeiter am Standesamt, der ihr selbst sehr behilflich gewesen war. Dieser Beamte händigte Kathrin

eine Liste aus, der sie entnahm, welche Dokumente notwendig seien, welche davon übersetzt oder beglaubigt zu sein hätten, von wo die Beglaubigung stammen müsse und was das ganze kosten würde. Mit Hilfe eines Wörterbuches übersetzte Kathrin diese Liste ins Französische und schickte sie dann ihrem Freund, damit er sich um seine Papiere in Tunesien kümmern könne. Sie selbst kümmerte sich dann um die notwendigen Formulare, die sie selbst ausfüllen und mit Dokumenten belegen musste.

Dann erkundigte sie sich bei der österreichischen Botschaft in Tunesien und bei der Fremdenpolizei in Österreich nach den notwendigen bürokratischen Schritten für einen Aufenthaltstitel ihres Mannes. Die Fremdenpolizei verwies sie an die Niederlassungsbehörde. Bei dieser wurde sie wiederum von einer sehr kompetenten Beraterin darüber informiert, dass es einfacher und schneller ginge, wenn sie über die österreichische Botschaft in Tunesien nur ein Visum beantragen würde und sich für die Ausstellung des Aufenthaltstitels an die zuständigen Behörde in Österreich wenden würde. Dies war dann der Weg den Kathrin wählte.

Als Kathrin ihren Vater ein Monat vor der geplanten Hochzeit anrief, um mit ihm einen Termin zu vereinbaren, bei dem sie ihm die großen Neuigkeiten persönlich erzählen wollte, sagt dieser, er sei ausgebucht und habe keine Zeit.

Nach Beratung mit ihren neuen Online-Freundinnen im Forum entschloss sich Kathrin schließlich, ihrem Vater einen Brief zu schreiben mit der Nachricht, dass sie zum Islam konvertiert sei und bald vor habe, zu heiraten.

Sofort nach Erhalt des Briefes rief Kathrins Vater bei ihr an und vereinbarte einen Termin mit ihr. Auch ihre Schwester war dabei, als er an einem Sonntag Nachmittags zum Kaffee kam. Beide rieten ihr, sich die Hochzeit nochmals zu überlegen. Schließlich sei eine Hochzeit eine Lebensentscheidung, die wohl durchdacht sein müsse. Ihr zukünftiger Mann sei Moslem und Araber, sagten beide, er werde sie einsperren und sie werde als Frau nichts zu sagen haben. Kathrins Schwester riet ihr, die Hochzeit doch noch um zwei Monate zu verschieben. Doch für Kathrin kam dies nicht in Frage. Sie entgegnete, dass man als Muslimin nicht neben seinem Freund her leben könne. Eine „uneheliche“ Beziehung käme nicht in Frage. Abgesehen davon sehe sie keine andere Möglichkeit, ihn nach Österreich zu holen. Kathrins Vater meinte, dass sie „in ein riesengroßes Loch“ fallen würde und warnte sie eindringlich davor, zu heiraten. Doch Kathrin war sich sicher, dass sie mit der Situation zurecht kommen werde - auch ohne die Unterstützung ihres

Vaters. Nach dieser Diskussion brach der Kontakt zwischen Kathrin und ihrem Vater für einige Zeit ab.

Im Vergleich zur Reaktion ihres Vaters und ihrer Schwester fiel die Reaktion von Kathrins Tochter relativ positiv aus. Kathrin hatte große Bedenken ihr zu erzählen, dass sie heiraten würde. Dies auch deshalb, weil ihre Tochter auch gegen einen früheren Freund ihrer Mutter, der aus Italien war, eine starke Abneigung gehabt hatte. Wie würde sie reagieren, wenn sie erführe, dass die Mutter nun vorhatte, einen Muslim zu heiraten? Kathrin schrieb ihrer Tochter eine SMS, als sie aus dem Urlaub zurückkam. Als diese sie in ihrer Antwort-SMS fragte, ob sie jemand im Urlaub kennen gelernt habe, bejaht sie. Zu diesem Zeitpunkt war ihre Tochter gerade verliebt. Sie schickte ihrer Mutter ein Bild ihres neuen Freundes per SMS. Daraufhin schickte Kathrin ihrer Tochter ebenso ein Foto von Hedi. Dann erwähnt sie: „Du, i hab eigentlich vor ihn zu heiraten“ (Kathrin, 30.12.2006). Ihre Tochter war zwar überrascht davon, wie schnell ihre Mutter ihren neuen Freund heiraten wolle, stellte aber die Heirat selbst nicht in Frage. Kathrin schilderte mir:

[...] Und da hab i scheinbar so a Glück ghabt, dass sie grad verliebt war, die erste Meldung die was kommen is: „Ja er is zwar schen, aber so schen, dass du ihn heiraten musst is er a net“. Des is bei meiner Tochter a großer Schritt, is a riesen Anfang. (Kathrin, 30.12.2006)

Als Kathrin ihrer Tochter dann erzählte, dass sie nach Tunesien fliegen würde, um dort ihren Freund zu heiraten, hatte diese große Angst um sie. Um ihre Tochter zu beruhigen, versprach ihr Kathrin, jeden Tag eine SMS zu schicken oder jeden zweiten Tag anzurufen.

Und i hab ihr dann viele SMS gschrieben und wir ham a öfter telefoniert und wie sie dann gmerkt hat, es geht mir gut, es fehlt mir nix, i meld mi regelmäßig und i kumm dann wieder zruck, dann hat sie sich eigentlich beruhigt ghabt. (Kathrin, 30.12.2006)

Kathrin war die einzige meiner fünf Interviewpartnerinnen die eine traditionelle tunesische Hochzeit feierte.¹¹¹ Obwohl sie ihre österreichische Familie zu dieser Hochzeit eingeladen hatte, kam niemand zur Hochzeit nach Tunesien. Auch ihr Sohn, der Hedi schon kannte, kam nicht mit, da er zur Schule gehen musste. Als sie von ihrer Tunesienreise zurückkam, versuchte sie die Beziehung zu ihrer Familie zu verbessern.

¹¹¹ Für Details zu tunesischen Hochzeitsfesten und einen Vergleich der schweizerischen, tunesischen und interkulturellen Hochzeitsfeste siehe Walids (1996: 236f).

Deshalb schrieb sie Billets mit einem schönen Gedicht und schickte sie mitsamt der Hochzeitsfotos an ihre Verwandten. Die Beziehung zu ihrer Familie war ihr unter anderem aus religiösen Gründen besonders wichtig. Sie erklärte mir:

Weil im Glauben is es ja so, du darfst ja den Kontakt zu deiner Familie net abbrechen, des is dir ja net erlaubt. Du musst immer die Familienbande total pflegen. Deswegen hab i des dann a mitm Kuvert und mit die Hochzeitsfotos gmacht und des schöne Gedicht. (Kathrin, 30.12.2006)

Vor allem bei Kathrins Vater funktionierte diese Strategie sehr gut. Kathrin meinte, ihr Vater sei ab dem Zeitpunkt an dem er die Fotos gesehe hatte „irgendwie ausgewechselt“ gewesen. (Kathrin, 30.12.2006) Als ihn Kathrins Schwester auf seinen Sinneswandel ansprach, meinte er:

„I muss es akzeptieren, weil erstens is sie alt genug und wenn sie sich wo einireitet wo sie net aussakann, muss sie sich eh selber helfen können. Wir können eh net helfen, aber i akzeptier's amol so“ (Kathrin, 30.12.2006)

Mein Interview mit Kathrin fand kurz vor ihrer dritten Reise nach Tunesien statt: Auf dem Weg zum Flughafen kam Kathrin bei mir vorbei und wir führten das Interview durch. Es war Ende des Jahres, etwas mehr als ein Monat nach ihrer Hochzeit. Sie fuhr nach Tunesien, um ihren Mann von dort abzuholen. Er hatte zu diesem Zeitpunkt schon alle Formalitäten für eine Einreise in Österreich positiv erledigt. Sie war bereits nervös und sehr gespannt, wie sich ihre beiden Kinder mit ihm verstehen würden.

Im Gegensatz zu all meinen anderen Interviewpartnerinnen hatte Kathrin keinen Kontakt zu professionellen Netzwerken aufgenommen, um sich in Bezug auf Behördenwege beraten zu lassen. Sie kontaktierte direkt die zuständigen Behörden und machte mit diesen vor allem positive Erfahrungen. Hinsichtlich der Zuständigkeiten erkundigte sie sich bei einer Bekannten.

Die Skepsis ihrer Familie gegenüber der geplanten Heirat, deretwegen sie zu Beginn ihrer Beziehung verheimlicht hatte, wurde wie von ihr erwartet deutlich zum Ausdruck gebracht. Diese ablehnende Haltung ihrer Familie bezog sich aber ausschließlich auf die Heirat und nicht auf ihre Konversion zum Islam. Diesbezüglich waren vor allem ihre Freundinnen es, die kritisch eingestellt waren und dies auch direkt kommunizierten.

3.3. ZUSAMMENFASSENDE ANALYSE

Nach der Darstellung der Erzählungen meiner Interviewpartnerinnen vom Kennenlernen ihres Partners bis zur Hochzeit und der Zeit danach möchte ich im Folgenden auf einige Aspekte eingehen, die sich aus der Analyse der Interviews ergaben. Der erste Teil des folgenden Kapitels beschäftigt sich mit dem Thema *Biznīs*, dessen Relevanz für meine Forschungspartnerinnen sowie den Gegenstrategien die sie diesbezüglich entwickelten. Daran anschließend beschäftige ich mich mit der Frage, welche Informationsstrategien die Frauen in Bezug auf die komplexe rechtliche Situation entwickelten, wobei ich die Darstellung in drei verschiedene Bereiche gegliedert habe: Professionelle Netzwerke, informelle Netzwerke und Behörden. Schließlich gehe ich im letzten Teil dieses empirischen Kapitels auf die Frage ein, inwiefern Heirat selbst als Strategie definiert werden kann.

3.3.1. *BIZNĪS* – EIN KURZER EINBLICK

Der Begriff *Biznīs* entstammt dem Tunesisch-Arabisch und meint ein „Phänomen, bei dem die Touristinnen von einer Beziehung/Partnerschaft nach westlichem Verständnis ausgehen, während den Männern die Verbindung als Lebensunterhalt oder zum Vergnügen dient.“ (Tschanz Kassem 2007: 2) Das Nomen ist *tbiznīs* oder *drague* (der französische Begriff kann ungefähr mit „Aufreißen“ übersetzt werden). „Weitere lokal gebräuchliche Begriffe [für jene die *Biznīs* ausüben] lauten *drageuer* sowie *gigolo*.“ (Buchberger 2007: 97) Der Begriff *Biznīs* bezog sich ursprünglich übrigens nicht nur auf sexuelle Beziehungen zu Touristinnen, sondern meinte eigentlich „Weiberhelden“ oder „Aufreißer“ generell. Mittlerweile wird der Begriff aber im deutschsprachigen Diskurs nur mehr auf Männer bezogen, die mit TouristInnen Geschäfte machen, Geschäfte jedweder Form: das kann vom Weisen des Weges zum nächsten Souvenirladen und einem kleinen Trinkgeld dafür bis zur sexuellen Prostitution und vorgetäuschten Gefühlen reichen (vgl. zB. Lévy/Laporte/El Feki et al. 2001, Buchberger 2007, Tschanz Kassem 2007).

Im Unterschied zum männlichen Sextourismus findet beim *Biznīs*, bei dem die Frauen die Reisenden und die Männer die „Bereisten“ sind, selten ein direkter Austausch von

sexuellen Leistungen gegen Geld statt. Finanzielle Vorteile für den *Biznīs*-Betreibenden entstehen zum Beispiel über das Bezahlen von Rechnungen in Bars, Restaurants oder teure Geschenke wie Kameras, Mobiltelefone, Schmuck und Designerkleidung. Betrieben wird *Biznīs* vor allem von jungen Männern die Voll- oder Teilzeit im Tourismus arbeiten – zum Beispiel als animateur, Barkeeper, Verkäufer oder DJ. Sie sehen sich selbst meist nicht als Prostituierte, sondern als „begehrte Frauenhelden“ (vgl. Buchberger 2007: 97ff). Die Beschäftigung im Tourismussektor erlaubt den direkten Kontakt zu möglichen KundInnen und stellt auch Räumlichkeiten zur Verfügung in denen die soziale Kontrolle der Sexualität der Beteiligten lockerer ist, als dies im familiären Umfeld der Fall wäre. *Biznīs* kann rein hedonistische Ziele haben oder auch eine Überlebensstrategie in einem Land mit hoher Arbeitslosigkeit sein (vgl. Tschanz-Kassem 2007: 30, Lévy/Laporte/EI Feki 2001: 22).

Die Reaktionen der betreffenden Lokalbevölkerung auf *Biznīs* sind sehr unterschiedlich. Gleichaltrige beneiden oder bewundern die jungen *Biznīs* wegen ihrer Beziehungen zu ausländischen Frauen, dem Tragen modischer Kleidung oder den besseren finanziellen Ressourcen. Potentielle Heiratspartnerinnen und die Herkunftsfamilie des *Biznīs* lehnen dessen „Zusatzeinkommen“ meist aus moralischen oder religiösen Gründen ab. Die Familie profitiert zwar oft in finanzieller Hinsicht von dieser Beschäftigung ihres Sohnes. Dennoch herrscht meist die Ansicht, dass dieser sich durch seine sexuellen Kontakte zu ausländischen Frauen von den sozio-sexuellen Normen seiner Heimat entferne und gleichzeitig dem Image seines Landes schaden würde. Oft wird daher ein *Biznīs* die Beschäftigung in diesem informellen Sektor vor der eigenen Familie geheim halten, um einem Konflikt mit seinen Eltern zu entkommen (vgl. Lévy/Laporte/EI Feki 2001). Dies wird vor allem durch die räumliche Distanz zwischen den Tourismusgebieten und den Herkunftsdörfern der jungen Männer erleichtert.

3.3.1.1. *Biznīs* in den Medien

Wie die sozialwissenschaftliche Forschung zeigt, findet *Biznīs* nicht nur arabischen oder muslimischen Urlaubsländern statt.¹¹² Das Thema wurde aber bisher nicht nur im

¹¹² Für die Situation in der Karibik siehe De Albuquerque (2000), Pruitt/LaFont (1995) oder Sanchez Taylor (2001). Die Fachdiskussion beschäftigt sich hier v.a. mit der Frage ob es sich um Romanzen- oder Sextourismus handelt. Für den arabischen Raum siehe: Lévy/Laporte/EI Feki 2001; Buchberger 2007, Tschanz-Kassem 2007.

„Elfenbeinturm der Wissenschaft“ diskutiert. Der tunesische Regisseur Nouri Bouzid hat sich zum Beispiel schon 1992 in einem Film namens „Bezness. Das Geschäft mit der Sehnsucht“ kritisch mit dem Werteverfall und der Entwurzelung in der tunesischen Gesellschaft auseinandergesetzt. 2000 publizierte der tunesische Autor Tahar Fazaas sein Buch „*Amours, Humour, Humeur*“ in dem er sich in verschiedenen Erzählungen mit *Biznīs* auseinandersetzt. Das Werk enthält Interviews mit *Biznīs*, persönliche Geschichten über ihre Arbeit ebenso wie gut gemeinte Ratschläge, die erklären wie man ein guter *Biznīs* werden kann. Während die offizielle tunesische Politik versucht den „Sextourismus“ einzudämmen, hält Fazaas ihn für einen wichtigen Einkommenszweig und schlägt sogar vor, ein eigenes Fach in der Schule einzuführen: „*Technique d'Approche Amoureuse*“ (TAA). In sarkastischem Ton präsentiert er die Arbeit als *Biznīs* als lukrativen Job mit Zukunft für die etwas langsameren Schüler, die aufgrund schlechter Noten nach dem Abitur keinen Job finden würden.

Ganz im Gegensatz zu dieser humorvoll-ironischen Auseinandersetzung mit dem Thema steht die Gründung der „Community of Interest against Bezness“¹¹³ nur zwei Jahre nach der Veröffentlichung von Fazaas Buch. Durch die intensive Öffentlichkeitsarbeit, die diese mittlerweile zum Verein avancierte deutsche Interessensgemeinschaft betreibt, gelangte das Thema auch in die deutschsprachigen Medien.¹¹⁴ In Deutschland wurde das Thema aber nicht mit Ironie und Sarkasmus behandelt. Vielmehr standen die Leidensgeschichten der betroffenen Frauen im Vordergrund. Evelyne Kern ist heute die erste Vorsitzende des Vereins. Sie ist selbst eine von *Biznīs* Betroffene, die in ihrem ersten Buch „Sand in der Seele“ (Kern 2007) autobiografisch schildert, wie sie im Verlauf ihrer Ehe mit einem Tunesier „alles verlor, ihr Geld, ihre Liebe und ihre Würde“ (Döring 2009: 42). Das Buch ist voller Klischees und spart nicht mit Vorurteilen gegenüber der „arabischen Mentalität“. Das Anprangern des *Biznīs* wurde für Frau Kern selbst auch zu einem „Business“, einer Einnahmequelle. Neben unzähligen Auftritten in deutschen Fernsehshows betreibt sie den erwähnten Verein, ein Internetforum sowie einen Verlag,

¹¹³ Bezness oder *Biznīs* meint dasselbe. Es wird nur eine unterschiedliche Art der Transkription verwendet.

¹¹⁴ Laut Angaben auf der Website des Vereins „Community of Interest against Bezness“ (CiB e.V.) wurde das Thema in folgenden Sendereihen angesprochen: ARD-Jürgen Fliege, PRO7-Nicole, SWR-Nachtcafé – Wieland Backes, WDR-Cosmo-TV, WDR-FrauTV, Sat1 Akte 07/05, SAT1-Frühstücksfernsehen, ZDF – Volle Kanne, ZDF-MonaLisa, ProSieben-Taff und SAM ARD-„Brisant“. Auch lokale deutsche Printmedien wie die Westfälische Rundschau, die Rundschau Meinertshagen, der Nordbayrischer Kurier, Bild der Frau, WOMAN, der Bayreuther Anzeiger und die Thüringer Allgemeine greifen die Problematik immer wieder auf.

in dem einschlägige Bücher zum Thema¹¹⁵ publiziert werden. Das Internetforum *www.1001Geschichte.de* dient vor allem dem Austausch betroffener Frauen. Eine differenziertere Diskussion oder gar abweichende Meinungen sind dort nicht möglich. Oft werden die Zugänge jener gelöscht, die andere Standpunkte vertreten, berichteten mir meine Interviewpartnerinnen. Die Problematik wird einseitig dargestellt, und es wird mit polarisierenden Bildern gearbeitet: Schuld an gescheiterten Beziehungen sind immer „die Beznesser und deren Machenschaften“, Opfer „die europäische Frau“. Es wird versucht, jede transkulturelle Beziehung in die *Biznīs*-Ecke zu stellen und man geht implizit davon aus, dass *Biznīs* nur in Nordafrika, der Türkei und anderen islamischen Ländern vorkomme, obwohl dies nicht den Tatsachen entspricht. Auch die finanzielle Dimension wird stark übertrieben dargestellt: „Jährlich fließen Millionen an Devisen in orientalische Taschen – und die jeweiligen Regierungen lassen es zu.“¹¹⁶

3.3.1.2. Der *Biznīs*-Vorwurf gegen transkulturelle Ehen

Mit ähnlichen Vorstellungen über „den Orientalen“, wie sie in diesen Foren vorherrschen, wurden meine InterviewpartnerInnen auch in ihrem persönlichem Umfeld konfrontiert, sobald sie ihre Absicht bekannt gaben, einen Mann aus dem Maghreb zu heiraten. Der einzige Unterschied bestand darin, dass der Begriff *Biznīs* nur in den Foren verwendet wird. Eltern, Freunde und nähere Bekannte äußerten sich oft besorgt, und warnten vor den eigennützigen Zielen, die der Betreffende wohl verfolge. Die Personen die hier warnten, kannten den zukünftigen Ehemann der Frau meist nicht, und hatten oft auch noch keinen Kontakt mit Menschen derselben Herkunft gehabt. Nur eine der Familien hatte vorher schon einen Urlaub im Heimatland des zukünftigen Mannes ihrer Tochter verbracht. Dies war auch die einzige Familie, in der es zu keinen direkten Auseinandersetzungen gekommen war.

Die häufigsten Warnungen bezogen sich auf versteckte ökonomische Motive, die der „eigentliche Grund“ der Heirat seien. Eine weitere oft erwähnte Annahme war, der Mann würde diese Frau nur heiraten, um einen Aufenthaltstitel für Österreich zu bekommen

¹¹⁵ z.B.: „Der Heuchler aus dem Morgenland. Eine wahre Geschichte“ (Wasmundt: 2008) oder „Bucht der trügerischen Leidenschaft. Eine wahre Geschichte“ (Di Guglielmo: 2008).

¹¹⁶ PowerPoint-Präsentation zum Thema „Bezness“, abzurufen auf der Seite des Vereins CIB e.V.: 1001geschichte.de.

(Silvia, 19.1.2007; Nora, 28.12.2006; Kathrin, 30.12.2006).¹¹⁷ Die zuletzt erwähnte Unterstellung war manchmal auch mit der Sorge verbunden, die Frau würde sich strafbar machen, wenn sie einen Mann heiraten würde, der zum Zeitpunkt der Hochzeit keinen rechtmäßigen Aufenthaltstitel hatte.

Interessanterweise wurde auch stark über das potenziell nachteilige Geschlechterverhältnis argumentiert. Einige meiner Interviewpartnerinnen wurden vor ihrer Hochzeit eindringlich gewarnt, dass sie von ihrem zukünftigen Mann unterdrückt werden würden. Das angenommene Verhalten des zukünftigen Mannes in der Ehepartnerrolle war auch in Pandeys Untersuchung zu deutsch-indischen Ehen ein Argument, das die Familien gegen die Heirat ins Feld führten (vgl. Pandey 1988: 172-185). Damit ist es also nicht nur für österreich-maghrebinische Ehen spezifisch.

Eine meiner Interviewpartnerinnen wurde sogar von den Beamten der österreichischen Botschaft im Heimatland ihres Mannes gewarnt, dass Männer des betreffenden Landes in Nordafrika einzig und allein das Ziel hätten, jemand kennenzulernen, mit deren Hilfe sie dann einen Aufenthaltstitel für Europa erhalten könnten. Da die betreffende Frau ihren Freund online kennengelernt hatte und ihn bis zu diesem Zeitpunkt nur per Internet kontaktiert hatte, versuchte man sie davon zu überzeugen, dass es unterschiedliche Personen wären, die sich im Kontakt mit ihr abwechseln würden. Die Betroffene konnte diesen Verdacht für sich ausschließen, da sie mit einem Onlinekonferenzsystem mit Bildübertragung mit ihrem Freund in Kontakt gestanden hatte. Dennoch wurde sie durch diese Bemerkungen stark verunsichert.¹¹⁸

Diese und ähnliche Prophezeiungen wurden aber nicht nur vor der Hochzeit der betroffenen Frauen geäußert. Auch danach wurden sie eindringlich gewarnt, dass ihre Ehe nicht lange dauern würde. Schließlich sei offensichtlich, dass für den betreffenden Mann der Zweck der Verbindung einzig und allein darin bestünde, einen Aufenthaltstitel für Österreich zu bekommen. Eheinterne Probleme wurden als Beweis für die Behauptung angeführt, dass es sich für den Mann um eine reine Interessensbeziehung handle.

¹¹⁷ Auch Steffek, die in ihrer Untersuchung „Schwarze Männer – Weiße Frauen“ Beziehungen zwischen afrikanischen Männern und österreichischen Frauen erforschte, erwähnt, dass den Männern unterstellt wurde, der Grund für die Heirat sei die „Hoffnung auf eine Aufenthaltsgenehmigung“ (Steffek: 2000: 164).

¹¹⁸ Für einen Überblick und Literaturhinweisen zu den Verhinderungsmechanismen von Standesämtern und Einwanderungsbehörden in Deutschland siehe Thode-Arora (1999: 323f).

Die befürchtete Hilflosigkeit der Frau war auch oft ein Thema in den Diskussionen zwischen den Frauen und ihren Familien. Man warnte die Frauen, dass sie sich durch eine Heirat in eine Situation begeben würden, aus der sie sich selbst nicht mehr befreien könnten, wobei sehr bedrohliche Szenarien ausgemalt wurden, manchmal auch nur unkonkrete Befürchtungen kommuniziert wurden.

In einer weiteren Argumentationslinie wurde der betreffenden Frau die rationale Entscheidungsfähigkeit abgesprochen. Sie sei „nicht normal“ (Kathrin, 30.12.2006) man müsse sie „umdrahn und schauan dass des Bluat ins Gehirn rinnt, damits'd nachdenken anfangst“ (Kathrin, 30.12.2006).

Der relativ kurze zeitliche Abstand zwischen dem Kennenlernen und der Heirat führte oft zu Diskussionen zwischen den Frauen und ihren Familien. Eine Heirat ist für ein transkulturelles Paar derzeit aber die einzige Möglichkeit, ein Zusammensein in Österreich zu sichern – egal ob sich der betreffende Mann noch in seinem Heimatland befindet, oder ob er sich schon (ohne gesicherten Aufenthalt) in Österreich aufhält. In den Interviews betonten die Frauen immer wieder ihre zwiespältigen Gefühle. Die für sie konservative Idee der Ehe war für manche von ihnen nicht mit ihren Werten vereinbar, stellte aber eine Notwendigkeit dar, ohne deren Erfüllung das Recht auf Familienzusammenführung nicht greifen würde. Auf diese Problematik werde ich im Kapitel 3.3.3. noch genauer eingehen. Hier möchte ich nur auf die zusätzliche Unsicherheit hinweisen, die diese oft schnellen Entscheidung für eine Heirat bei den Frauen und andererseits bei den betroffenen Familien auslöste.

Die oben geschilderte Skepsis des sozialen Umfeldes belastete meine Interviewpartnerinnen sehr. „Eigentlich müssen wir ständig irgendwelche Leut beweisen, dass wir a ganz a normale Ehe führen“, erzählt mir eine meiner Interviewpartnerinnen (Nora, 28.12.2006). Eine andere hatte von den Vorurteilen ihrer Familie nur durch ihre Mutter erfahren, da man ihr persönlich die eigene Meinung vorenthielt. Dennoch war auch ohne direkte Konfrontationen für sie die Situation seelisch sehr belastend, und führte dazu dass sie ihre Hochzeitsvorbereitungen nur mit ihrer Mutter treffen konnte (Silvia, 19.1.2007).

Bei den meisten Frauen führten die negativen Kommentare in den Foren und die Skepsis ihrer Familie zu Verunsicherung. Sie zweifelten an ihrer ursprünglichen Entscheidung zu heiraten, oder überlegten, ob sie sich zusätzlich (z.B. durch einen Ehevertrag) absichern könnten. Der Widerstand der Familie verlängerte aber bei keiner

meiner Interviewpartnerinnen die Periode zwischen der Heiratsabsicht und der Eheschließung.¹¹⁹

Als weitere Belastung wurde auch die finanzielle Abhängigkeit des Mannes vorgebracht. Da seine mangelnden Deutschkenntnisse zu Beginn seines Aufenthaltes in Österreich die Arbeitssuche zusätzlich erschwerten, oder er sowieso verpflichtet war, den Integrationskurs zu besuchen, konnte er zum gemeinsamen Haushaltseinkommen kaum etwas beitragen. Die finanzielle Abhängigkeit von der Frau war nicht nur für den Mann eine große Herausforderung, sondern trug durch die *Biznis*-Vorstellung natürlich noch zusätzlich zur Verunsicherung der Frauen bei. Meine Interviewpartnerin Nora erzählt mir: „...des Schlimme is glaub i die Abhängigkeit. Des is sowohl für ihn als auch für mi net guat. Weil i hab immer des Gefühl, ja wer was, vielleicht muass i mir diese Zuneigung erkaufen. Und er hat des Gefühl er is vollkommen mir ausgeliefert, net.“ (Nora, 28.12.2006)

3.3.1.3. Gegenstrategien der Frauen

Welche Strategien verwendeten die Frauen nun um mit diesen Warnungen und Einwänden aus ihrem näheren sozialem Umfeld umzugehen?

Manche Frauen weihten ihre Familie nicht in ihre Heiratspläne ein, oder brachen den Kontakt zu einem Teil ihrer Familie ab. Andere wiederum stellten sie erst nach der Hochzeit vor die vollendeten Tatsachen. Andere zögerten und überlegten lange, ob sie ihrer Familie von der Beziehung und/oder der geplanten Hochzeit überhaupt erzählen sollten, da sie in früheren Beziehungen mit Nicht-Österreichern schon die Vorurteile der Familie kennengelernt hatten. Sie wandten sich in Foren an Bekannte, die ähnliche Situationen schon erlebt hatten und holten sich von dort emotionale Unterstützung und Ratschläge im Umgang mit dieser schwierigen Situation. Eine der Frauen wollte zwar ihrer Familie in einem Gespräch von ihrem Vorhaben erzählen, war aber mit dem Problem konfrontiert, dass die Hochzeit sehr schnell stattfinden sollte und ihre Familie keine Zeit für ein Treffen finden konnte. Sie löste die Situation indem sie einen Brief an

¹¹⁹ Dies entspricht übrigens auch den Ergebnissen von Kannans Untersuchung zu transkulturellen Paaren in London (vgl. Kannan 1972, zit. nach Thode-Arora 1999: 341).

ihre Familie schrieb. Daraufhin fand diese dann sehr schnell Zeit für ein persönliches Treffen, bei dem es dennoch zu heftigen Auseinandersetzungen kam.¹²⁰

Eine andere Frau wiederum versuchte ihrer Familie zu vermitteln, dass sie sich mit den möglichen Konsequenzen ihrer Entscheidung schon gründlich auseinandergesetzt habe. Dieselbe Frau bezog ihre Familie insofern in die Entscheidung mit ein, als sie ihren Bruder mit ins Heimatland ihres zukünftigen Mannes nahm. Ein paar Tage vor der Hochzeit hatte er so die Gelegenheit, seiner Schwester noch seinen persönlichen Eindruck zu vermitteln.

Um die emotionalen Diskussionen mit der eigenen Familie zu verarbeiten, griffen die Frauen oft auf die sozialen Kontakte in Online-Foren zurück. Die Diskussionskultur in den einzelnen Foren unterscheidet sich jedoch gravierend. Wie erwähnt gibt es Foren, in denen eine sachliche Diskussion kaum möglich ist und in denen sehr stark mit negativen Pauschalisierungen über „den Orientalen“ argumentiert wird. Eine meiner Interviewpartnerinnen erzählte mir von der großen Verunsicherung, die dies bei ihr in Bezug auf ihre Beziehung auslöste. Sie ergriff schließlich selbst die Initiative und gründete ein neues Forum zum selben Thema, in dem sie nun selbst die Moderatorin ist. Dadurch schuf sie selbst einen Raum, in dem sie sich mit anderen Frauen auf neutralem Boden austauschen kann.

Dieselbe Person spielte eine Art Kulturvermittlerin für eine ihrer Freundinnen als diese selbst vorhatte, einen jungen Mann aus dem Maghreb zu heiraten. Ihre Freundin „sollte sehen, auf was sie sich einläßt“ und „dass man als Frau dort eine andere Stellung hat“ (Josefa, 24.3.2006). Daher organisierte sie für das Liebespaar, das sich bis zu diesem Zeitpunkt nur online kennengelernt hatte, zwei relativ billige Kurzurlaube in einem bekannten Tourismusgebiet. Dieser Ort lag zwar nicht im Herkunftsland des Mannes, dennoch hoffte die Freundin, dass sich ihre Freundin ein Bild machen konnte von der Situation vor Ort, da sie „oft in [...] Gesprächen das Gefühl [gehabt hatte], sie weiß nicht worauf sie sich einläßt“ (Josefa, 24.3.2006) Dort sollte die österreichische Frau Zeit haben, „seine Kultur“ kennen zu lernen.

¹²⁰ Auch Golden (1954) und Deul (1983) berichten in ihren Untersuchungen, dass Frauen ihre transkulturelle Beziehung verheimlichen und die spätere Ehe vor der Familie tlw. geheimhalten oder den Kontakt zu ihren Familien ganz abbrechen (Golden 1954, Deul 1983 zit. nach Thode-Arora 1999: 337, 343).

Die unterschiedlichen finanziellen Möglichkeiten und die damit einhergehende ungleiche Machtverteilung in der Beziehung war für einige meiner Interviewpartnerinnen ein großes Problem. Doch es gab unter meinen Interviewpartnerinnen auch Frauen, die an die heikle Frage des Finanziellen und ob dies bei der Entscheidung zur Heirat mitgespielt habe, etwas pragmatischer herangingen und damit dem Vorwurf des *Biznīs* seine Bedrohlichkeit nahmen. Eine meiner Interviewpartnerinnen meinte, für sie sei es klar, dass die Suche nach einem gehobenerem Lebensstil einer der Gründe für die Heirat gewesen wäre. Dennoch war sie sich der Liebe ihres Mannes sicher. Dass finanzielle Überlegungen auch eine Rolle spielten, ist für sie nicht verwerflich. Schließlich versuchte sie seine Beweggründe für sich selbst nachvollziehbar zu machen: „dass es irgendwo mit im Kopf drin sitzt, is für mich hunderpro, [...] des würd bei mir auch, wenn ichs mir aussuchen kann, [...] ich hab mir das so vorgestellt: Angenommen ich bin verliebt in einen aus Kenia oder aus Kanada. [...] ich würd beide gleich gern haben [...] würd ich mir die sichere Zukunft oder die extrem beschwerliche [aussuchen] [...] insofern [...] hat mi des net so [bestürzt]. Es war sicherlich net der Hauptgrund, aber ich sag von 100 % wars vielleicht 5 % mit ein Grund.“ (Monika, 23.2.2007)

3.3.2. INFORMATIONSTRATEGIEN

Damit ein transkulturelles Paar in Österreich zusammenleben kann, sind unzählige bürokratische Abläufe zu bewältigen. Die rechtliche Materie ist durch „zahlreiche Detailregelungen, für die das Fremdenrecht berüchtigt ist“, komplex (Schumacher/Peyrl 2006: 15). Daher ist eine Orientierungsphase mit gezielter Informationsbeschaffung für die meisten Paare notwendig. Meine Interviewpartnerinnen erkundigten sich alle vor ihrer Hochzeit über die notwendigen bürokratischen Schritte. Nicht alle vom Fremdenrecht Betroffenen agieren aber so. Pribasnig weist in ihrer Diplomarbeit auch auf Paare hin, die nach der Eheschließung „von den fremdenrechtlichen Hürden völlig überrascht wurden“ (Pribasnig 2009: 128). Welche Informationskanäle und –netzwerke nutzten nun die von mir interviewten Frauen? Welche Strategien verwendeten sie, um an die relevanten rechtlichen Informationen zu kommen?

3.3.2.1. Professionelle Netzwerke

Die notwendigen Informationen wurden vor allem durch das Kontaktieren professioneller oder informeller Netzwerke sowie der zuständigen Behörden gewonnen. In die Kategorie „professionelle Netzwerke“ möchte ich hier vor allem Beratungsstellen für transkulturelle Ehepaare sowie Beratungsorganisationen für MigrantInnen einreihen. Diese Organisationen konnten den Informationsbedarf der Interviewten nur unzufriedenstellend decken. Enttäuscht erzählten meine Interviewpartnerinnen, dass sie meist selbst schon mehr Informationen als die kontaktierten Beratungsstellen hatten. Ein weiterer Kritikpunkt war, dass sie von einer Stelle zur nächsten verwiesen wurden, was sie als Schikane empfanden. Positiv wurde jedoch herausgestrichen, dass zumindest außerhalb des rechtlichen Wissens Informationen über transkulturelle Beziehungen generell weitergegeben wurden.

3.3.2.2. Informelle Netzwerke

In die Kategorie „informelle Netzwerke“ zähle ich den Austausch in Online-Foren und im persönlichen, transkulturellem Bekanntenkreis. In Online-Foren wurden zwar Kontakte zu Frauen geknüpft, die sich in einer ähnlichen Lage befanden und daher schon ein gewisses Expertise hatten, doch wurde diese Informationsressource durch zwei Faktoren eingeschränkt. Einerseits war der Großteil der Frauen, die in diesen Foren aktiv waren, aus Deutschland, sodass die online verfügbaren rechtlichen Informationen für meine Interviewpartnerinnen oft nicht relevant waren. Manchmal hatten meine Interviewpartnerinnen auch Bedenken den illegalen Aufenthalt ihres Mannes in Österreich (der natürlich den bürokratischen Prozess maßgeblich beeinflusst) in einem Internet-Forum zu veröffentlichen. Dadurch konnten sie die notwendigen Informationen nicht beziehen.

Während die Online-Foren selten als Informationsplattform über das Fremdenrecht genutzt werden (konnten), boten sie doch die Möglichkeit, Frauen kennen zu lernen, die sich in der gleichen Situation befanden. So berichteten mir einige Interviewpartnerinnen, dass sie Freundinnen über diese Plattformen gefunden hätten. Diese engen Freundschaften stellten bei zwei Interviewpartnerinnen eine sehr wichtige Ressource dar, um sich bei persönlichen Treffen, per Telefon oder Internet-Chat über rechtliche Fragen und beziehungsinterne Konflikte auszutauschen.

Die rechtlichen Informationen, die professionelle und informelle Netzwerke an die interviewten Frauen weitergaben, standen manchmal in krassem Gegensatz zueinander. So berichtete eine meiner Interviewpartnerinnen, dass die Bekannten ihres Mannes ihr dringend zu einer Heirat mit ihm geraten hätten, um seinen Aufenthaltsstatus zu sichern, während Beratungsorganisationen vor diesem Schritt eindringlich gewarnt hätten.

3.3.2.3. Behörden

Da also professionelle und informelle Netzwerke für die Informationsbeschaffung zum Großteil versagten, informierten sich viele meiner Interviewpartnerinnen direkt bei den Behörden. Ihre diesbezüglichen Erfahrungen unterscheiden sich stark voneinander. Während manche von ihnen übersichtlich zusammengestellte Informationsblätter ausgehändigt bekamen, die eine große Hilfestellung darstellten, berichteten andere von Fehlinformationen, die man ihnen gegeben hätte. Dass falsche Informationen besonders bei transkulturellen Paaren zu erheblichen Schwierigkeiten führen können, muss wohl nicht gesondert betont werden. Eine meiner Interviewpartnerinnen, die mit Fehlinformationen konfrontiert worden war, merkte diesbezüglich an:

Was mi verblüfft ist, ist dass eben net amol die Stellen die eigentlich damit befasst san, tagtäglich, dass die genau Bescheid wissen. Dass dir du no selber deine Informationen zsammsuchen musst! Weil i denk mir okay, i kanns ja, aber was is denn, wann einer halt net die Möglichkeiten hat, dass er sich die Informationen z'sammsucht oder dass er si net traut oder glei vom ersten abschrecken lasst. Also des is irgendwie arg für Leut die sich da net auskennen. Also wann i jetzt irgendeine normale Person si verlieben tät in an Drittstaatsangehörigen und möchte den heiraten, dera werden soviel Prügel in den Weg gschmissen, dass bestimmt aufgibt, wanns net a Kämpfernatur ist. (Nora, 28.12.2006)

Die ihnen zur Verfügung gestellten rechtlichen Informationen behandelten die Frauen mit großer Skepsis. So schlugen sie selbst die Gesetzestexte nach, um zu überprüfen, ob die Informationen von Behörden stimmen würden und handelten im Zweifelsfall nicht nach deren Ratschlag. Auch den rechtlichen Informationen, die sie aus professionellen Netzwerken erhielten, trauten sie nicht immer und handelten manchmal auch zuwider den Ratschlägen, die man ihnen erteilt hatte.

Die Suche nach relevanten rechtlichen Informationen wurde zum Großteil von den interviewten Frauen vorgenommen. Manche von ihnen konnten diesbezüglich aus ihrer

beruflichen Erfahrung im Umgang mit Gesetzestexten schöpfen und daher schneller die gewünschten Informationen erhalten. Besonders bemerkenswert erscheint mir diesbezüglich, dass es eine meiner Interviewpartnerinnen schaffte, ein Visum für ihren Mann zu erlangen, das es den beiden ermöglichte in Österreich zu heiraten. Dies ist eine Möglichkeit, die von den Behörden nicht kommuniziert wird.

Dass sich vor allem die Frauen gezielt auf Informationssuche begaben, ist wohl auf die komplexen Zusammenhänge der Bürokratie generell und des Fremdenrechts im Besonderen zurückzuführen. Sicherlich sind diese für jemand, der/die Deutsch als Fremdsprache spricht schwieriger nachzuvollziehen als für MuttersprachlerInnen. Nach erfolgter Informationssuche und Entscheidung für einen Handlungsweg teilten sich viele der Paare die Aufgaben, sodass meist jedeR in seinem/ihrem Herkunftsland die Kontakte zu den jeweiligen Behörden übernahm und die notwendigen rechtlichen Schritte durchführte. Auch die Herkunftsfamilie wurden hier intensiv in die Umsetzung der jeweiligen Strategie miteinbezogen.

3.3.3. HEIRAT ALS STRATEGIE

Wie im Kapitel 3.3.1.2. schon erwähnt, ist die kurze Zeitspanne zwischen dem Kennenlernen und der Heirat ein häufiger Diskussionspunkt zwischen den Frauen und ihrem sozialen Umfeld. Befürchtet wird von FreundInnen, Bekannten und der Familie, dass eine unüberlegte Heirat, bei der sich beide Partner nicht lange genug kennen, zu einer schnellen Scheidung führen würde.

Meine Interviewpartnerinnen heirateten ihre Ehemänner zwischen drei und 15 Monate nachdem sie sie kennengelernt hatten. Bei den meisten der Frauen hatte kurz vor dem Kennenlernen des neuen Partners eine Trennung stattgefunden. Besonders in diesem Fall und bei einer sehr kurzen Zeitspanne zwischen dem Kennenlernen und der Heirat oder einem großen Altersunterschied waren die Einwände der Familie sehr ausgeprägt. Dass diese Eheschließungen jedoch nicht unüberlegt stattfanden, sondern vielmehr eine konkrete Strategie darstellen, möchte ich in diesem Kapitel aufzeigen.

Als eine meiner Interviewpartnerinnen ihren heutigen Mann kennenlernte, hatte er keinen rechtmäßigen Aufenthaltstitel in Österreich. Bald darauf wurde er zweimal hintereinander in Schubhaft genommen. Die Gewissheit, dass eine Heirat ihm die rechtlichen Möglichkeiten geben würde, einen gesicherten Aufenthaltsstatus in Österreich zu

erlangen, veranlasste sie eine Frau zu suchen, die mit ihrem Freund eine Aufenthaltsehe eingehen würde. Ihn selbst nach so kurzer Zeit zu heiraten, kam für sie nicht in Frage. Sie erzählte:

Dann war da schon immer des Thema heiraten, und ich hab gsagt, ma i kann net, i will net, und auf der anderen Seiten a Wissen es is die einzige Möglichkeit [...] hab i immer gsagt: „I such jemand für di.“ Aber natürlich hab i niemand gfunden. (Ghalia, 26.12.2006)

Als sie schließlich doch eine andere Frau gefunden hatte, die ihn geheiratet hätte, lehnte ihr Freund ab. Um etwas Zeit und Distanz zu gewinnen, fuhr sie zweimal auf Urlaub. Dabei konnte sie die Entscheidung überdenken und entschloss sich schließlich, ihn zu heiraten. Einige meiner Interviewpartnerinnen verwendeten Heirat also als Strategie, um Problematiken des Aufenthaltsrechts zu lösen. Für andere von ihnen war Heirat ebenso eine Strategie eine Einreise ihres Mannes nach Österreich zu ermöglichen. Diese Gruppe meiner Interviewpartnerinnen hatten ihre Mann kennengelernt, während er sich in seinem Heimatland aufhielt. Entweder trafen sie ihn während eines Urlaubs in seinem Herkunftsland oder sie lernten ihn online kennen. Soweit ihre berufliche und finanzielle Situation dies zuließ versuchten diese Frauen ihren Freund möglichst oft zu besuchen oder zumindest per Telefon oder Internet-Chat mit ihm in Kontakt zu bleiben, was mitunter eine große finanzielle Belastung darstellte. Fast alle versuchten ihren Freund über ein Besuchsvisums nach Österreich einzuladen, um ihm ihren eigenen Lebenskontext näher bringen zu können. Alle Anträge dieser Art wurden ausnahmslos mit der Begründung „mangelnde Rückkehrbereitschaft“ abgelehnt. Das führte dazu, dass eine möglichst schnelle Heirat auch für diese Gruppe von Frauen den einzigen Ausweg darstellte, mit ihrem Freund in Österreich zusammenzuleben:

I wollt eigentlich schon, dass wir uns [...] zuerst da amol kennen lernen, da unter den normalen Verhältnissen dann z'samm sein können. [...] I man, des Problem eigentlich is des: Du wirst gezwungen. Du musst sofort heiraten. Also, du kannst net sagen, so jetzt leb i amol da auf Probe z'samm, oder was. Des geht net. (Nora, 28.12.2006)

Die Entscheidung zur Heirat, die durch das soziale Umfeld oft als überstürzt wahrgenommen wird, ist also durch das restriktive Fremdenrecht verursacht und findet meist gegen die Wertvorstellungen der Frauen statt. Die Frauen geben ihre negative Bewertung der Institution der Ehe auf, um die Partnerschaft aufrechterhalten zu können. Durch die schnelle Heirat verstärkt sich aber die Furcht der Familie, dass es sich um *Biznīs* handeln könnte.

4. CONCLUSIO

Das österreichische Fremdenrecht enthält zahlreiche Detailregelungen die seine Anwendung derart komplex machen, dass ein Überblick ohne Hilfe von außen für kaum ein transkulturelles Ehepaar möglich ist. Wie schon Pribasnik in ihrer Arbeit feststellt, hängt das Ausmaß der Auswirkungen der gesetzlichen Regelungen davon ab, ob der Drittstaaten-Ehepartner bereits einen Aufenthaltstitel innehat (vgl. Pribasnik 2009: 170). Ist dies nicht der Fall ist, greift das neue Fremdenrecht insofern, als die Pflicht zur Auslandsantragstellung wirksam wird. Die Richtlinien in Bezug auf die österreichischen Ehepartner von ausländischen StaatsbürgerInnen, die ein geregeltes Einkommen einer bestimmten Höhe sowie „ausreichend Wohnraum“ nachweisen müssen, stellen eine drastische Verschlechterung dar.

Am stärksten von den rechtlichen Änderungen sind Paare betroffen, bei denen ein Teil aus Österreich und der zweite aus einem Drittstaat kommt. Hier sind Drittstaatsangehörige, die mit einem Österreicher oder eine Österreicherin verheiratet sind im Gegensatz zu jenen benachteiligt, die mit einem EWR-Bürger oder einer EWR-Bürgerin verheiratet sind.

Der komplexen rechtlichen Situation begegneten die von mir interviewten Frauen mit der Strategie sich gezielt Informationen zu beschaffen. Sie wandten sich dazu – mit unterschiedlichem Erfolg – an verschiedene Stellen. Professionelle Netzwerke wie Beratungsstellen für transkulturelle Ehepaare konnten den Informationsbedarf meiner Interviewpartnerinnen nur unzufriedenstellend decken. Dies wohl auch, weil sich die rechtliche Lage eben erst geändert hatte. Informelle Netzwerke wie Online-Foren und der Kontakt zu transkulturell Verheirateten dienten zwar zur Verarbeitung der emotionalen Konflikte mit der Familie, konnten jedoch ebenfalls nur unzureichende rechtliche Informationen zur Verfügung stellen. Die Erfahrungen mit den kontaktierten Behörden, an die sich meine Interviewpartnerinnen wandten, waren sehr unterschiedlich: Manche erhielten Fehlinformationen, andere hatten „Glück“ und bekamen übersichtlich gestaltete Informationsblätter ausgehändigt.

Eine weitere Strategie die eingesetzt wurde, war eine schnelle Heirat. Die Frauen konnten damit einerseits Problematiken, die durch das restriktive Fremdenrecht entstanden, lösen, andererseits die relative schnelle Einreise des Mannes nach Österreich ermöglichen. Die meisten meiner Interviewpartnerinnen hatten zwar probiert

ihren Freund nach Österreich einzuladen, doch alle diese Einladungen wurden von den Behörden abgelehnt. Eine schnelle Heirat war für sie daher eine Lösungsstrategie – die allerdings bei ihrer Familie und in ihrem Freundeskreis nicht immer auf Verständnis stieß.

Gewarnt wurden meine Interviewpartnerinnen entweder direkt oder auch indirekt vor allem vor den eigennützigen Zielen, die ihr Partner verfolgen würde. Diese war entweder das Erlangen eines Aufenthaltstitels oder ökonomischer Natur. Auch vor dem potenziell nachteiligen Geschlechterverhältnis und der befürchteten Hilflosigkeit der Frau wurde gewarnt. Man nahm an, dass sie sich durch die Heirat in eine Situation begeben würden, aus der sie sich selbst nicht mehr befreien könnten. Diese Warnungen kamen aber nicht nur von Familie und Freunden sondern tlw. auch von den Behörden, mit denen die Frauen in Kontakt standen. Weiters beschränkte sich die geäußerte Skepsis nicht nur auf die Zeit vor der Hochzeit, sondern auch nach der erfolgten Heirat wurde vor möglichen Komplikationen gewarnt. Eheinterne Probleme, der kurze zeitliche Abstand zwischen dem Kennenlernen und der geplanten Hochzeit und die angeblich fehlende rationale Entscheidungsfähigkeit der Frau waren alles Gründe, die angeführt wurden für die große Skepsis gegenüber der geplanten Hochzeit.

Die Gegenstrategien der Frauen bestanden vor allem daraus, ihre Familie gar nicht oder zeitverzögert in ihre Heiratspläne einzuweißen, oder sie zu überzeugen, dass sie sich grundlegend über mögliche Problematiken informiert hatten. Um emotionale Unterstützung in der Auseinandersetzung mit ihrer Familie zu erhalten, wandten sich die Frauen entweder an Freundinnen, die schon ähnliche Erfahrungen gemacht hatten oder an die neu gewonnenen Bekannte in Online-Foren, wo ein reger Austausch zum Thema transkulturelle Heirat stattfand.

5. LITERATURVERZEICHNIS

ABU-LUGHOD, Lila (1993) *Writing women's worlds: Bedouin stories*. Berkeley: University of California Press.

AGINSKY, Burt W./AGINSKY, Ethel G. (1949) *The Process of Change in Family Types: A Case Study*. In: *American Anthropologist* 51, 611-614.

ALBER, Jean-Luc/OSSIPOW, Laurence/OUTEMZABET, Valérie/WALDIS, Barbara (2000) *Grenzüberschreitend heiraten*. Freiburg: Universitätsverlag Freiburg.

ARENS, William/ANTOS ARENS, Diana (1978) *Kinship and Marriage in a Polyethnic Community*. In: *Africa* 48, 149-160.

BANTON, Michael (1955) *The Coloured Quarter: Negro Immigrants in an English City*. London: Cape.

BARTH, Fredrik (1971) *Tribes and Intertribal Relations in the Fly Headwaters*. In: *Oceania* 41, 171-191.

BEER, Bettina (1996) *Deutsch-philippinische Ehen: Interethnische Heiraten und Migration von Frauen*. Berlin: Reimer.

BENSIMON, Doris/LAUTMAN, Françoise (Hg.) (1974) *Les mariages mixtes*. *Ethnies* 4.

BENSON, Susan (1981) *Ambiguous Ethnicity: Interracial Families in London*. Cambridge: Cambridge University Press.

BRADY, Ivan (Hg.) (1991) *Anthropological poetics*. Savage, MD: Rowan & Littlefield.

BRANDES, Stanley H. (1982) *Ethnographic autobiographies in American anthropology*. In: HOEBEL, Edward Adamson/CURRIER, Richard/KAISER Susan (Hg.): *Crisis in anthropology: View from Spring Hill, 1980*, 187-202, New York: Garland.

BREGER, Rosemary/HILL, Rosanna (1998a) *Cross-Cultural Marriage: Identity and Choice*. Oxford: Berg.

BREGER, Rosemary/HILL, Rosanna (1998b) Introducing Mixed Marriages. In: BREGER, Rosemary/HILL, Rosanna (Hg.) *Cross-Cultural Marriage: Identity and Choice*, 1-32, Oxford: Berg.

BUCHBERGER, Sonja (2007) Wahrnehmung des Tourismus in Tunis: Ein Beitrag der qualitativen Sozialforschung. Diplomarbeit, Universität Wien.

BUNDESKANZLERAMT (2008) Konfessionelle Trauung. Online abrufbar unter: <http://www.help.gv.at/Content.Node/7/Seite.070420.htm> (6.2.2008).

Bundesministerium für Inneres (2007a) Fremdenstatistik 2006. Online abrufbar unter: http://www.bmi.gv.at/downloadarea/asyl_fremdenwesen_statistik/FremdeJahr2006_1.pdf (31.12.2007).

Bundesministerium für Inneres (2007b) Fremdenstatistik November 2007. Online abrufbar unter: http://www.bmi.gv.at/downloadarea/asyl_fremdenwesen_statistik/2007/11/Fremdenstatistik_11_07.pdf (31.12.2007).

BURIAN, Eva (1999) Eine Untersuchung des Einflusses von Werten und Zielen der Frauen auf deren Partnerwahl sowie Zusammenhänge mit der Geschlechtsrollenausprägung der Partner unter dem Gesichtspunkt der Ehezufriedenheit der Frauen anhand einer Gegenüberstellung monokulturell-österreichischer und österreichisch-afrikanischer Ehepaare. Diplomarbeit, Universität Wien. Online abrufbar unter: http://www.binational-in.de/archive/Wer_macht_welche_Frauen_gluecklich.pdf (8.11.2006).

BYRON, Reginald (2006) The Case of the Mail-Order Brides: Marriage Strategies among Irish Migrants in Nineteenth-Century America. In: WALDIS, Barbara/ BYRON, Reginald (Hg.): *Migration and Marriage: Heterogamy and Homogamy in a Changing World*, 161–178, Zürich: LIT-Verlag.

CARONI, Martina (1999) Privat- und Familienleben zwischen Menschenrecht und Migration: Eine Untersuchung zu Bedeutung, Rechtsprechung und Möglichkeiten von Art. 8 EMRK im Ausländerrecht. Berlin: Duncker und Humblot.

CLANCY-SMITH, Julia (2004) Imperialism in North Africa. In: *Women in World History*. Center for History and New Media, George Mason University. Online abrufbar unter: <http://chnm.gmu.edu/wwh/modules/lesson9/lesson9.php?menu=1&s=11> (19.02.2008).

CLIFFORD, James (1992) Traveling cultures. In: GROSSBERG, Lawrence/NELSON, Cary/TREICHLER, Paula A. (Hg.): *Cultural studies*, 96-116, New York: Routledge.

COHEN, Anthony (1992) Self-conscious anthropology. In: OKELY, Judith/ CALLAWAY, Helen (Hg.): *Anthropology and autobiography*, 221-241, London: Routledge.

COHEN, Erik (1969) Mixed Marriage in an Israeli Town. In: *Jewish Journal of Sociology* 11, 41-50.

COTTRELL, Ann Baker (1990) Cross-national marriages: A review of the literature. In: *Journal of Comparative Family Studies* XXI (2), 151-169.

DE ALBUQUERQUE, Klaus (2000) In Search of the Big Bamboo: How Caribbean Beach Boys Sell Fun in the Sun. In: *The Utne Reader*, Jänner/Februar 2000, 82-86. Online abrufbar unter: <http://www.utne.com/print-article.aspx?id=11312> (7.5.2009).

DE HART, Betty (2006) The Unity of the Family? Legal Perspectives on Nationally Mixed Marriages in Postwar Europe. In: WALDIS, Barbara/BYRON, Reginald: *Migration and Marriage. Heterogamy and Homogamy in a Changing World*, 179–199, Zürich: LIT-Verlag.

DEUL, Heike (1983) Bi-nationale Familien am Beispiel von mit Türken verheirateten deutschen Frauen in Istanbul. Diplomarbeit, Frankfurt/Main.

DIEFFENBACHER, Albrecht (2000) Ehen mit Ausländerinnen und Ausländern aus der Sicht der Ausländerbehörden. In: ALBER, Jean-Luc/OSSIPOW, Laurence/ OUTEMZABET, Valérie/WALDIS, Barbara (Hg.) *Grenzüberschreitend heiraten*, 271-276, Freiburg: Universitätsverlag Freiburg.

DIGRUBER, Daniela/MESSINGER, Irene (2006) Marriage of Residence in Austria. *European Journal of Migration and Law* 8, 281-302.

DI GUGLIELMO, Hannelore (2008) Bucht der trügerischen Leidenschaft. Eine wahre Geschichte. Bayreuth: Kern.

DÖRING, Dorothee (2009) Familiengeheimnisse und Tabus: Wie Sie sich Ihrer Vergangenheit stellen können. München: mvg Verlag.

DRACHSLER, Julius (1920) Democracy and Assimilation: The Blending of Immigrant Heritages in America. New York: Macmillan.

DRACHSLER, Julius (1921) *Intermarriage in New York City: A Statistical Study of the Amalgamation of European Peoples*. New York: Columbia University Press.

DYCK, Noel (2000) Home field advantage? Exploring the social construction of children's sports. In: AMIT, Vered (Hg.): *Constructing the Field: Ethnographic Fieldwork in the Contemporary World*, 32–53, London: Routledge.

ECKERT, Karin (2001) *Mein Mann, der Macho?! Wandlungen und Kontinuitäten in der Perzeption des "Anderen" in lateinamerikanisch-österreichischen Paarbeziehungen*. Diplomarbeit, Universität Wien.

EL GUINDI, Fadwa (1999) *Veil: Modesty, privacy and resistance*. Oxford: Berg.

ELLIS, Carolyn/BOCHNER, Arthur P. (1996) *Composing ethnography: Alternative forms of qualitative writing*. Walnut Creek, CA: Alta-Mira.

ELLIS, Carolyn/BOCHNER, Arthur P. (2000) Autoethnography, personal narrative, reflexivity: Research as subject. In: DENZIN, Norman K./LINCOLN Yvonna S. (Hg.): *Handbook of qualitative research*, 733-768, Thousand Oaks, CA: Sage.

FAZAA, Tahar (2000) *Amours, Humour, Humeur*. Tunis: Apollonia.

FORSTER, Georg (1965) *Georg Forsters Werke 2: Reise um die Welt*. Hg. von Gerhard Steiner. Berlin: Akademie-Verlag.

GATSON, Sarah N./ZWEERINK, Amanda (2004) Ethnography Online: 'Natives' Practising and Inscribing Community. In: *Qualitative Research* 4, 179-200.

GIST, Noel P. (1975) Anglo-Indian Migrants in Britain. In: *Plural Societies* 6, 39-49.

GLÄSER, Jochen/LAUDEL, Grit (2004) *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

GOLDEN, Joseph (1954) Characteristics of the Negro-White Intermarried in Philadelphia. In: *The American Sociological Review* 18, 177-183.

GREGOR, Thomas (1977) *Mehinaku: The Drama of Daily Life in a Brazilian Indian Village*. Chicago: University of Chicago Press.

GUSTERSON, Hugh (1997) Studying Up Revisited. In: *Political and Legal Anthropology Review* 20 (1), 114-119.

HANNERZ, Ulf (2003) Being there...and there...and there! Reflections on multi-site ethnography. In: *Ethnography* 4 (2), 201-216.

HARDACH-PINKE, Irene (1988) Interkulturelle Lebenswelten: Deutsch-japanische Ehen in Japan. Frankfurt/Main: Campus.

HAYANO, David M. (1979) Auto-ethnography: Paradigms, problems, and prospects. In: *Human Organization. Journal of the Society for Applied Anthropology* 38, 99-104.

HECHT-EL MINSHAWI, Beatrice (1998) Wir suchen, wovon wir träumen: Zur Motivation deutscher Frauen, einen Partner aus dem islamischen Kulturkreis zu wählen. Frankfurt/Main: Nexus.

HEIDER, Karl G. (1975) What Do People Do? Dani Auto-Ethnography. In: *Journal of Anthropological Research* 31, 3-17.

HINE, Christine (2000) Virtual ethnography. London: Sage.

JACKSON, Anthony (Hg.) (1987) Anthropology at home. London: Tavistock.

JAEGGI, Eva/FAAS, Anglika/MRUCK, Katja (1998) Denkverbote gibt es nicht! Vorschlag zur interpretativen Auswertung kommunikativ gewonnener Daten. Forschungsbericht Institut für Sozialwissenschaften, TU Berlin, Nr. 98-2 Online abrufbar unter: <http://psydok.sulb.uni-saarland.de/volltexte/2004/291/index.html> (20.2.2008).

JENSEN, Jürgen (1987) Preliminary Remarks on the Results of a Research Project in Trou-d'Eau-Douce, Mauritius. In: KUPER, Adam (Hg.) *Contributions to Mauritian Ethnography*, 119–151, Leiden: University of Leiden.

KANNAN, Chirayil Thumbayil (1972) Inter-Racial Marriages in London. A Comparative Study. London: Brill Academic Pub.

KAPPELLA, Olaf/PFLEGERL, Johannes (2003) Partnerschaft. Eine Bibliografie deutschsprachiger Literatur 1990–2002. Materialiensammlung Heft 17. Österreichisches Institut für Familienforschung. Online abrufbar unter: http://131.130.67.132/ftp/projekte/mat_17_partnerschaft/mat_17_partnerschaft.pdf (19.5.2008).

KASPAREK, Astrid (2007) Der Segen vom Amt. In: *economy* 38, 17-18. Online abrufbar unter: http://economyaustria.at/files/webfiles/hefte/2007-38/Seite_17.pdf (17.1.2008).

KERN, Evelyne (2007) Sand in der Seele: Roman nach einer wahren Begebenheit. Bayreuth: Kern.

KIENECKER, Silke (1993) Interethnische Ehen: Deutsche Frauen mit ausländischen Partnern. Münster: LIT-Verlag.

KNOPP, Ulrike (1997) Fremde finden Fremde: Chancen, Selbstbilder und Konflikte bikultureller EhepartnerInnen in Österreich. Unveröffentlichte Abschlussarbeit an der Akademie für Sozialarbeit, Linz.

KONDO, Dorinne K. (1990) Craftings selves: Power, gender, and discourses of identity in a Japanese workplace. Chicago: University of Chicago Press.

KOTZUR, Hubert (1988) Kollisionsrechtliche Probleme christlich-islamischer Ehen. Tübingen: Mohr.

KRUMM, Hans-Jürgen (2005) Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu dem Bundesgesetz, mit dem das Fremdenengesetz 1997 (FrG-Novelle 2002) und das Asylgesetz 1997 (AsylG-Novelle 2002) und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden. Online abrufbar unter: http://www.sprachenrechte.at/_TCgi_Images/sprachenrechte/20050107100748_KrummStellungnahme_1.pdf (14.6.2007).

KUTSCHER, Norbert/POSCHALKO, Nora/SCHMALZL, Christian (2006) Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht: Leitfaden zum NAG idF BGBl I 2005/157 mit den Durchführungsverordnungen NLV, NAG-DV und IV-V. Wien: Manz.

LARCHER, Dietmar (2000) Die Liebe in Zeiten der Globalisierung: Konstruktion und Dekonstruktion von Fremdheit in interkulturellen Paarbeziehungen. Klagenfurt: Drava.

LASCSAK-KEREC, Suzana (2005) PARLAMENT AKTUELL – Newsletter des NR Abg. Gerhard Steier, 11.7.2005. Online abrufbar unter: <http://spoe.siegenderhof.gv.at/pdf/2005Nr6infoletter.pdf> (18.6.2007).

LATHAN, Andrea (2006) Muslime in Europa. In: *al-Ain Institutszeitschrift der Arabistik in Leipzig*. 11, 1-5. Online abrufbar unter: http://www.zmo.de/muslime_in_europa/downloads/Artikel/Lathan_%20Muslime%20in%20Europa.pdf (19.5.2008).

LAUSER, Andrea (2004) Ein guter Mann ist harte Arbeit: Eine ethnographische Studie zu philippinischen Heiratsmigrantinnen. Bielefeld: transcript.

LAUSER, Andrea (2005) Translokale Ethnographie. *Forum Qualitative Sozialforschung* 6 (3), Art. 7. Online abrufbar unter: <http://www.qualitative-research.net/fqs-texte/3-05/05-3-7-d.htm> (20.2.2008).

LAUTH BACAS, Jutta (2001) Binationale Ehen im neuen Haus Europa. Das Beispiel deutsch-griechischer Paare in Athen. In: SCHLEHE, Judith (Hg.) *Interkulturelle Geschlechterforschung: Identitäten - Imaginationen - Repräsentationen*. 111–131, Frankfurt/Main: Campus.

LEJEUNE, Philippe (1989) On autobiography. Minneapolis: University of Minnesota Press.

LEVY, Joseph/LAPORTE, Stéphanie/EL FEKI, Mansour (2001) Tourisme et sexualité en Tunisie: note de recherche. *Anthropologie et Sociétés* 25 (2), 143-150. Online abrufbar unter: <http://id.erudit.org/iderudit/000238ar> (7.5.2009).

LOEWEN, James W. (1971) The Mississippi Chinese: Between Black and White. Cambridge, Mass.: Harvard University Press.

MAGUIRE, H. Mary (2006) Autoethnography: Answerability/Responsibility in Authoring Self and Others in the Social Sciences/Humanities. *Forum Qualitative Sozialforschung* 7 (2) Art. 16. Online abrufbar unter: <http://www.qualitative-research.net/fqs-texte/2-06/06-2-16-e.pdf> (21.2.2008).

MAHMOOD, Saba (2005) Politics of piety: The Islamic revival and the feminist subject. Princeton, NJ: Princeton University Press.

MALINOWSKI, Bronislaw (2001) Argonauten des westlichen Pazifik: Ein Bericht über Unternehmungen und Abenteuer der Eingeborenen in den Inselwelten von Melanesisch-Neuguinea. Eschborn bei Frankfurt/Main: Klotz.

MARCUS, George E. (1995) Ethnography in/of the World System: The Emergence of Multi-Sited Ethnography. In: *Annual Review of Anthropology* 24, 95-117.

MARCUS, George E./ FISCHER, Michael M. J. (1986) Anthropology as cultural critique: An experimntal moment in the human sciences. Chicago: University of Chicago Press.

MOROKVASIC-MÜLLER, Mirjana (2001) Interethnische Ehen in Zeiten von Nationalismus und Gewalt: Das Beispiel des ehemaligen Jugoslawien. In: SCHLEHE, Judith (Hg.) *Interkulturelle Geschlechterforschung. Identitäten - Imaginationen – Repräsentationen*, 153-173, Frankfurt/Main: Campus.

Müller-Dincu, Barbara (1981) Gemischt-nationale Ehen zwischen deutschen Frauen und Ausländern in der Bundesrepublik. Wiesbaden: Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung.

NARAYAN, Kirin (1993) How native is a "native" anthropologist. *American Anthropologist* 95: 671-686.

OHNUKI-TIERNEY, Emiko (1984) Native anthropologists. *American Ethnologist* 11 (3), 584-586.

ORGAD, Shani (2005) From Online to Offline and Back: Moving from Online to Offline Relationships with Research Informants. In: HINE, Christine (Hg.): *Virtual Methods. Issues in Social Research on the Internet*, 51-65, Oxford: Berg.

ORYWAL, Erwin/HACKSTEIN, Katharina (1993) Ethnizität: Die Konstruktion ethnischer Wirklichkeiten. In: SCHWEIZER, Thomas/JOHANSEN, Ulla (Hg.) *Handbuch der Ethnologie*, 593-609, Berlin: Reimer.

O.V. (2007) Eheleute am Standesamt durch Fremdenpolizei getrennt. In: derStandard.at, 23.5.2007. Online abrufbar unter: <http://derstandard.at/?url=/?id=2892519> (17.1.2008).

PALA, Ulrike (2001) Binationale im Blickpunkt von Fachhochschule und Universität: Verband binationaler Familien und Partnerschaften.

PANDEY, Heidemarie (1988) Zwei Kulturen – eine Familie: Das Beispiel deutsch-indischer Ehen und ihrer Kinder. Frankfurt/Main: Iko.

PARSIAN, David (2008) Ehen zwischen Muslimen und Nicht-Muslimen in Österreich. Abschlussthese zur Erlangung der Bezeichnung Akademischer Orientalist. Online verfügbar unter: http://www.verein-fibel.at/files/Abschluss_Parsian_Ehen_Musl_NichtMus.pdf (21.5.2008).

PINK, Sarah (2000) "Informants" who come "home". In: AMIT, Vered (Hg.): *Constructing the Field: Ethnographic Fieldwork in the Contemporary World*, 96–119, London: Routledge.

PRIBASNIG, Theresa (2009) Ehe mit Hindernissen: Die Auswirkungen des Fremdenrechts auf die Lebenssituation binationaler Ehepaare in Österreich. Diplomarbeit, Universität Wien.

PRUITT, Deborah/LAFONT, Suzanne (1995) For love and money: Romance Tourism in Jamaica. In: *Annals of Tourism Research*, 22 (2), 422-440.

REED-DANAHAY, Deborah (1997) Auto-ethnography: Rewriting the self and the social. Oxford: Berg.

ROMANO, Dugan (1988) Intercultural Marriage: Promises & Pitfalls. Yarmouth, ME: Intercultural Pr Inc.

SANCHEZ TAYLOR, Jacqueline (2001) Dollars are a Girl's Best Friend? Female Tourists' Sexual Behaviour in the Caribbean. In: *Sociology* 35, 749-764.

SCHIEBLER, Petra (1992) Binationale Ehen: Zur Lebenssituation europäischer Paare in Deutschland. Weinheim: Beltz.

SCHENSUL, Jean J./LECOMPTE, Margaret D. (1999) Researcher roles & research partnerships. Ethnographer's toolkit 6. Walnut Creek, CA: AltaMira Press.

SCHLEHE, Judith (2001) Lebenswege und Sichtweisen im Übergang: Zur Einführung in die interkulturelle Geschlechterforschung. In: SCHLEHE, Judith (Hg.) *Interkulturelle Geschlechterforschung. Identitäten - Imaginationen – Repräsentationen*, 111–131, Frankfurt/Main: Campus.

SCHUMACHER, Sebastian (2006) Gesetzessammlung Fremdenrecht: Fremdenrechtspaket 2005. Wien: S. Schumacher.

SCHUMACHER, Sebastian/PEYRL, Johannes (2006) Fremdenrecht. Asyl, Ausländerbeschäftigung, Einbürgerung, Einwanderung, Verwaltungsverfahren. Wien: ÖGB-Verlag.

SCHUPP, Sabine (1997) Die Ethnologie und ihr koloniales Erbe: Ältere und neuere Debatten um die Entkolonialisierung einer Wissenschaft. Münster: LIT-Verlag.

SCHWIND, Fritz (1990) Internationales Privatrecht: Lehr- und Handbuch für Theorie und Praxis. Wien: Manz.

SHAMS, Renate (1983) Bi-nationale Ehen zwischen deutschen Frauen und Ausländern aus der dritten Welt: Zur spezifischen Situation dieser Ehen in der Bundesrepublik. Möglichkeiten und Grenzen psychosozialer Hilfen. Frankfurt/Main: iaf.

STATISTIK AUSTRIA (2008) Eheschließungen seit 1970 nach Staatsangehörigkeit. Online abrufbar unter: http://www.statistik.at/web_de/static/eheschliessungen_seit_1970_nach_staatsangehoerigkeit_024813.pdf (19.5.2009).

STEFFEK, Sonja (2000) Schwarze Männer - Weiße Frauen: Ethnologische Untersuchungen zur Wahrnehmung des Fremden in den Beziehungen zwischen afrikanischen Männern und österreichischen Frauen. Hamburg: Lit Verlag.

STERKL, Maria (2007) Jede Schätzung ist unseriös. In: derStandard.at, Dossier Scheinehe, 27.2.2007 Online abrufbar unter: <http://derstandard.at/?id=2781620> (29.4.2007).

STERNAT, Julia (2004) Liebe leben mit Grenzen. Diplomarbeit, Universität Wien.

STRASSBURGER, Gaby (1998) Das Heiratsverhalten von Frauen und Männern ausländischer Herkunft im Einwanderungskontext der BRD: Expertise im Auftrag der Sachverständigenkommission 6. Familienbericht "Familien ausländischer Herkunft in Deutschland", Osnabrück.

STRASSBURGER, Gaby (1999) Eheschließungen der türkischen Bevölkerung in Deutschland. In: *Migration und Bevölkerung* 6, Online abrufbar unter: http://www.migration-info.de/migration_und_bevoelkerung/archiv/ausgaben/ausgabe_9906.htm (15.5.2009).

STRASSBURGER, Gaby (2001) Warum aus der Türkei? Zum Hintergrund transnationaler Ehen der zweiten Migrantengeneration. In: *IZA: Zeitschrift für Migration und Soziale Arbeit* 23 (1), 34-39.

STRASSBURGER, Gaby (2002a) Transnational or Interethnic Marriages of Turkish Immigrants: The (in)significance of religious or ethnic affiliations. In: ALLIEVI, Stefano/ NIELSEN, Jørgen (Hg.): *Muslim Networks and Transnational Communities in and Across Europe*, 194-224, Leiden: Brill Academic Pub.

STRASSBURGER, Gaby (2002b) Heiratsverhalten und Partnerwahl im Einwanderungskontext: Eheschließungen der zweiten Migrantengeneration türkischer Herkunft. Eine Zusammenfassung der mit dem Augsburger Wissenschaftspreis für Interkulturelle Studien 2002 ausgezeichneten Dissertation von Dr. Gaby Straßburger. Online abrufbar unter: <http://www.gaby-strassburger.de/kurzfassung.pdf> (23.4.2008).

STRASSBURGER, Gaby (2003a) Einflussfaktoren transnationaler Ehen der zweiten Migrantengeneration türkischer Herkunft. In: DORBRITZ, Jürgen/OTTO, Johannes (Hg.) *Familienpolitik und Familienstrukturen: Ergebnisse der gemeinsamen Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Bevölkerungswissenschaft und der Johann-Peter-Süßmilch-Gesellschaft für Demographie, Materialien zur Bevölkerungswissenschaft 108*, Berlin: Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung.

STRASSBURGER, Gaby (2003b) Heiratsverhalten und Partnerwahl im Einwanderungskontext: Eheschließungen der zweiten Migrantengeneration türkischer Herkunft. Würzburg: Ergon.

STRASSBURGER, Gaby (2003c) Nicht westlich und doch modern: Partnerwahlmodi türkischer Migrant(inn)en in Diskurs und Praxis. In: *Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis* 63/64 (26), 15-27.

STRASSBURGER, Gaby (2004) Transnational Ties of the Second Generation: Marriages of Turks in Germany. In: FAIST, Thomas/ÖZVEREN, Eyüp (Hg.) *Transnational Social Spaces: Agents, Networks, and Institutions*, 211-232, Aldershot: Ashgate.

STRATHERN, Marilyn (1987) The limits of auto-anthropology. In: JACKSON, Anthony (Hg.), *Anthropology at home*, 59-67, London: Tavistock.

STROBL, Anna (1997) Islam in Österreich. Frankfurt/Main: Peter Lang.

TEDLOCK, Barbara (1991) From participant observation to the observation of participation: The emergence of narrative ethnography. *Journal of Anthropological Research* 41, 69-94.

TER MEER, Liliane (2000) Die Rolle binationaler Paare in der Gestaltung einer multikulturellen Gesellschaft. In: ALBER, Jean-Luc/OSSIPOW, Laurence/OUTEMZABET, Valérie/WALDIS, Barbara (Hg.) *Grenzüberschreitend heiraten*, 291-294, Freiburg: Universitätsverlag Freiburg.

THODE-ARORA, Hilke (1999) *Interethnische Ehen: Theoretische und methodische Grundlagen ihrer Erforschung*. Berlin: Dietrich Reimer Verlag.

TSCHANZ KASSEM, Franziska (2007) *Bezness in Hurghada*. Schriftliche Arbeit zur Erlangung des Diploms der Schweizerischen Tourismusfachschule. Online abrufbar unter: <http://clubesthevs.ch/td/TD-vollee-2007/tschafran.pdf> (20.12.2007).

WALDIS, Barbara (1996) *Maghrebinisch-europäische Hochzeitsfeste und der interkulturelle Kontext: Das Beispiel tunesisch-schweizerischer Paare*. In: ROTH, Klaus (Hg.) *Mit der Differenz leben. Europäische Ethnologie und interkulturelle Kommunikation*, 233-250, Münster: Waxmann.

WALDIS, Barbara (1998) *Trotz der Differenz: Interkulturelle Kommunikation bei maghrebinisch-europäischen Paarbeziehungen in der Schweiz und in Tunesien*. Münster: Waxmann.

WALDIS, Barbara (2000) *Die Dynamik binationaler Familienbeziehungen: Das Beispiel türkisch-schweizerischer Paare in der Schweiz*. In: ALBER, Jean-Luc/ OSSIPOW, Laurence/OUTEMZABET, Valerie/WALDIS, Barbara (Hg.): *Grenzüberschreitend Heiraten: Binationale Paare in pluridisziplinärer Perspektive*, 19-40, Freiburg: Universitätsverlag Freiburg.

WALDIS, Barbara (2006) *Introduction: Marriage in an Era of Globalisation*. In: WALDIS, Barbara & BYRON Reginald (Hg.): *Migration and Marriage. Heterogamy and Homogamy in a Changing World*, 1-19, Münster: LIT-Verlag.

WALDIS, Barbara/BYRON, Reginald (2006) *Migration and Marriage: Heterogamy and Homogamy in a Changing World*. Zürich: LIT-Verlag.

WASMUNDT, Anita (2008) *Der Heuchler aus dem Morgenland: Eine wahre Geschichte*. Bayreuth: Kern.

WEISS, Melford S. (1979) *Selective Acculturation and the Dating Process: the Patterning of Chinese-Caucasian Interracial Dating*. *Journal of Marriage and the Family* 32 (2), 273–278.

YALMAN, Nur (1962) *Singhalese-Tamil Inter-marriage on the East Coast of Ceylon*. *Sociologus* 12, 36–54.

ZARAVELLA, Sophia (1998) Binationale Ehen: Zur Situation von Frauen europäischer Herkunft, die im Raum Wien leben und mit einem Österreicher verheiratet sind. Diplomarbeit, Universität Wien.

ZUSER, Peter (1996) Die Konstruktion der Ausländerfrage in Österreich: Eine Analyse des öffentlichen Diskurses 1990. Reihe Politikwissenschaft Nr. 35. Wien: Institut für Höhere Studien.

Zitierte EU-Richtlinien

Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung.

Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen.

Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG.

Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren.

Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst.

Zitierte Filme

BOUZID, Nouri. (1992) Business: Das Geschäft mit der Sehnsucht. Spielfilm, Tunesien/Frankreich/Deutschland.

EHE OHNE GRENZEN (2006) Die Liste: ein Fremdenrechtskrimi. Dokumentation, Österreich.

Zitierte Presseaussendungen

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ (2005) Presseaussendung, OTS 02595, Miklautsch: Vorschlag für wirksame Eindämmung von Scheinehen! Vorschläge der Innenministerin bringen nicht die erwünschte Beschleunigung der Asylverfahren! APA, 28.01.2005. Online abrufbar unter: http://www.ots.at/presseaussendung.php?schluessel=OTS_20050128_OTSO259&ch=politik (17.01.2008)

Zitierte Literatur der Vereinten Nationen

Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951, Genf.

UN-Konvention über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen vom 10.12.1962

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948. Online abrufbar unter: <http://www.unhchr.ch/udhr/lang/ger.htm> (20.2.2008)

Im Text erwähnte Interviews und Feldnotizen

(unpubliziert, Privatarchiv)

MAGENHEIMER, Angela (2007) Persönliches Interview. 7.6.2007, Wien.

Anonymisierte Interviews:

Ghalia, Interview am 26.12.2006, Wien.

Silvia, Interview am 19.1.2007, Wien.

Monika, Interview am 23.2.2007, Wien.

Nora, Interview am 28.12.2006, Wien.

Josefa, Online-Interview am 24.3.2006.

Kathrin, Interview am 30.12.2006, Wien.

Abstract

Diese Diplomarbeit beschäftigt sich mit den Auswirkungen der restriktiven österreichischen Migrationspolitik auf transkulturelle Paare. Nach einem Überblick über die fremdenrechtlichen Bestimmungen, die transkulturelle Paare in Österreich betreffen, zu Beginn der Arbeit, werden im empirischen Teil fünf Fallgeschichten transkultureller Paare geschildert. Diese liefern nicht nur einen Einblick in die Folgen der komplexen rechtlichen Situation sondern thematisieren auch die positiven wie negativen Reaktionen des persönlichen Umfeldes. Welche Strategien in Bezug auf diese Umfeldreaktionen entwickelt wurden, und wie mit der komplexen rechtlichen Situation umgegangen wurde, ist der Fokus dieser Arbeit.

PERSÖNLICHE DATEN

Name: Andrea Ben Lassoued
Geburtsdatum: 26.06.1978
Familienstand: verheiratet
Staatsbürgerschaft: Österreich

AUSBILDUNG

2001 – 2008 Mag. in Kultur- und Sozialanthropologie, Universität Wien
2000 – 2001 Abendmatura, Maturaschule Dr. Roland, Wien
1995 – 1997 Berufsschule für Massage, Linz
1992 – 1995 Fachschule für wirtschaftliche Berufe, Amstetten
1988 – 1992 Hauptschule, Blindenmarkt
1984 – 1988 Volksschule, Ferschnitz

ARBEITSERFAHRUNGEN (AUSWAHL)

03/2009 – laufend **Projektreferentin** in der Südwind Agentur für Süd-Nord-Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit Ges.m.b.H.
Umsetzung von Kampagnemaßnahmen und nat. Projektkoordination

09/2008 freie **Radio-Journalistin** für CARE Österreich
Produktion eines Podcast über Food-Security-Projekte von CARE in Palästina

05/2008 – 03/2009 **Projektmitarbeiterin** in der „Clean Computer Campaign“ bei der Südwind Agentur für Süd-Nord-Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit Ges.m.b.H. *Internetrecherchen, Übersetzungen, Kampagnemaßnahmen, Website- und Presse-Texte, Konzeption & Umsetzung des Projekt-Weblogs (clean-it.at)*

03/2008 – 03/2009 **Deutsch-Trainerin** in Ossiri's Lernakademie
Alphabetisierungsunterricht und Deutsch als Fremdsprache (A1-A2) für MigrantInnen, Curriculumgestaltung

01/2008 – 12/2008 **Honorarkraft** im Projekt: „Globale Dialoge: Literatur erzählt Kultur“, Women on Air, Radio Orange
Konzeption, Umsetzung und technische Maintenance des Weblogs (neu.noso.at), Einschulung der Redaktionsgruppe zur Bedienung desselben

12/2007 **Online-Campaignerin** im Rahmen der Bewerbung einer Online-Petition gegen Gewalt an Frauen im Kongo für CARE Österreich
Online-Kampagne-Maßnahmen zur Unterstützung der Web-Petition

10/2007 **Redaktionsassistentin** bei Eurozine: Gesellschaft zur Vernetzung von Kulturmedien
Kommunikation mit Partnerzeitschriften, RedakteurInnen und AutorInnen aus ganz Europa, Verfassen kurzer englischer Texte, Assistenz von Redaktion und Geschäftsführung, Onlinepublikation von Texten und Grafiken

- 03/2006 – 11/2006 **Projektleitung** für das „Digitale Fotoarchiv Südarabien“ an der Kommission für Sozialanthropologie der Österreichischen Akademie der Wissenschaften
Verschlagwortung der Bilddaten, Einschulung der MitarbeiterInnen in die Benützung der Foto-Datenbank, Führung der ProjektmitarbeiterInnen, kontinuierliche Kommunikation über den Projektfortschritt, Produktion eines Abschlussberichtes
- 10/2005 – 02/2006 **Tutorin** zur Vorlesung „Einführung in die Geschichte der Sozial- und Kulturanthropologie“, am Institut für Kultur- und Sozialanthropologie der Universität Wien
Vorträge zur Fachgeschichte, Einführung in formale Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens, formale und inhaltliche Korrektur studentischer Arbeiten, Feedback zu Präsentationen der Studierenden, Prüfungsvorbereitung

PRAKTIKAS / FREIWILLIGES ENGAGEMENT

- 01/2007 – 02/2007 **Praktikantin** bei CARE Österreich in der Marketing- und Kommunikations-Abteilung
Fotoredaktion der SpenderInnenzeitschrift, Archivierung audiovisueller Medien, Online-Recherchen, Erstellung eines Market-Entry-Reports, Recherchen zu diversen Fundraising-Tools sowie Zusammenfassung der Recherche-Ergebnisse in einem Wiki, Schulung der MitarbeiterInnen in der Verwendung desselben, Übersetzung von Pressetexten
- 03/2005 – laufend **Radiojournalistin** bei „Women on Air“, Radio Orange
Produktion von Radiobeiträgen über interkulturelle und entwicklungspolitische Themen, thematischer Fokus: arabischer Raum, Israel/Palästina
- 01/2005 – 05/2005 **Pressesprecherin** im Verein Austrian Burma Center
Organisation von Presseausendungen und -konferenzen, Teilnahme an internationalen Tagungen zum Thema Menschenrechte in Burma, Gestaltung der Website des Vereins
- 06/2004 **Mit-Organisatorin** einer Veranstaltung mit der haitianischen Autorin Yanick Lahens in Zusammenarbeit mit dem Verein Frauensolidarität
Bewerbung der Lesung und Diskussion im studentischen Umfeld, Organisation der Räumlichkeiten
- 07/2003 – 09/2003 **Praktikantin** im Verein Projekt Integrationshaus
Organisation eines kulturellen Sommerprogrammes für die Kindergruppe, Deutschunterricht für Einzelpersonen und Gruppen, individuelle Bewerbungstrainings, Durchführung eines EDV-Kurses, Begleitung der KlientInnen bei Behördenwegen, Aktenrecherche, administrative Tätigkeiten, Protokollführung bei Sitzungen
- 05/2003 – 05/2005 **StudentInnenvertreterin**, Institut für Kultur- und Sozialanthropologie Universität Wien
Beratung der StudentInnen in studienrechtlichen Belangen, Selbstorganisation und Studienfortschritt, Leitung von Erstsemestrigen-Tutorien, Teilnahme am „Jour fixe“ des Instituts, Vertretung der Interessen der Studierenden, Teilnahme an Berufungskommissionen, Organisation von StudentInnenkonferenzen, Gastvorträgen und Filmabenden

COMPUTERKENNTNISSE

ECDL: Word
Excel
Access
PowerPoint
Outlook

Open Office
Photoshop
Gimp
Dreamweaver
HTML (Grundkenntnisse)
Wordpress

INTERNATIONALE ERFAHRUNGEN

2005 – 2008	mehrmonatige (Feldforschungs-)Aufenthalte in Tunesien
2002, 2004	Sprachkurse und Reisen im Jemen
1998	Au-pair in London & Sprachkurse in GB

SPRACHEN

Englisch	Verhandlungsniveau (mündl. & schriftl.)
Arabisch	Konversationsniveau (mündl. & schriftl.)
Französisch	umfassende rezeptive Kompetenz

PUBLIKATIONEN

BEN LASSOUED, Andrea & LINSKA, Marion (2009) The intrapersonal dimension of an intercultural conflict. In: STEINER, Martina (ed.) *Anthropology of Communication and Conflict Resolution*, Wien: Löcker.

EFIMOVA, Lilia & BEN LASSOUED, Andrea (2008) On how relationships develop via weblogs: a co-constructed narrative. In: HOLLAND, Samantha & ATTWOOD, Feona (Hg.) *Remote Relationships in a Small World*, New York: Peter Lang.

HANDL, Andrea (2005) Der Himmel in meinem Land hat eine andere Farbe: LebensGeschichten – Gespräche mit asiatischen Frauen in Wien. Rezension. In: *Frauensolidarität* 92.

GEORGE, Susanna (2003) (Übersetzung: HANDL, Andrea) Casting Feminist Eyes on the Information Society. In: *Beilage Frauensolidarität* 83.